

# Informationen

**Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung**

---

## „Wir bringen Licht ins Dunkel“

Tagungsdokumentation Teil 2

*Dr. Thomas Wallmann-Sasaki, Dr. Christoph Mattes, Kolja Ofenhammer u.a.*

## Unterhaltsvorschuss als „andere gesetzliche Geldleistung für Kinder“?

Arbeitshilfe für P-Konto-Bescheinigungen

*Prof. Dr. Carsten Homann*

#3  
2023

# Digitalisierung, Jugendkonsum, Jugendverschuldung

## Austauschforum „Jugend-Schulden-Beratung“

**Fachvorträge:**

Dr. Claus Tully, FU Berlin und FU Bozen

Prof. Dr. Marc Weinhardt, Uni Trier

**Moderation und Austausch:**

Heiner Gutbrod, Jugend-Schulden-Beratung Tübingen

Dr. Christoph Mattes, FHNW

**Montag, 5. Februar 2024**

9.30 Uhr bis 16.30 Uhr

online via ZOOM

Weitere Informationen und Anmeldung: [www.bag-sb.de/veranstaltungen](http://www.bag-sb.de/veranstaltungen)

# (K)eine falsche Scham

Jetzt die  
Schuldnerberatung  
aufsuchen!

**(K)eine falsche Scham**  
[www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de)



**Für alle Schulden gibt es Lösungen.**

Ob Pandemie, Energiekrise, angespannter Wohnungsmarkt oder prekäre Beschäftigungsverhältnisse: viele Menschen können derzeit ihre Rechnungen nicht bezahlen. Es folgen Mahnungen und Inkassoschreiben und nicht selten auch Streit und Stress.

In diesem zweistündigen Webinar erfahren Mitarbeitende der Sucht-, Wohnungslosen-, Straffälligen-, oder Jugendhilfe, wie die gemeinnützige Schuldner- und Insolvenzberatung helfen kann. Vorwissen ist nicht notwendig, es handelt sich um eine kurze und einführende Basisveranstaltung.



Weitere Infos  
und Anmeldung

Freitag, 17. November 2023 · 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr · Input: Patrick Klöppel



Grußwort vom baden-württembergischen  
Minister für Soziales, Gesundheit und Integration  
Manne Lucha zur Tagung  
„Wir bringen Licht ins Dunkel“.

Manne Lucha, Minister für Soziales, Gesundheit und Integration in Baden-Württemberg

Bild: Sozialministerium Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stehen vor großen Herausforderungen. Der Ukraine-Krieg oder höhere Kosten für Energie und Lebenshaltung – das sind nur zwei Beispiele.

Und Sie kennen es aus Ihrer Arbeit:

Das trifft vor allem diejenigen hart, die überschuldet sind. Es trifft die unteren Einkommensgruppen; die Gruppen, die wir auch aus der Armutsforschung kennen: Menschen mit Migrationsgeschichte; Kinder und junge Erwachsene; Kinderreiche und Alleinerziehende; diejenigen, die eine Mindestsicherung beziehen. Das ist auch das Ergebnis der Familienforschung im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg.

Die Bundesregierung hat mit Gaspreisbremse, Strompreisbremse oder Einmalzahlung erste Hilfen auf den Weg gebracht. Doch sie sind nicht für alle ausreichend. In Baden-Württemberg legen wir den Schwerpunkt vor allem auf die Stärkung der allgemeinen sozialen Infrastruktur. Wir haben im Land ein gutes Netz von Schuldnerberatungsstellen.

2022 gab es insgesamt 120 Beratungsstellen; darunter 33 kommunale und 87 Schuldnerberatungsstellen der freien Träger. Sie alle leisten gute Arbeit. Das zeigt auch die Vergleichsquote: 2022 betrug sie 47 Prozent.

Dafür danke ich allen herzlich.

Für die auskömmliche Finanzierung der sozialen Schuldnerberatung sind die Kommunen zuständig. Das Land ist für die Finanzierung der Insolvenzberatung verantwortlich. Unser besonderes Augenmerk legen wir dabei auf die Risikogruppe Familie. Unser GesellschaftsReport „Überschuldung von Familien in Baden-Württemberg“ hat herausgearbeitet, wie wir die Beratung verbessern können.

Wichtig sind beispielsweise Aufklärungsarbeit und Schuldnerberatung an Schulen und Kitas. Oder Schulungen für die Fachkräfte. Dazu haben wir zwei Förderaufrufe aufgelegt; und stellen insgesamt 1,2 Millionen Euro bereit. Wichtig ist hier auch die Zusammenarbeit mit den Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut.

Diese Netzwerke sind unsere zentrale Maßnahme gegen Kinderarmut. Aktuell gibt es Standorte in 22 von 44 Stadt- und Landkreisen. Bis 2030 wollen wir ein flächendeckendes Netz in allen Stadt- und Landkreisen etablieren. In diesen Netzwerken sind für mich die Schuldnerberatungsstellen unverzichtbarer Partner.

Eine bessere finanzielle Situation von Familien erhoffe ich mir auch von der Kindergrundsicherung.

Sehr wichtig ist mir hier, dass wir auch Bürokratie abbauen. Ich setze nun darauf, dass die Bundesregierung die Finanzierungfragen schnell klärt; und zügig die Länder beteiligt, damit wir gemeinsam einen guten Weg finden.

Ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement und wünsche Ihnen eine erfolgreiche Veranstaltung.

# Impressum

---

## Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
(BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

 [www.bag-sb-informationen.de](http://www.bag-sb-informationen.de)  
 [fachzeitschrift@bag-sb.de](mailto:fachzeitschrift@bag-sb.de)

## Vorstand:

Sandra Gillert, Eva Müffelmann, Malte Poppe,  
Thomas Seethaler, Anja Wolf

## Redaktionsteam:

Ines Moers, BAG-SB e.V.  
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven  
Patrick Stahl, BAG-SB e.V.

## Satz, Korrektorat und Mettage:

Marten und Marion Dambeck, BAG-SB e.V.

## Bezugsbedingungen und Preise:

Es gelten die **Abonnementbedingungen** der  
BAG-SB Informationen in der aktuellen Fassung.

## Adressänderungen:

Teilen Sie uns Ihre Adressänderung bitte rechtzeitig mit.  
Dabei geben Sie bitte immer Ihr alte und Ihre neue  
Adresse sowie nach Möglichkeit Ihre Kundennummer an.

## Manuskripte und Zuschriften:

Manuskripte und Zuschriften senden Sie bitte an die  
Redaktionsleitung. Weitere Hinweise finden Sie  
in unserem **Infoblatt für Autor\_innen**.

## Anzeigenbetreuung:

Alle technischen Informationen, Preise, Konditionen  
und Kontaktdata der zuständigen Ansprechpartner  
entnehmen Sie bitte unseren **Mediadaten**.

## Anzeigen- und Redaktionsschlussstermine:

1. Quartal: 10. Februar
2. Quartal: 10. Juni
3. Quartal: 10. August
4. Quartal: 10. November

## Druckproduktion:

Steffen Media GmbH  
Friedland in Mecklenburg  
Klimaneutral gedruckt auf CircleOffset  
Premium White matt in 90 und 160 g/m<sup>2</sup>

## Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Wir sensibilisieren unsere Autorinnen und Autoren entsprechend und unterbreiten konkrete Vorschläge, stellen jedoch frei, die Form des Genders selbst zu wählen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl immer für alle Geschlechter.

Alle Arbeitshilfen finden Sie unter  
[www.bag-sb.de/arbeitshilfen](http://www.bag-sb.de/arbeitshilfen)

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Alle Anzeigen sind durch uns mit einem eindeutig sichtbaren Signet als Anzeigen gekennzeichnet.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

Diese Ausgabe hat eine Auflage von 1.325 Stück.

ISSN 0934-0297

# Inhaltsverzeichnis

## Themen

Die Verbraucherkreditrichtlinie im Alltag der Schuldnerberatung .....	130
<i>Dr. Duygu Damar-Blanken, Dr. Sally Peters</i>	
Schulden und Ethik .....	134
<i>Dr. Thomas Wallmann-Sasaki</i>	
Wo steht die Forschung? .....	138
<i>Dr. Christoph Mattes</i>	
Beratungshilfe bei Energieschulden .....	141
<i>Kolja Ofenhammer</i>	
Arbeit mit Peers ist ein Türöffner .....	144
<i>Pamela Sendes, Heiner Gutbrod, Annika Heisch</i>	

## Arbeitsmaterial

Unterhaltsvorschuss als „andere gesetzliche Geldleistung für Kinder“? .....	146
<i>Carsten Homann</i>	

## Gerichtsentscheidungen

Zur Berechnung des Wertes des Sachbezugs bei der privaten Nutzung eines Dienstwagens .....	148
Bürgergeld: Mehrbedarf für die Anschaffung einer Waschmaschine .....	149
Musterfeststellungsklage gegen EOS erfolgreich .....	150
Gleichbehandlung von Bar- und Naturalunterhaltsleistungen.....	151

## Berichte

Internationale Konferenz für Finanzdienstleistungen des iff 2023 .....	152
<i>Finanzieller Verbraucherschutz in unsicheren Zeiten</i>	

## Aus dem Verein

Vorstandsklausur in Erfurt .....	154
Berline Gespräche .....	156
BAG-SB Innovationspreis 2023 .....	160
Call for Papers.....	162
Bekämpfung und Vermeidung von Energiesperren .....	164
Zentrale Inkassoaufsicht erhalten.....	166
Bericht aus den Ländern: Hamburg – Nicht in die Sommerpause, sondern in den Fachaustausch .....	168
Veranstaltungskalender .....	172

## Weitere Rubriken

Literaturtipps	143, 153, 165
Der Advokat	147
Wenn ich mir was wünschen dürfte	163
Kurzmeldungen Vereinswesen	170
Hier kommt der Gläubiger zu Wort	176

# Themen –

Dr. Duygu Damar-Blanken, Dr. Sally Peters

## Die Verbraucherkreditrichtlinie im Alltag der Schuldnerberatung

Ein Überblick

### Information

Dieser Text gibt die geltende Rechtslage zum 10. August 2023 wieder.

#### Was ist die Verbraucherkreditrichtlinie?

2008 verabschiedete der europäische Gesetzgeber die erste und derzeit noch geltende Verbraucherkreditrichtlinie (engl.: Consumer Credit Directive) und regelte die wichtigsten Eckpunkte für Verbraucherkredite, wie zum Beispiel Informationspflichten, die Pflicht zur Durchführung einer Kreditwürdigkeitsprüfung und das Widerrufsrecht. Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erfolgte 2009 und ist seit 2010 in Kraft.

#### Die Erneuerung der Verbraucherkreditrichtlinie

Der Vorschlag für eine aktualisierte Richtlinie über Verbraucherkredite steht kurz vor der finalen Verabschiebung. Die Richtlinie regelt EU-weit den Umgang mit allen Verbraucherdarlehen, die bis 100.000 Euro betragen, inklusive Rahmenkrediten, wie zum Beispiel Überziehungskrediten (dem sog. Dispo) sowie geduldeten Überziehungen. Sie hat somit auch große Bedeutung für die Praxis der Schuldnerberatung.

Ziel der Überarbeitung ist es, ein einheitliches hohes Verbraucherschutzniveau in der EU herzustellen und Rechtsunsicherheiten aufgrund unklarer Formulierungen auszuräumen. Gerade ist die überarbeitete finale englische Fassung erschienen. Nun wird diese Version noch in die Sprachen aller Mitgliedsländer übersetzt.

Die Richtlinie soll am 11. September 2023 im Europäischen Parlament verabschiedet werden. Nach Inkrafttreten haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit für die Umsetzung in nationales Recht, das dann spätestens nach sechs weiteren Monaten Anwendung finden muss. Es ist davon auszugehen, dass die neuen Regelungen zum Ende der Legislaturperiode – also bis zum Sommer 2025 – umgesetzt werden.

#### Warum musste die Verbraucherkreditrichtlinie erneuert werden?

Grundsätzlich geht es um eine Stärkung des Verbraucherschutzes. Seit der Verabschiedung der geltenden Richtlinie im Jahr 2008 gab es verschiedene Entwicklungen, die eine Anpassung nötig machten: Durch zunehmende Digitalisierung haben sich Entscheidungsprozesse und Gewohnheiten der Verbraucherinnen und Verbraucher grundlegend geändert. Viele Kreditgeschäfte werden mittlerweile online getätig. Dadurch hat sich zum einen der Kreditvergabeprozess geändert. So wird die Kreditwürdigkeit der Kundinnen und Kunden zunehmend durch halb- oder vollautomatisierte Prozesse (KI-Prozesse) bewertet.

Zum anderen sind neue oder ein verstärkter Absatz besonders überschuldungsanfälliger Produkte entstanden, wie zum Beispiel die Peer-to-Peer (P2P)-Kredite oder Buy Now Pay Later (BNPL). Die neuen digitalen Produktformen bieten aufgrund der bislang gültigen Regelungen keinen ausreichenden Schutz für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Hinzukommen aber auch noch die Veränderungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie: Viele Menschen sind seitdem finanziell anfälliger und besonders schutzbedürftig.

Vor diesem Hintergrund unterbreitete die Kommission 2021 einen Vorschlag für eine revidierte Verbraucherkreditrichtlinie.

#### Die Verbraucherkreditrichtlinie im Alltag der Schuldnerberatung

Die Verbraucherkreditrichtlinie wird sowohl verpflichtende als auch optionale Punkte beinhalten. In einigen Punkten ist Deutschland schon weiter als die bisherige europäische Rechtslage, an anderen Punkten bleibt abzuwarten, wie die Umsetzung in nationales Recht erfolgen wird. Der Artikel beleuchtet die Aspekte, die für die Arbeit der Schuldnerberatung besonders relevant sind.

## **Buy Now Pay Later (BNPL) und Kauf auf Rechnung**

Bislang waren Kredite unterhalb von 200 Euro sowie Kredite, die innerhalb von drei Monaten und mit wenig Kosten zurückzuzahlen sind, vom Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechts ausgeschlossen. Gleches gilt für Finanzierungshilfen in Form eines unentgeltlichen Zahlungsaufschubs, die zwischen einem Verbraucher oder einer Verbraucherin und einem Verkäufer bzw. Dienstleister vereinbart werden. Dies führte in Deutschland zunächst zum Rechnungskauf und in den letzten Jahren zu den sogenannten BNPL-Angeboten, in denen Zahlungsdienstleister wie Klarna oder PayPal involviert sind. Nach der geltenden Rechtslage muss für diese Klein- bzw. kurzfristige Kredite sowie unentgeltliche Zahlungsaufschübe keine Kreditwürdigkeitsprüfung durchgeführt werden.<sup>1</sup>

Nach der neuen Verbraucherkreditrichtlinie werden auch die Klein- bzw. kurzfristige Kredite in den Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechts fallen. Das heißt, für diese Kredite haben die Kreditgeber auch Kreditwürdigkeitsprüfungen durchzuführen.<sup>2</sup> Doch der europäische Gesetzgeber beabsichtigte nicht, dass bei jedem Rechnungskauf eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchgeführt wird. Aus diesem Grund wurden bestimmte unentgeltliche Zahlungsaufschübe aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Künftig muss daher unterschieden werden, welche Partei für welchen Zeitraum den Zahlungsaufschub gewährt.

Wenn beim Zahlungsaufschub ein Zahlungsdienstleister, wie zum Beispiel PayPal oder Klarna, involviert ist, wird diese Konstellation dem neuen Verbraucherkreditrecht unterliegen. Das heißt, bei den BNPL-Angeboten wird es die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung geben.

Wenn dagegen der Zahlungsaufschub unentgeltlich durch den Verkäufer oder Dienstleister gewährt wird, also wenn keine dritte Partei wie PayPal oder Klarna involviert ist, ist die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung von der Größe des Unternehmens und der Frist des Zahlungsaufschubs abhängig. Großunternehmen im Fernabsatz unterfallen nicht dem Verbraucherkreditrecht, sobald der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tage fällig ist. Für Großunternehmen am Point-of-Sale sowie für sämtliche kleinen und mittelständischen Unternehmen greift da-

gegen eine 50 Tage-Regelung. Wenn der unentgeltliche Zahlungsaufschub 14 bzw. 50 Tage überschreitet, muss also eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchgeführt werden. Damit ist nunmehr deutlich häufiger eine Kreditwürdigkeitsprüfung nach dem Verbraucherkreditrecht, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor einer finanziellen Überforderung durch den kreditfinanzierten Kauf schützen möchte, verpflichtend als nach altem Recht.

Doch die neue Verbraucherkreditrichtlinie sieht auch vor, dass der Umfang der Kreditwürdigkeitsprüfung in einem angemessenen Verhältnis zu der Art des Kredits und den mit ihm einhergehenden Risiken für die Verbraucherinnen und Verbraucher stehen soll. Da die BNPL-Kredite zumeist Kleinkredite bzw. kurzfristige Kredite sind, bleibt es abzuwarten, wie die Kreditwürdigkeitsprüfung für sie ausgestaltet sein wird und ob es zumindest einen verpflichtenden Mindeststandard geben wird.

## **Schuldnerberatung für alle**

Artikel 36 der neuen Verbraucherkreditrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern Schuldenberatungsdienste zur Verfügung gestellt werden. Die explizite Erwähnung ist bemerkenswert und sehr positiv. Jedoch bestehen große Unsicherheiten, wie die Umsetzung in Deutschland erfolgen wird und ob dadurch künftig ein Recht auf Schuldnerberatung für alle Menschen ableitbar sein wird. In der englischen Fassung heißt es dazu:

*„Member States shall ensure that independent debt advisory services are made available to consumers who experience or might experience difficulties in meeting their financial commitments only for limited charges.“*

Auf Deutsch also: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Verbraucher\_innen, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben oder

<sup>1</sup> Mit weiteren Hinweisen zum geltenden Recht: Despina Amaryllis Germanidis, Buy Now Pay Later (BNPL), iff-Infobrief 10/2023, s. <https://www.iff-hamburg.de/forschung/infobriefe/>.

<sup>2</sup> Für diese Kredite können die Mitgliedsländer lediglich bei Informationspflichten und Standardinformationen für Werbung einige Erleichterungen vorsehen.

# Themen

---

haben könnten, Schuldenberatungsdienste für Gebühren in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt werden.“ Der Passus zu den Gebühren wurde im Verlauf des Prozesses ergänzt.

Es ist unklar, in welchem Umfang diese Pflicht in Deutschland umgesetzt wird, insbesondere, ob der Begriff „Verbraucher\_innen, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben oder haben könnten“ allen Verbrauchergruppen zugutekommen und ob dabei auch auf bundesweit einheitliche Regelungen abgestellt wird. Derzeit haben zwar viele Menschen einen Zugang zur Schuldnerberatung, letztlich ist das aber in der Regel vom Wohnort abhängig und wie die jeweilige Kommune die Schuldnerberatung fördert. Ein Recht auf Schuldnerberatung<sup>3</sup> fehlt weiterhin.

## Finanzielle Bildung

Die neue Verbraucherkreditrichtlinie enthält in Artikel 34 die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, finanzielle Allgemeinbildung insbesondere für diejenigen Verbraucherinnen und Verbraucher, die erstmalig einen Verbraucherkredit aufnehmen, zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollen dabei auch Material erarbeiten, das die Verbraucherverbände und nationale Behörden Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Verfügung stellen können. Zugleich erfolgt hier auch die Klarstellung, dass diese Vorschrift Mitgliedstaaten nicht daran hindert, eine weitergehende Finanzbildung vorzusehen. Ebenfalls geplant ist zudem, dass die Europäische Kommission einen Bericht veröffentlicht, der über die Finanzbildung in den Mitgliedsstaaten informiert und Beispiele für bewährte Verfahren zeigt, die weiterentwickelt werden könnten, um die Finanzkompetenz von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu steigern.

## Widerruf von Kreditverträgen

Artikel 26 der neuen Richtlinie sieht im Fall mangelhaft erfüllter Informationspflichten vor, dass Verbraucherinnen und Verbraucher den Kreditvertrag maximal innerhalb von einem Jahr und 14 Tagen widerrufen können. Nach der aktuellen Rechtslage gelten hierzu keine Fristen – was unter dem Stichwort „Widerrufsjoker“ bekannt ist. In der Regel können Verbraucherinnen und Verbraucher diese Kredite am Anfang noch bedienen, dass hier womöglich Probleme vorliegen, wird oft erst zu einem späteren Zeitpunkt offenbar. Zurzeit ist also möglich, Verbraucherinnen und Verbraucher durch den „Widerrufsjoker“ aus Überschuldung, oder im Falle von Kettenkrediten sogar aus der Überschuldungsspirale zu retten. Dies wird nach der Umsetzung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie nicht mehr möglich sein. Die neue Regelung stellt mithin eine deutliche Verschlechterung für Verbraucherinnen und Verbraucher dar. Es ist unverständlich und als Erfolg der Bankenlobby zu werten, dass Verbraucherinnen und Verbraucher somit faktisch keine Möglichkeit mehr haben, den Kredit in solchen Fällen zu widerrufen.

## Restschuldversicherungen

Das Thema Restschuldversicherungen wird bereits seit Jahrzehnten diskutiert. Die neue Verbraucherkreditrichtlinie greift das Thema in Artikel 14 erfreulicherweise auf, liefert hier aber kaum Lösungen für die deutsche Praxis, da die Richtlinie lediglich obligatorische Versicherungen umfasst. In Deutschland handelt es sich bei der Restschuldversicherung theoretisch um ein freiwilliges Produkt, auch wenn sie praktisch oft obligatorisch ist.<sup>4</sup>

Gleichwohl ist die Lösung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie für die deutsche Praxis ohne Bedeutung. Denn Artikel 14 gibt Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit, auf dem Markt eine Restschuldversicherung, die ihnen vom Kreditgeber angebotenen Versicherung entspricht, zu finden. In diesem Fall muss der Kreditgeber die andere Restschuldversicherung akzeptieren. Da der Umfang von Restschuldversicherungen auf dem deutschen Markt sehr unterschiedlich ist, ist es für deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher nahezu unmöglich, untereinander vergleichbare Restschuldversicherungen auf dem Markt zu finden.

<sup>3</sup> Auf die Notwendigkeit eines solchen Rechts haben kürzlich das iff, die BAG-Schuldnerberatung und die Finanzwende verwiesen.

<sup>4</sup> Denn faktisch hat eine Restschuldversicherung Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeitsprüfung. In vielen Fällen hängt zudem eine positive Kreditvergabeentscheidung von einer Restschuldversicherung ab. Erkenntnisse dazu liefert unter anderem das iff-Projekt zur Rolle des Alters bei der Kreditvergabe, das kurz vor dem Abschluss steht.

---

Es bleibt abzuwarten, ob die deutsche Regierung ihr Vorhaben, den Abschluss von Kreditverträgen von dem Abschluss von Restschuldversicherungen mindestens eine Woche zu entkoppeln, aus dem Anlass der neuen Verbraucherkreditrichtlinie umsetzen wird.

## Inkasso

Während in einer überarbeiteten Version der neuen Verbraucherkreditrichtlinie unter Artikel 36a noch das Thema Inkasso benannt war, fehlt der Artikel in der finalen englischen Fassung. Artikel 36a verpflichtete die Mitgliedstaaten dazu, eine Liste von unredlichen Praktiken festzulegen, die Inkassounternehmen im Umgang mit Verbraucherinnen und Verbrauchern beim Forderungseinzug verboten sind. So sah Artikel 36a beispielsweise ausdrückliche Regelungen zur Verhinderung von Irreführung von Verbraucherinnen und Verbrauchern oder Schutz der Privatsphäre der Verbraucherinnen und Verbraucher vor. Dieser Artikel ist in der finalen Fassung nicht mehr enthalten, da die aufgezählten Handlungen durch die Richtlinie 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer verboten sind. Derzeit plant der deutsche Gesetzgeber die Richtlinie 2021/2167 durch ein neues „Gesetz über Kreditdienstleistungsinstitute und Kreditkäufer notleidender Kredite“ bis Ende 2023 in das deutsche Recht umzusetzen.<sup>5</sup> Somit werden die positiven Aspekte also doch noch kommen – wenn auch in einem separaten Gesetz. Dennoch wäre es ein starkes Signal gewesen, die unredlichen Praktiken gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern im Inkassobereich explizit in die Verbraucherkreditrichtlinie aufzunehmen.

## Ausblick

Auch wenn die neue Verbraucherkreditrichtlinie diverse positive Ansätze bietet, ist sehr bedauerlich, dass der Fokus weiterhin vor allem auf den Informationspflichten zu liegen scheint. Fehlende Informationen oder mangelhafte Bildung in Finanzfragen können keine systematischen Probleme ausgleichen.

Es bleibt abzuwarten, wie Deutschland insbesondere den Artikel 36 zur Verfügungstellung von Schuldnerberatungen auslegen wird. Hier könnte sich eine große Chance für das Arbeitsfeld und die Ratsuchenden bieten. Mit Blick auf Schutz vor Überschuldungen ist es zudem span-

nend, wie die Kreditwürdigkeitsprüfung für die BNPL-Produkte ausgestaltet sein wird.

Wie die Befristung des Widerrufsrechts bei mangelhafter Erfüllung von Informationspflichten oder die Lösung zur Problematik der Restschuldversicherungen zeigt, hat der europäische Gesetzgeber leider die Möglichkeit verpasst, für die Kreditvergabapraxis in allen Mitgliedstaaten geeignete Lösungen zu finden und dadurch bestimmte Überschuldungsrisiken besser in den Griff zu bekommen.

**Dr. Duygu Damar-Blanken und Dr. Sally Peters** sind für das Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) in Hamburg tätig. Die Regelungen zur Verbraucherkreditrichtlinie verfolgen sie seit Monaten und berichteten u.a. bei der Tagung „Wir bringen Licht ins Dunkel“ im Mai dazu.

---

<sup>5</sup> Der Gesetzesentwurf ist auf der Website des Bundesfinanzministeriums unter „Service/Gesetze und Gesetzesentwurf“ abrufbar.

# Themen –

Dr. Thomas Wallimann-Sasaki

## Schulden und Ethik

Mehr als private Angelegenheit – Mehr als Bauchgefühle

Wallimann-Sasaki – Überschuldung der Haushalte

BAG-SB e.V.

Beratungsstelle für Angestellten- und Beamten-Schuldenberatung e.V.

Dr. Thomas Wallimann-Sasaki  
Theologe und Sozialethiker

15:32

QR code

Schauen Sie sich den Vortrag in voller Länge auf Vimeo an. ....

Geldschulden gehören zu unserem Wirtschaftssystem. Ohne Kredite ist unser Wirtschaften nicht denkbar. Doch was für das „System Wirtschaft“ eine „Normalität“ darstellt, trifft für Privathaushalte nicht in gleichem Masse zu. Auch private Haushalte leben mit Schulden, bezahlen Zinsen für Hypotheken oder auch für andere Kredite. Vielen gelingt dieser Weg ohne größere Probleme, doch eben nicht allen. Diese Haushalte und die davon betroffenen Menschen verstricken sich in einer Schuldenwelt, die ihnen mehr und mehr Perspektiven nimmt und das Leben schwer macht. Nur zu oft präsentiert sich diese Verschuldung als Teufelskreis, aus dem der Ausstieg nicht ganz einfach ist.

Berührt von der Not dieser Menschen und Haushalte entstanden verschiedene Formen von Hilfe und so präsentierte sich auch die Schuldnerberatung entsprechend vielfältig. Allen gemeinsam ist, dass Verschuldung in Privathaushalten ab einer gewissen Größe keine Lebensperspektiven mehr bietet, und der Ausweg aus solchen Verstrickungen selten ohne Hilfe möglich ist.

## Von Moral zu Ethik

Wahrscheinlich kennt jede und jeder – ob in der Schuldnerberatung tätig oder nicht – das Gefühl des „Das darf doch nicht sein!“ oder spontane Reaktionen wie „Warum kann dieser Mann nicht einfach sparsamer leben?“ bis zu „Sie ist ja erwachsen, also auch selbst für die Misere verantwortlich!“

Solche Reaktionen weisen darauf hin, dass wir alle ein Sensorium für „gut“ und „richtig“ haben und sich diese Wertungen spontan melden. Dieses Bewusstsein wird heute im Allgemeinen als „Moral“ bezeichnet. Menschen lernen die damit verbundenen sittlichen Normen, die einen Menschen gut bzw. böse oder eine Handlung richtig oder falsch machen, in ihrer Sozialisation. Moralen unterscheiden sich also von Mensch zu Mensch und von Gruppe zu Gruppe. Es sind – so ein erstes Fazit – also nicht nur die Begriffe in der „Schuldenwelt“, die an moralische Wertungen erinnern (Schuld, Kredit [Glaube]), sondern

---

auch unsere Wahrnehmung der Verschuldung ist von moralischen (Vor-)Urteilen geprägt. Dies ist der Fall, wenn Verschuldung als Übel abgelehnt wird, wie auch wenn es um Hilfe geht, die „doch einfach geschuldet ist“.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der wahrgenommenen Bauchgefühle zwischen „gut und böse“, „richtig und falsch“ handelt es sich bei der Ethik um Denkarbeit! Ethik lässt sich in einem ersten Schritt berühren von den spontanen Wahrnehmungen von Not, Sorge, aber auch Glück und Zufriedenheit. In einem zweiten Schritt denkt Ethik nach über die Wertungen der Moral. Ethik fragt nach den Grundlagen dieser Wertgefühle und Vor-Urteile, aber auch nach den Folgen und der inneren Stimmigkeit zwischen Grundlagen, Wertorientierungen und Handlungsoptionen.

Schnell wird deutlich, dass die Realität von Schulden im Wirtschafts- wie auch privaten Alltag keineswegs nur eine ökonomische Angelegenheit ist. Der Hinweis auf Empörung bzw. Gefühle des „Das darf doch nicht sein“ zeigen, dass hier Werthaltungen des guten Lebens und der Gerechtigkeit angesprochen sind, über die es sich lohnt, vertieft nachzudenken.

### **Wichtiges Sachwissen**

Ethische Arbeit an einer konkreten Frage kann nicht ohne Bezug zu Sachwissen passieren, das Zusammenhänge aufzeigt, Fakten klärt und Erkenntnisse aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven zusammenträgt. Dazu gehören statistische Angaben, Wissen zur Psychologie des Seins und Habens, rechtliche Rahmenbedingungen wie auch Funktionsweise der Wirtschaft und mehr. Hier ist Ethik auf Erfahrungswissen wie auch Kenntnisse zu Verschuldung und Beratung in den jeweiligen Situationen angewiesen. Dabei zeigt sich schnell, dass sich die Frage der Verschuldung aus zwei unterschiedlichen Perspektiven angehen lässt, die auch ethisch von Bedeutung sind.

### **Zwei Blickwinkel**

Zum einen lässt sich die Frage nach der Schuldnerberatung aus der Perspektive angehen, was zu einem guten Leben gehört. Dann steht der verschuldete Mensch im Zentrum und seine Vorstellungen eines guten Lebens,

aber auch die Schuldnerberaterin oder der Berater, die durch ihre Arbeit ein gutes Leben realisieren wollen. Diese individualethische Sicht konzentriert sich auf Fragen innerhalb von Systemen und Strukturen, orientiert sich an persönlichen Wertorientierungen und führt zu Handlungsoptionen auf der persönlichen Ebene, wie sie in den meisten Beratungssituationen Alltag sind.

Auch nur ein kurzer Blick auf die Verschuldungssituation in Deutschland zeigt jedoch, dass es sich bei der Verschuldung von Privathaushalten und Einzelpersonen nicht lediglich um individuelles Handeln, Fehlen oder Versagen handelt, sondern dass hier verschiedenste strukturelle Dimensionen eine wichtige Rolle spielen – etwa die Anreiz- und Konsumorientierung des vorherrschenden Wirtschaftssystems, aber auch Fragen rund um (Gruppen-)Zugehörigkeit durch Besitz bzw. Konsum. Diese strukturelle Perspektive ist Ausgangspunkt für die Sozial- bzw. Strukturenethik. Sie fragt, wie Systeme und Strukturen gerecht gestaltet werden können – unabhängig von den Vorstellungen des guten Lebens individuell Betroffener. Diese Sichtweise rückt wirtschaftliche und andere Mechanismen in den Vordergrund und legt den Fokus auf politische Handlungsoptionen, hier verstanden als die Gestaltung von Rahmenbedingungen, wie und wem beispielsweise Kredite gewährt werden und welche Regeln in welchen Situationen zur Anwendung kommen – oder eben auch nicht.

### **Das Menschenbild als Wertboden**

Ob nun individual- oder sozialethisch betrachtet sind für die Ethik Werte/Werthaltungen die Wegweiser für gute wie auch gerechte Handlungsoptionen. Diese Wegweiser (z.B. Ehrlichkeit, Maß, Genuss, Solidarität, Gemeinwohl) sind nicht aus sich heraus automatisch für alle klar und werden unterschiedlich verstanden. Dies hängt damit zusammen, dass sie auf der Grundlage eines Menschenbildes verstanden und interpretiert werden müssen. Menschenbilder sind wie der Boden, auf dem die Wegweiser (Werte) stehen. Dieser Wertboden macht grundsätzliche Aussagen zum Verständnis des Menschseins, beeinflusst Zielsetzungen für das gute Leben und prägt das Verständnis von Gerechtigkeit. Auch in der Schuldnerberatung lassen sich unterschiedliche Menschenbilder beobachten, die den Umgang mit von Schulden betroffenen Menschen leiten und die angewandten Wegweiser prägen.

# Themen –

## Kunde und Leistung – das ökonomische Menschenbild

Das vielleicht gegenwärtig dominante Menschenbild stammt aus der Ökonomie. Auch wenn in den Wirtschaftswissenschaften das traditionelle Bild des homo oeconomicus als nutzenmaximierendes, rationales Individuum kritisiert und mehr und mehr modifiziert wird, spielt es im gesellschaftlichen Alltag weiterhin eine wichtige Rolle. Der Mensch wird als Einzelwesen betrachtet, als Kundin oder auch Konsument. Leistung ist der Weg zu einem guten Leben angesichts von Konkurrenz und Wettbewerb, die als wichtige Rahmenbedingungen für Gerechtigkeit dienen. Ungleichheit ist Motivation zur Verbesserung der eigenen Situation; Konsum vorrangig eine individuelle Entscheidung. Vor diesem Hintergrund ist die Verschuldung von Privathaushalten eine Angelegenheit der Haushalte bzw. der einzelnen Personen. Diese bezahlen gemäß den geltenden Regeln – und ihnen wird zugemutet, sich durch Leistung aus der Verschuldung zu lösen. Im Kern wird den Regeln des Marktes zugemutet, eine für alle erträgliche Lösung schaffen zu können. Je nach Verständnis führt dieses Menschenbild auch dazu, dass negative Entwicklungen externalisiert und somit von der wirtschaftlichen Rechnung ausgeklammert werden.

Gleichzeitig tendiert dieses Menschenbild dazu, die strukturellen Rahmenbedingungen in der Verschuldungsfrage privater Haushalte zu wenig einzubeziehen, und gleichzeitig die Möglichkeiten einzelner zu überschätzen.

## Bürgerin und Staatswohl – ein gesellschaftspolitisches Menschenbild

Teilweise in Spannung zum ökonomischen Menschenbild steht das Bild des Menschen, das das Staatswesen leitet. Verfassungen westlich geprägter Demokratien orientieren sich an der Gleichwertigkeit aller Bürgerinnen und Bürger, an Menschenrechten und an einem Gemeinwohlverständnis, das auf Ausgleich bedacht ist. Stellvertretend dafür kann eine Passage aus der Präambel der Schweizer Bundesverfassung erwähnt werden, die mit den Worten endet: „[...] dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen“. Damit wird die Frage zur Solidarität weniger zu einer Frage von interessengeleiteten Koalitionen, sondern zu einem Engagement für die Benachteiligten. Die Gleichwertigkeit aller Menschen liegt in ihrem Menschsein begründet. Somit relativieren

sich Leistungsfähigkeit wie -bereitschaft) wie auch Wettbewerb als Mittel zur Realisierung gerechter Verhältnisse und eines guten Lebens.

„Schuldenberatung wird damit zu einer politischen Frage, die über die unmittelbare Hilfe für Betroffene hinausreicht.“

Die Realität verschuldeter Haushalte ist aufgrund der Freiheit, die allen Bürgerinnen und Bürgern garantiert ist, eine mögliche Realität, doch es gilt zu fragen, inwiefern die dadurch entstandene Benachteiligung im Hinblick auf das Wohl aller Menschen über die individuelle Verantwortung hinausreicht. Die Frage, warum die Schwachen schwach sind, führt unweigerlich auch zur Frage nach den Schattenseiten des geltenden Wirtschaftssystems und der damit verbundenen Konsumanreize sowie deren Steuerungsmechanismen. Schuldenberatung wird damit zu einer politischen Frage, die über die unmittelbare Hilfe für Betroffene hinausreicht.

## Ideal und Ganzheit – ein strukturalistisches Menschenbild

Wer menschliches Leben beobachtet, stellt schnell fest, dass Menschen zwar über Instinkte verfügen, diese ihnen aber nicht als zuverlässige Leitplanken für ihr Handeln dienen können. Viel mehr kann die Instinktarmut des Menschen als Voraussetzung für seine Handlungsfreiheit wie auch Zukunftsoffenheit verstanden werden. Diese Offenheit erlebt der Mensch jedoch durchaus ambivalent, zeigt sie sich ihm doch oft in einem Hin- und Hergerissensein zwischen verschiedenen Möglichkeiten.

Während der Mensch sich zum einen den (begrenzten) Möglichkeiten der Realität zu stellen hat, vermag er gleichzeitig von einer idealen Welt zu träumen und sich von solchen Vorstellungen leiten lassen. Der französische Psychoanalytiker und Philosoph Jacques Lacan beschreibt die Aufgabe des Menschen angesichts dieser Spannung zwischen Ideal und Realität als ein permanentes Lernen und Akzeptieren des Mangels, des Nicht-alles-

---

sofort-haben-könnens. Wie das Symbol, das für etwas steht, was es selber nicht ist, und somit strukturell eine Spannung beinhaltet, ist auch das menschliche Leben von der Spannung zwischen Idealvorstellung und Realität geprägt.

Gerade die moderne Konsumwelt ist jedoch davon geprägt, dem Menschen das Gefühl zu geben, dass der Konsum ihm Ideal bringt und realisiert, von denen er träumt. Die Bilder der Werbung gaukeln vor, dass das „Paradies“ möglich ist – und der Konsum entsprechender Produkte dies erfahrbar machen. Die Verschuldung bildet vor diesem Hintergrund die tragische Erfahrung, dass solche Versprechen nicht funktionieren, dass das Ideal für den Menschen nicht „habbar“ oder „machbar“ ist.

Für die Verschuldung privater Haushalte bedeutet dies zum einen, dass zu klären ist, welche Idealvorstellungen das Handeln leiten und welcher Mangel zumutbar und ertragbar ist. Doch es bedeutet auch kritisch zu fragen, wo den Menschen Ideale suggeriert werden, die die Spannung zur Realität auflösen und letztlich zu schmerzhafter Erfahrung der eigenen Begrenztheit führen. Damit verbinden sich individual- wie sozialethische Fragestellungen und Sichtweisen. Der Umgang mit Verschuldung ist dann der Lernprozess, wie Individuen, wie Strukturen mit Unvollkommenheiten umgehen lernen und der Mangel als strukturell kritisches Moment berücksichtigt wird, statt Idealvorstellungen zu versprechen.

## Ausblick

Schulden können private Haushalte übermäßig belasten und ein „normales“ gesellschaftliches Leben und Dazugehören stark einschränken, wenn nicht verunmöglichen. In den Reaktionen darauf spiegeln sich nicht nur unreflektierte Moralvorstellungen über das „gute“ Leben oder gerechte Verhältnisse, sondern auch unterschiedliche Vorstellungen über den Menschen. Die Klärung von Sachfragen aus Recht, Soziologie, Wirtschaft sowie weiterer Wissenschaften verweist darauf, dass hier aus ethischer Sicht sowohl individual- wie sozialethische Fragestellungen aufgeworfen werden. Grundlagen für eine ethische Betrachtung bildet dabei das Menschenbild, auf dessen „Boden“ Wertvorstellungen und Normen wie Wegweiser und Leitplanken aufgebaut werden.

Ein Blick auf drei mögliche Menschenbilder zeigt, dass diese die Verantwortung für die Verschuldung privater Haushalte unterschiedlich den betroffenen Menschen und Haushalten bis zu Staat und Wirtschaftsordnung zuordnen. Es lohnt sich insbesondere aus der Sicht der Schuldnerberatung, sich dieser unterschiedlichen Menschenbilder bewusst zu sein. Sie können helfen, das Handeln anderer Akteure innerhalb der Verschuldungsproblematisierung besser zu verstehen und einzuordnen, aber auch das eigene Handeln besser begründen zu können. Ethik und das damit verbundene Nachdenken über Werthaltungen kann so helfen, das eigene Handeln in Einklang mit den eigenen Werten zu bringen. Gleichzeitig erinnert insbesondere das Menschenbild, das auf den Gedanken von Jacques Lacan aufbaut, daran, dass Menschen immer herausfordert sind, das Leben als Gestalten von Spannungen zwischen Ideal und Realität zu verstehen.

Hier drängt sich das Bild eines Cellos oder Saiteninstruments auf. Die richtige Spannung der Saiten muss bei jedem Spiel neu gefunden werden. Dabei soll das Instrument nicht nur „in sich“ stimmig sein, sondern auch das Zusammenspiel mit anderen ermöglichen. In diesem Sinne gilt es immer wieder zu fragen, welches Bild des Menschen die Arbeit in der Schuldnerberatung leitet, und wie die Spannung zwischen Ideal und Realität immer wieder neu gestimmt wird – etwa zwischen der Solidarität und Sorge für und mit den Menschen in der Verschuldung und ihrer Freiheit und ihrem eigenständigen Handeln als Bürgerinnen und Bürger. Aber auch die Unvollkommenheit marktwirtschaftlicher Rahmenbedingungen und die Frage nach den Wegweisern für deren (politische) Gestaltung gehören zu den immer wieder neu zu ergreifenden und zu überdenkenden Aufgaben.

Wie beim Cellospiel gehört dazu eine gehörige Portion Übung wie auch Geduld. Gleichzeitig gilt es, die Momente gelungener „Musik“ immer wieder zu feiern und sich davon für die künftige Gestaltung einer für alle Menschen würdigen Welt inspirieren zu lassen.

**Dr. Thomas Wallmann-Sasaki** ist Theologe und Sozialethiker und leitet seit 1999 das Institut ethik22 in Zürich, Schweiz. Sein Vortrag bei der Tagung „Wir bringen Licht ins Dunkel“ erhielt herausragend positives Feedback – auch wegen der ungewöhnlichen Präsentationstechniken.

# Themen

---

Dr. Christoph Matthes

## Wo steht die Forschung?

Zum Stand der Verschuldungsforschung im deutschsprachigen Raum

Um es vorwegzunehmen: Es gibt weder „die Verschuldungsforschung“ noch einen präzisen bestimmbaren Überblick über das, was die wissenschaftlichen Akteure, die sich in diesem Forschungsfeld tummeln, insgesamt tun. Denn längst nicht alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich um Erklärungsansätze der Entstehung oder der Bewältigung von Ver- und Überschuldung widmen, verfolgen dies mit dem Erkenntnisinteresse, dem sozialen Problem der Verschuldung entgegenzuwirken.

Ganz im Gegenteil. Ver- und Überschuldung lebt auch davon, dass sie den Betroffenen angeboten wird und sich diese in der Grammatik der Alltagsbewältigung der Privathaushalte festsetzt. Auch hierzu braucht es methodische Forschungszugänge, um die erforderlichen empirischen Grundlagen zu schaffen, wie die Schulden an Ihre Ratsuchenden gebracht werden können. Doch leider ist dieser Teil der Verschuldungsforschung, der für die Perspektive der Gläubiger wissenschaftliche Ergebnisse produziert, ebenso schwer zugänglich wie die evidenzbasierte Optimierung der Inkassobranche, deren Strategien und Praktiken alles andere als zufällig entstanden sein dürfen.

Wir betrachten aus der Perspektive der Schuldenberatung ebenfalls nur eine Seite der Medaille, die das Phänomen Ver- und Überschuldung problematisiert und hierfür sehr stark das Scheitern der Betroffenen und die beeinträchtigenden Folgen von Schulden in den Blick nimmt. In diesem Beitrag soll aufgezeigt werden, inwiefern in der Verschuldungsforschung andere Wege eingeschlagen werden sollten, um der Schuldenberatung, der Sozialen Arbeit und den Akteuren der Armutbekämpfung dienliche Befunde zu generieren. Dies mit dem Erkenntnisinteresse und dem Ziel, sich von der Fokussierung auf das Verhalten und Scheitern der Betroffenen abzuwenden und auf die gesellschaftlichen Verhältnisse und Ursachen zu blicken.

## Forschungsdisziplinen

Die Verschuldungsforschung ist im deutschsprachigen Raum stark durch die Soziologie geprägt. In der Tradition der Armutsforschung und der Lebenslagenanalyse sind es überwiegend soziologische Studien und Forschungsme-

thoden, mit denen das Themenfeld Verschuldung bewirtschaftet wird. Dagegen ist der internationale Forschungsstand zu Verschuldung, der insbesondere in den USA und Kanada deutlich ausgeprägter als in Europa ist, stärker von psychologischen oder auch haushaltswissenschaftlichen Befunden geprägt. Auch sozialmedizinische Forschung spielt in Nordamerika eine deutlich größere Rolle als in Europa. Machen Schulden krank oder führt Krankheit zu Verschuldung? Welche neuropsychologischen Zusammenhänge der Stressbewältigung und Verschuldung sind feststellbar? Oder inwiefern sind Schulden ein Ergebnis haushaltsökonomischer Aushandlungsprozesse der Haushaltsmitglieder? Fragen und Zusammenhänge, die im internationalen Fachdiskurs deutlich häufiger diskutiert werden als im deutschsprachigen Raum.

## Überschuldungsgründe – Risikogruppen und ihr Scheitern

Die im wissenschaftlichen Diskurs genannten Gründe dafür, weshalb bei Privatpersonen und Privathaushalten Überschuldung eintritt, ziehen sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der Schuldenberatung. Schnell hatte sich in den 90er Jahren die Wissenschaft darauf verständigt, dass es die kritischen Lebensereignisse sind, die aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Konsumverhalten, Einkommensarmut, Trennung und Scheidung und durch gescheiterte Selbstständigkeiten zu einem manifestierten Verschuldungsproblem führen. Dabei wurde und wird nicht berücksichtigt, dass die Zusammenhänge im Alltag, die zu Verschuldung führen, durchaus auch geplant und beabsichtigt sein können. So ist zum Beispiel die Gründung eines gemeinsamen Haushalts, eine teure Aus- und Weiterbildung oder die Geburt eines Kindes vorhersehbar oder zumindest teilweise auch geplant. Trotzdem können diese Ereignisse zu einer wirtschaftlichen Überforderung und zu Überschuldung führen.

In den Sozialwissenschaften ist der Begriff des kritischen Lebensereignisses inzwischen etwas in den Hintergrund gerückt. Dafür ist in den letzten Jahren der Begriff des biografischen Übergangs und deren Bewältigung von Übergängen – mit der Fachvokabel „doing transitions“ entstanden. Im Mittelpunkt steht nicht mehr das Schei-

---

tern der Betroffenen in einer für sie schwierigen Situation und was sie dabei alles falsch gemacht haben. Es geht vielmehr um die Rahmenbedingungen des Alltags, in denen sich die Menschen in ihren biografischen Übergängen, zum Beispiel vom Jugendlichen zum Erwachsenen, von der Berufsausbildung in die Erwerbsarbeit, vom Single in das Familienleben oder von der Erwerbsarbeit in das Rentenalter bewegen und die sie bewältigen müssen. Diese Rahmenbedingungen der Übergänge sind sowohl individuell aber auch gesellschaftlich bestimmt und die Kontextbedingungen des Alltags spielen eine zentrale Rolle bei der Frage, ob sich bei bestimmten Personengruppen ein Problem manifestiert oder nicht.

Wenn heute erst die Verbraucherverschuldung als gesellschaftliche Normalität entstehen und sich Überschuldung als soziales Problem konstituieren würde, was sich bekanntlich bereits in den 80er und 90er Jahren vollzog, wäre der wissenschaftliche Erklärungsansatz dazu vermutlich nicht mehr das Eintreten kritischer Lebensereignisse, sondern „doing transitions“, also die Bewältigung biografischer Übergänge.

### **Risiko-Betroffenengruppen oder Risiko-Gläubiger\_innen**

Vollkommen untergegangen ist im Schatten der Auseinandersetzung mit dem Scheitern der verschuldeten Personen die wissenschaftliche Analyse der Gläubigerinnen und Gläubiger: Wie verändert sich die Gläubiger\_innenlandschaft, sind Veränderungen in ihrer Marketingstrategie, der Handhabung von Rechtsnormen oder ihres Pfändungsverhaltens erkennbar und welche Zusammenhänge mit gesellschaftlichen Kontexten sind feststellbar? Schließlich wäre es auch an der Zeit, in der gerne von Risikogruppen oder besonders verschuldungsgefährdeten Zielgruppen gesprochen wird, auch von Risikogläubiger\_innen und deren Risikostrategie zu sprechen: Welche Gläubiger\_innen sind in welchen problematischen Lebenslagen verschuldeten Personen vorzufinden, was ist ihr Beitrag an der Problemhaftigkeit des Alltags der betroffenen Menschen und wie gezielt agieren Gläubiger\_innen in und mit Situationen, in denen die Alltagsbewältigung von Verschuldungsbetroffenen besonders schwierig ist? Kurz gesagt: Wie beeinflussen Gläubiger\_innen die biografischen Übergänge der Menschen, inwiefern leisten sie einen dienlichen oder einen beeinträchtigenden Bei-

trag und inwiefern suchen sie gezielt das Risiko der Menschen, um ihnen Schulden als Lösung anzubieten? Empirische Befunde gibt es zu solchen Fragen bislang nicht.

### **Forschungsergebnisse und deren politische Einflussnahme**

Die Forderung, nicht mehr nur von Risiko-Betroffenengruppen, sondern auch von Risiko-Gläubiger\_innen zu sprechen, beruht auch auf einer Reflexion der sozialpolitischen Prozesse im Themenfeld Verschuldung und Schuldenberatung. Wenn wir auf die zentralen Gesetzesänderungen blicken, die die Rechte verschuldeten Menschen gestärkt und die juristischen Grundlagen der Beratung und Intervention geschaffen haben, so waren es Studien und empirische Befunde zu den Gläubigern, dem Verschuldungsausmaß oder problematischer Gesetzesnormen zur privaten Verschuldung. Evidenzen, die darauf beruhen, dass die Wissenschaft ihre Finger in die Wunden des Scheiterns der Betroffenen gelegt hat, führten bislang zu keinen sozialpolitischen Veränderungen oder gar Erfolgen.

Sozialpolitisch kann die Geschichte der Schuldenberatung in Deutschland als Erfolgsgeschichte bezeichnet werden. Auch wenn in den letzten Jahren vor allem die EU treibende Kraft dafür war, dass längst notwendige Gesetzesänderungen erfolgten, so haben die Zahlen zu den Gläubiger\_innen zu entscheidenden Gesetzesänderungen – und auch gesellschaftlichen Weiterentwicklungen – beigetragen. Es gibt in der Verschuldungsforschung jedoch noch einen nicht zu verzeihenden blinden Fleck, den es dringend zu erforschen gilt: Der Staat als Gläubiger. Wie dem Datenfundus vom Bundesamt für Statistik zu entnehmen ist, sind öffentlich-rechtliche Forderungen, die in der Fallarbeit der Schuldenberatung am häufigsten auftretende Forderungsarten. In nahezu 60 Prozent der Beratungsfälle ist der Staat beteiligt und lässt mit seinem Ausmaß einige der sonst üblichen und häufig diskutierten Gläubiger als nebensächlich erscheinen. Den „Staat als Gläubiger“ genauer zu untersuchen, die Zusammenhänge und Dysfunktionalitäten im Sozialstaat, der den Menschen eigentlich helfen möchte, zugleich aber auch oft als Gläubiger auftritt, sind die spannendsten und sozialpolitisch relevantesten Forschungsfragen, die sich gegenwärtig aufdrängen.

# Themen –

## Grenzen der Verschuldungsforschung

Die Praxis der Verschuldungsforschung der letzten Jahre, die vor allem danach fragt, welche Risikogruppe macht warum gegenüber welchen Gläubigern und wie viel Schulden, ist nicht nur inhaltlich an ihre Grenzen gestoßen. Verschuldete Personen und Haushalte gelten in der Sozialforschung als eine schwer erreichbare Zielgruppe. Dies zeigt sich dadurch, dass es zu bestimmten Lebenslagen wie Obdachlosigkeit, Straffälligkeit, Geflüchtete oder Menschen mit gesundheitlichen oder psychischen Beeinträchtigungen keine oder nur wenig belastbare empirisch Ergebnisse gibt. Vor allem quantitative Erhebungen, deren Ergebnisse von der Politik und den Medien gerne aufgenommen werden, stoßen hier schnell an methodische Grenzen. Sie produzieren häufig sozial erwünschte Ergebnisse und nicht die Befunde, die den Fachdiskurs weiterbringen würden. Aus Scham oder Unsicherheit werden in den Fragebögen die Antworten angekreuzt, die am angenehmsten erscheinen und die über Jahre hinweg, gegenüber Gerichtsvollzieher\_innen, Arbeitgeber\_innen, Freunden und anderweitig relevanten Personen am meisten Verständnis hervorgerufen haben. Dies zu durchbrechen ist nur mit qualitativen Forschungsdesigns möglich, die sehr aufwändig sind, immer nur sehr spezifische Zusammenhänge beleuchten können, dafür aber kein repräsentatives Bild des Problems ergeben können.

## Betroffene zu Expertinnen und Experten machen

Dieses methodische Dilemma zu lösen, ist eines der gegenwärtigen Herausforderungen der Verschuldungsforschung. Ein vielversprechender Ansatz wäre, Verschuldung nicht mit einer Expert\_innenperspektive, sondern als partizipativer Forschungsprozess zu untersuchen. Dies bedeutet, dass Betroffene zu Forschenden werden. Als Verschuldungsexpert\_in nehmen sie Einfluss auf die Forschungsfragen, das methodische Vorgehen und gestalten als Peers den Zugang zu den Zielgruppen, zu denen sie sich zugehörig fühlen und die sie dadurch als Gleichgesinnte erreichen können. Auf diesem Weg könnte versucht werden, kulturelle Besonderheiten im Umgang mit Verschuldung empirisch zu belegen. Genau genommen geht es darum, die durch Beratung und Prävention zu stärkenden Schutzfaktoren vor Verschuldung herauszufinden, aber auch die Risikofaktoren der Verschuldung, die es zu reduzieren gilt, zu identifizieren.

## Zum Schluss: Beratungsforschung

Die Akteure und Verbände der Schuldenberatung haben in den letzten Jahren in vorbildlicher Weise geklärt, was aus ihrer Sicht „gute“, „professionelle“ oder „soziale“ Schuldenberatung bedeutet. Durch diese Profilbildung gelingt eine fachlich begründete Abgrenzung zu gewerblichen oder prioritär auf Entschuldung ausgerichtete Beratung. Es wäre aber an der Zeit, die Wirkungen dieser der Schuldenberatung genuinen Aspekte und Elemente auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen: Wie wirken diese ganzheitlichen Elemente der Schuldenberatung über die Zeit der Beratung hinaus – führen sie wirklich zu mehr Eigenverantwortung, Wohlbefinden und sozialer Teilhabe? Oder verbllassen „unsere“ sozialarbeiterischen Grundsätze im zeitlichen Verlauf ebenso wie das Fachwissen zu Schulden, das die juristische oder gewerbliche Expert\_innenberatung den Ratsuchenden anbietet? Die Schuldenberatung müsste sich unter anderem am Kriterium messen lassen, ob und inwiefern es ihr gelingt, die Ratsuchenden besser auf ihre weiteren biografischen Übergänge und der Bewältigung der damit verbundenen finanziellen Herausforderungen vorzubereiten, als es eine technokratische Beratung mit dem Schwerpunkt Entschuldung leistet. Durch die Analyse der weiteren biografischen Verläufe und dem Mut früherer Ratsuchenden, sich nach fünf oder zehn Jahren nochmals dem Verschuldungsthema zu stellen, müsste dies möglich sein.

**Dr. Christoph Mattes** ist Dozent am Institut Sozialplanung, Organisationaler Wandel und Stadtentwicklung der Fachhochschule Nordwestschweiz. Seine Schwerpunkte sind unter anderem Verschuldung, Schuldenberatung und Schuldenprävention.

## Beratungshilfe bei Energieschulden

Ratenzahlungen, Ansprüche und Fonds

Durch den starken Anstieg der Energiepreise im Jahr 2022 hat sich die finanzielle Lage von Verbraucherinnen und Verbrauchern verschlechtert. Zwischenzeitlich haben sich die Preise im Großhandel im Laufe des Jahres 2023 wieder erholt und die Preisbremsen für Gas, Strom, Fernwärme sowie Heizungsstrom entlasten die Kundinnen und Kunden. Ein Wechsel des Strom- und Gasanbieters kann sich daher in bestimmten Konstellationen wieder lohnen. Allerdings bleiben die Preise in der Grundversorgung auf einem deutlich höheren Niveau als vor der Krise und ein Wiederansteigen der Preise ist nicht ausgeschlossen.

Um zu verhindern, dass die Zahl der Strom- und Gassperren in dieser Situation überproportional zunimmt, hat die Bundesregierung neben den Preisbremsen Maßnahmen getroffen, die auch in der Schuldnerberatung genutzt werden können.

### Abwendungsvereinbarungen

Bereits seit Dezember 2021 sind die Versorger verpflichtet, vor einer Sperrung des Strom- oder Gasanschlusses eine Abwendungsvereinbarung, also eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung, anzubieten. Dies ist die wichtigste Möglichkeit, um eine Sperre zu verhindern. Im Dezember 2022 wurden die Bedingungen der Abwendungsvereinbarung noch einmal nachgebessert.

Verbrauchende haben nun die Möglichkeit drei Raten der Zahlungsverpflichtung aus der Abwendungsvereinbarung auszusetzen. Dies kann auch schon direkt zum Beginn der Vereinbarung erfolgen. So kann Zeit gewonnen werden, um die Finanzen sortiert zu bekommen. Diese Regelung ist allerdings befristet bis zum 30. April 2024 und ob sie verlängert wird, ist noch unklar. Wichtig ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der laufende Abschlag für den aktuellen Verbrauch auch bei einem Aussetzen der Ratenzahlungen weiter bedient werden muss. Der Versorger muss vor dem Aussetzen der Rate zudem informiert werden. Dies sollte schriftlich erfolgen, am besten per Einschreiben.

Damit das Aussetzen der Raten in der Praxis erfolgreich durchgeführt werden kann, sollten die Zahlungen des

Abschlags für die Abwendungsvereinbarung und des laufenden Abschlags von Anfang an getrennt erfolgen oder im Verwendungszweck entsprechend aufgeschlüsselt sein, um eine Falschverrechnung zu vermeiden.

Anpassungen gab es auch bei dem Zeitpunkt, zu dem die Abwendungsvereinbarung angeboten werden muss. Bis her musste das Angebot über die Abwendungsvereinbarung erst mit der Sperrkündigung acht Werkstage vor der Sperre erfolgen. Dies führte häufig dazu, dass die Zeit vor der Sperre sehr knapp war, um erfolgreich eine Abwendungsvereinbarung zu erreichen. Die Energieversorger sind nun verpflichtet, bereits mit der Sperrandrohung – also vier Wochen vorher – darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit besteht, eine Abwendungsvereinbarung anzubieten. Verbraucherinnen und Verbraucher können dann den Versorger auffordern, eine Abwendungsvereinbarung anzubieten und dieser muss dem innerhalb von einer Woche nachkommen.

Zudem gibt es eine Anpassung bei der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung. Bis zur Gesetzesänderung musste die Laufzeit für beide Seiten zumutbar sein und einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten haben. Die meisten Versorger haben dies jedoch so umgesetzt, dass sie regelmäßig nur einen Zeitraum von sechs Monaten angeboten haben. Nun sind die Versorger aber verpflichtet, bei Forderungen von über 300 Euro eine Abwendungsvereinbarung mit einer Dauer von zwölf bis 24 Monaten anzubieten. Auch bei dieser verlängerten Laufzeit sind die Raten aufgrund der gestiegenen Preise oft immer noch hoch. Nichtsdestotrotz ist es eine wichtige Verbesserung. Da bisher leider nicht alle Versorger die Gesetzesänderungen umgesetzt haben, muss gegenüber den Versorgern oft die längere Laufzeit eingefordert werden.

Die Sperrvoraussetzungen gelten nun auch für alle Versorger und nicht nur für die Grundversorgung (§ 118b EnWG). Auch außerhalb der Grundversorgung muss daher vor einer Sperre eine Abwendungsvereinbarung angeboten werden. Diese Regelung ist allerdings ebenfalls vorerst zeitlich befristet bis zum 30. April 2024.

# Themen

---

## Sozialrechtliche Ansprüche

Um eine Sperre zu vermeiden, besteht neben der Möglichkeit einer Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Energieversorger oft ebenso die Möglichkeit, Hilfen vom Jobcenter oder vom Sozialamt zu erhalten. Es gibt in vielen Fällen einen Anspruch auf Leistungen aus Bürgergeld oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, wenn in einem Monat eine hohe Rechnungsforderung vorliegt. Das ist allerdings nur dann der Fall, wenn es sich um eine Heizkostenabrechnung handelt und nicht um eine Rechnung für Haushaltsstrom. Haushaltsstrom ist Teil des Regelbedarfs und wird daher nicht vom Leistungsträger übernommen. Heizungskosten werden dagegen als Teil der Kosten für Unterkunft und Heizung voll übernommen, sofern sie angemessen sind.

Für die Beantragung von Leistungen zur Bewältigung der Heizkosten von Personen, die bisher kein Bürgergeld bekommen haben, wurde die Frist verlängert. Der Antrag auf Kostenübernahme muss nun nicht mehr im Monat der Heizkostenabrechnung gestellt werden. Verbraucherinnen und Verbraucher haben noch drei Monate nach dem Monat der Rechnung Zeit, um den Antrag zu stellen (§ 37 Abs. 2 S.3 SGB II).



*Der Schuldner bekommt am 2. August 2023 die Heizkostenabrechnung. Die Rechnung ist so hoch, dass er seinen Bedarf für den Monat aus seinem Einkommen nicht mehr decken kann. Er kann noch bis zum 30. November 2023 den Antrag auf Bürgergeld beim Jobcenter stellen.*

Die Regelung gilt allerdings nur für Anträge, die bis zum Ende des Jahres gestellt wurden und läuft danach aus. Es gibt auch keine entsprechende Regelung für Empfänger von Renten, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Sie müssen den Antrag noch im Monat der Heizkostenabrechnung stellen. Ansonsten wird der Antrag abgelehnt.

Neben der Möglichkeit für den Monat der Heizkostenabrechnung Grundsicherungsleistungen zu erhalten, besteht die Möglichkeit, Hilfe von Jobcenter oder Sozialamt zur Abwendung einer Energiesperre zu bekommen. Die Möglichkeit besteht auch bei Rückständen, die sich aus dem Verbrauch von Haushaltsstrom ergeben haben. Die Schulden können übernommen werden, sofern dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist (§ 22 Abs. 8 S. 1 SGB II/ § 36 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Eine vergleichbare Notlage liegt vor, wenn bei Energiekostenrückständen die Gefahr der Einstellung der Versorgung mit Haushaltsenergie, Wärme oder Wasser droht.

Diese Leistungen werden normalerweise als Darlehen und nicht als Zuschuss gewährt. Im laufenden Leistungsbezug wird das Darlehen zurückgezahlt, indem ein Teil der laufenden Leistungen einbehalten wird. Hier gibt es durch das Bürgergeld eine wichtige Neuerung. Bisher werden zehn Prozent des Regelbedarfs einbehalten. Ab dem 1. Juli 2023 ist es jedoch nur noch zulässig fünf Prozent des Regelbedarfs einzubehalten (§ 42a Abs. 2 S. 1 SGB II).

Bei der Gewährung von Darlehen durch das Sozialamt konnten bereits vor der Reform nur fünf Prozent des Regelbedarfs einbehalten werden (§ 37 Abs. 4 SGB XII).

Wichtig: Eine Aufrechnung mit Leistungen von Minderjährigen ist unzulässig. Da leider trotzdem häufiger mit Leistungen von Minderjährigen aufgerechnet wird, macht es Sinn, dies zu prüfen sofern der Bescheid vorliegt.

## Härtefallfonds

Als weitere Option besteht in vielen Bundesländern und Kommunen die Möglichkeit, auf Härtefallfonds zur Abwendung einer Energiesperre zurückzugreifen. Diese sind nicht zu verwechseln mit den Härtefallhilfen für Energiekosten. Dies sind Hilfen, die nur Kunden von nicht leitungsgebundenen Energieträgern (z.B. Heizöl) gewährt wird. Diese Hilfen bestehen analog zu den Preisbremsen für Strom, Gas und Fernwärme unabhängig von Einkommen und Vermögen<sup>1</sup> Die Voraussetzungen, um Geld aus einem der Fonds zur Abwendung von Energiesperren zu erhalten, unterscheiden sich je nach Fonds sehr stark. Bereits vor dem Beginn der Energiepreiskrise gab es Fonds in Bremen und im Saarland. Mittlerweile sind auch

<sup>1</sup> Mehr Infos: [www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/energie/preis-tarife-anbieterwechsel/rechner-ihr-anspruch-auf-hilfe-fuer-oel-fluessiggas-oder-pelletheizung-80494](http://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/energie/preis-tarife-anbieterwechsel/rechner-ihr-anspruch-auf-hilfe-fuer-oel-fluessiggas-oder-pelletheizung-80494).

Fonds in Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen und Thüringen installiert. Weitere Informationen zu Anträgen in den einzelnen Bundesländern finden Sie auf [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de) und auf [www.bag-sb.de/arbeitshilfen](http://www.bag-sb.de/arbeitshilfen).

Auch in NRW, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben die Bundesländer Geld bereitgestellt, das von den Kommunen unter anderem zur Einrichtung eines Härtefallfonds genutzt werden kann. Einige Kommunen haben solche Fonds bereits eingerichtet. Sofern ein solcher Fonds existiert und die Voraussetzungen des Fonds vorliegen, sollte diese Möglichkeit auch genutzt werden. Daneben gibt es in vielen Regionen Nothilfefonds der Caritas und der Diakonie. So werden erfreulicherweise die Mehreinnahmen aus der Kirchensteuer aus der Energiepreispauschale im letzten Jahr genutzt.

**Kolja Ofenhammer** arbeitet bei der Verbraucherzentrale NRW e.V. als Referent in der Gruppe Kredit und Entschuldung. Zu den Hilfen bei Energieschulden referierte er zusammen mit Christoph Zerhusen auf der Tagung „Wir bringen Licht ins Dunkel“ in Freiburg.



## Literaturtipp

T. Gutmann, T. Mazur, B. Heyke

### **Insolvenz neu gedacht: Schnelle Quote aus Fonds**

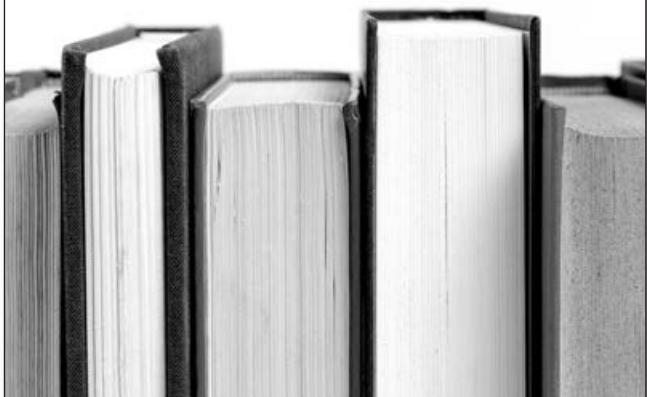
in: InDat-Report Ausgabe 05\_2023, Seite 13-23

Torsten Gutmann, Thomas Mazur und Bianca Heyke stellen im aktuellen InDat-Report umfassend ihre Idee vor, einen Sanierungsfonds für Unternehmensinsolvenzen einzuführen.

Ausgehend von der Feststellung, dass Insolvenzverfahren in der öffentlichen Wahrnehmung weiterhin einer Pleite gleichgesetzt werden (und nicht mit einer erfolgsversprechenden Möglichkeit der Sanierung und Fortführung), rechnen sie vor, wie wenig sich ein langes Verfahren für die Gläubiger finanziell lohnt. Besondere Bedeutung wird dabei dem Zeitpunkt einer eventuellen Zahlung beigemessen und die Argumentation in erster Linie über eine Verbesserung der Gläubigerbefriedigung geführt.

Der neue Fonds sollte als staatlicher (und nicht privatwirtschaftlicher) Fonds an die Stelle der Gläubiger treten und damit zum einzigen Gläubiger im Insolvenzverfahren werden. Ähnlich wie im AEV bei den natürlichen Personen, bliebe es die Entscheidung der Gläubiger, ob sie die vom Fonds angebotene Quote annehmen – oder sich auf ein längeres und unsicheres Verfahren einlassen. Bei Verfahrensende erhält der Fonds als neuer Insolvenzgläubiger die Quotenzahlung – und füllt sich damit wieder auf. Für die Kapitalausstattung sei daher in erster Linie eine geringe Liquiditätsausstattung nötig.

Der Vorschlag enthält an vielen Stellen Parallelen und Ergänzungsmöglichkeiten zur Forderung der BAG-SB, einen bundesweiten Fonds zur Schuldenregulierung von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu ziehen.



## Themen

Pamela Sendes, Heiner Gutbrod, Annika Heisch

### Arbeit mit Peers ist ein Türöffner

Ein Beitrag von der Jahresfachtagung 2023 in Freiburg

Wer neu nach Deutschland kommt, steht vor vielen Herausforderungen: eine fremde Sprache, eine andere Kultur und zahlreiche neue Gegebenheiten – auch im finanziellen Bereich. Viele Geflüchtete bekommen Probleme mit Handys und Verträgen, beim Einkaufen oder bei der Suche nach einer Wohnung. Neben vielen anderen Themen sind sie auch mit finanziellen Herausforderungen und Kostenfallen konfrontiert. Wie kann man Menschen besser vor Überschuldung schützen und sie mit dem Finanzalltag in Deutschland vertraut machen? Der Peer-to-Peer-Ansatz ist eine Möglichkeit. Junge Menschen, die selbst geflüchtet sind und Erfahrungen mit dem Finanzalltag in Deutschland gemacht haben, werden als Referent\_innen aktiv – so wie Sara und Mustafa. Bei der Jugend-Schulden-Beratung und dem Jugendmigrationsdienst in Tübingen wurde die Idee des Peer-to-Peer-Ansatzes für Geflüchtete ins Leben gerufen – in Kooperation mit der Stiftung Deutschland im Plus. „Der Einsatz von Peers ist ein Türöffner, berichtet Jugend-Schulden-Berater Heiner Gutbrod auf der diesjährigen Jahresfachtagung des BAG-SB. „Wenn Betroffene ihre eigene Geschichte erzählen, dann verankert das die Themen anders bei den Zuhörerinnen – Jugendliche können sich besser daran erinnern, auch wenn sie noch gar nicht daran glauben, dass sie mal in ähnliche Probleme kommen.“ (vgl. auch Gaye, Gutbrod, Härtel 2019; Mattes 2016)

Der Vorteil des Peer-to-Peer-Ansatzes: Die Referierenden berichten auf Augenhöhe und es gibt für die Teilnehmenden einen emotionalen Bezug. Es geht nicht um reine Wissensvermittlung, sondern um persönliche Geschichten und alltagsnahe Tipps. Die gleiche Sprache, ähnliche Erfahrungen und kulturelle Kompetenz bauen auch die Hemmungen ab, von eigenen Erlebnissen zu berichten. Für die Teilnehmenden wird so der Zusammenhang zwischen ihrer eigenen Biografie, Krisen und Finanzverhalten erlebbar. Ein zusätzlicher Vorteil in Tübingen ist die gute Vernetzung der Einrichtungen vor Ort. Ziel ist hier, ein niedrigschwelliges Präventionsangebot für Menschen in der Gemeinschaftsunterkunft anzubieten. Sara und Mustafa besuchen monatlich die Gemeinschaftsunterkunft und haben zwei Themen zur finanziellen Bildung im Gepäck: Verträge/Bank und die erste eigene Wohnung. „Das Ankommen ist mit vielen Schwierigkeiten verbunden und ich habe bereits eine ähnliche Situation erlebt“, berichtet

Wenn man aus seinem Land flieht, denkt man nur darüber nach, wie man sich in Sicherheit bringen kann. Wenn man in Sicherheit ist, sind meist einige Jahre vergangen. Man muss Vieles nacharbeiten und von vorne anfangen. Dazu muss man sich in vielen (Lebens-)Bereichen neu bilden lassen, die parallel und rasch miteinander laufen.

Die finanzielle Bildung ist eine der wichtigsten Bildungsarten, da diese eine bessere Lebensgestaltung ermöglicht; vor allem dann, wenn wenig Geld vorhanden ist. In diesem Fall machen minimale Fehler eine massive Änderung. Ich engagiere mich für die finanzielle Bildung, da ich selbst darin Erfahrungen habe, wie die finanzielle Situation für einen Neuankömmling aussieht. Ich versuche mit meinen Kenntnissen und mithilfe der Schulungen/Gespräche und Begleitung des JMD-Teams, Geflüchtete in der Gemeinschaftsunterkunft zu helfen und Ratschläge für die ersten Schritte in Deutschland zu geben.

Sara Chabouk, Referentin für finanzielle Bildung, Tübingen

der 38-jährige Mustafa. „Das System hier ist komplett anders als in meinem Heimatland.“ Die Erfahrung zeigt, dass die Teilnehmenden oft sehr konkrete Fragen haben und die Referierenden eine echte Hilfestellung leisten. „Wenn man neu in ein Land kommt und die ganzen Formulare und Regeln kennen muss, ist das sehr schwierig für viele Leute“, meint Sara. „Unser Vorteil ist, dass wir keine Amtspersonen sind. Nach zehn Minuten behandeln uns viele Teilnehmende wie ein Teil der Familie und laden uns zum Essen ein.“

Das niedrigschwellige Angebot stellt die Akteure aber auch vor Herausforderungen: So ist gerade zum Start viel Werbung und direkte Ansprache nötig, um auf die Veranstaltungen in der Unterkunft aufmerksam zu machen. Die Erfahrung zeigt auch: Drängende Themen nehmen sich ihren Raum. Spontanität und Flexibilität sind gefragt. Zudem müssen die Kompetenzen klar geregelt sein, sonst werden die Referierenden als Vertrauenspersonen für alle möglichen Fragen herangezogen. Hier ist es Aufgabe der professionellen Helfer, auf passende Institutionen oder Ansprechpersonen zu verweisen und auch die Referierenden zu schützen.

Die gemeinnützige Stiftung Deutschland im Plus unterstützt die finanzielle Bildung für Geflüchtete bundesweit bereits seit 2016. So gibt es neben Tübingen Präventionsprojekte mit Peers auch in Berlin, Frankfurt am Main, Frankfurt/Oder, Hamburg und Nürnberg. Hier bieten die Referierenden Workshops häufig in Schulen an und arbei-

# Perspektivwechsel

Präventionsarbeit mit Peers in der Geflüchtetenhilfe

Vor einigen Jahren bin ich von Schweden nach Deutschland als Flüchtling eingereist. Zu dieser Zeit hatte ich schon einiges an Wissen, was das europäische System angeht. Allerdings war mir nicht klar, dass es in Deutschland ganz anders ist als in Schweden. Ich möchte dies gerne an einem Beispiel festmachen. Bei meiner ersten Unterbringung wurde mir gesagt, dass alle Busse, die von dort aus fahren für mich und die anderen kostenlos sind. Ich bin in einen Bus eingestiegen, um in die Stadt zu fahren. Nach kurzer Zeit kam eine Frau, die meine Fahrkarte sehen wollte. Ich zeigte ihr mein Papier, in dem meine Unterbringung darauf stand und war mir sicher, dass das in Ordnung ist. Leider konnte ich damals noch kein Deutsch und die Frau konnte kein Englisch verstehen. Sie zeigte mir, dass ich sofort 60 Euro zahlen muss oder sie die Polizei holt. Ich habe dies nur durch den Kontext verstanden. Ich zahlte ihr die 60 Euro und war darüber aber sehr unglücklich, weil ich zu diesem Zeitpunkt nicht viel Geld hatte.

Ich fände es wichtig, wenn jeder neu ankommende Mensch direkt eine Info darüber bekommt. Dies kann als Papier auf der Muttersprache oder als mündliche Infoveranstaltung, auch in der Muttersprache sein. Wenn man in Deutschland neu ankommt, sind die Strukturen ganz anders wie zum Beispiel in den arabischen Ländern. Vieles was dort erlaubt ist, ist hier verboten oder nicht üblich.

Mustafa, Referent für finanzielle Bildung Tübingen

ten mit Jugendlichen in Integrations- und Willkommensklassen- oder der Ausbildungsvorbereitung für Migranten. Sie tauschen Erfahrungen aus, erstellen Budgetpläne oder diskutieren über Kostenfallen. Deutschland im Plus möchte das Angebot künftig weiter ausbauen und auf weitere Städte übertragen. Die Stiftung bietet dazu das kostenlose Unterrichtsmodul „Mein Geld und ich“ für Lehrkräfte, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen und Schuldnerberatungsstellen an. Sie arbeitet bei der Konzeption der Materialien mit Fachkräften, die Erfahrung in der Didaktik der finanziellen Allgemeinbildung vorweisen können. Zudem haben Geflüchtete bei der Erstellung der Materialien mitgewirkt. Empfohlen werden die Materialien der Stiftung Deutschland im Plus vom bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Für interessierte Peers und Referierende gibt es Hospitationsmöglichkeiten und Schulungen sowie finanzielle Aufwandsentschädigungen für die geleisteten Einsätze. Für Schuldnerberatungsstellen bietet die Stiftung Kooperationsmöglichkeiten und Fördermittel an. Ziel ist es, noch mehr Menschen vor Kostenfallen und Überschuldung zu schützen und Menschen, die neu nach Deutschland kommen, den (Finanz-)Alltag und den Start in Deutschland zu erleichtern.

## Weiterführende Literatur

GAYE, Yusupha/GUTBROD, Heiner/HÄRTEL, Saskia (2019): Peer-to-Peer-Ansatz im Präventionskonzept der Jugend-Schulden-Beratung Tübingen. Verfügbar unter: [https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2019/09/Ueberschuldungsradar15\\_September19\\_Gutbrod.pdf](https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2019/09/Ueberschuldungsradar15_September19_Gutbrod.pdf) (abgerufen am 15.09.2022).

GUTBROD, Heiner (2016): Junge Menschen und Schulden – Ein Vortrag zu Ursachen, Auswirkungen und ersten Erfahrungen aus der Beratung junger Verschuldeter. Verfügbar unter: <https://infodienst-schuldnerberatung.de/wp-content/uploads/2017/03/Junge-Menschen-und-Schulen-Vortrag-JSB-Tuebingen-Eroeffnung-Cash-Flow-ES.pdf> (abgerufen am 01.08.2023).

GUTBROD, Heiner/NEHMER, Samuel (2023): Erhebung zur heutigen Situation erfolgreich Entschuldeter in der Jugend-Schulden-Beratung Tübingen. Verfügbar unter [https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2023/02/Ueberschuldungsradar34\\_Februar-2023.pdf](https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2023/02/Ueberschuldungsradar34_Februar-2023.pdf) (abgerufen am 03.03.2023).

MATTES, Christoph (2016): Vom Expertenwissen verfolgt? Peer-to-Peer als partizipativer Ansatz in der Schuldenprävention. BAG-SB-Informationen, 31. Jg., Heft 4, S. 178-185. Verfügbar unter: [https://www.bag-sb.de/fileadmin/user\\_upload/3\\_Fachzeitschrift/Archiv/Archiv\\_2000-2019/BAG-SB\\_Info\\_Ausgabe\\_4\\_2016.pdf](https://www.bag-sb.de/fileadmin/user_upload/3_Fachzeitschrift/Archiv/Archiv_2000-2019/BAG-SB_Info_Ausgabe_4_2016.pdf) (abgerufen am 01.08.2023).

**Annika Haisch** arbeitet beim Jugendmigrationsdienst in Tübingen, einer Beratungs- und Begegnungseinrichtung für junge Migranten und Geflüchtete im Alter von zwölf bis 27 Jahren und deren Eltern. **Heiner Gutbrod** arbeitet in der Jugend-Schulden-Beratung Tübingen. Seit 2014 unterstützt und begleitet er junge Erwachsene bei der Bewältigung finanzieller Schwierigkeiten und dem Aufbau einer tragfähigen Perspektive für ihr Leben durch ein individuell ausgehandeltes Beratungsangebot. **Pamela Sendes** betreut bei der Stiftung Deutschland im Plus unter anderem die Peer-to-Peer-Projekte zur Überschuldungsprävention. Die Stiftung engagiert sich seit 2007 für die private Überschuldungsprävention in Deutschland. Ihre Arbeit finanziert sie über Spenden.

# Arbeitsmaterial

---

Carsten Homann

## Unterhaltsvorschuss als „andere gesetzliche Geldleistung für Kinder“?

Arbeitshilfe für P-Konto-Bescheinigungen

Die Vorschrift des § 902 S. 1 Nr. 5 ZPO statuiert „andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder“ als unpfändbare Erhöhungsbeträge auf einem Pfändungsschutzkonto (P-Konto). Diese können mittels Bescheinigung von der Pfändung freigestellt werden (§ 902 Abs. 1 ZPO). Nach § 850 k Abs. 2 Nr. 3 ZPO a.F. fiel der Unterhaltsvorschuss als „Geldleistung an Kinder“ nicht unter die „anderen Geldleistungen für Kinder“. Die Evaluation des P-Kontos durch das Institut für Finanzdienstleistungen (iff)<sup>1</sup> ergab für die damalige Rechtslage, dass Schutzanträge nach § 850 k Abs. 4 ZPO a. F. oder § 765 a ZPO in einer Stichprobe am häufigsten bei Gutschriften aus Kindergeld/Unterhaltsvorschuss gestellt wurden.<sup>2</sup> Dies macht den praktischen Bedarf anschaulich.

Die Gesetzesbegründung zum PKoFoG<sup>3</sup> lautet insoweit wie folgt<sup>4</sup>:

*Nummer 6 bezieht sich auf das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird. Nummer 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 850 k Absatz 2 Nummer 3 ZPO mit der Ausnahme, dass als Erhöhungsbetrag nicht nur Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz gilt, sondern auch andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder.*

<sup>1</sup> Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 07.07.2009, Schlussbericht vom 01.02.2016.

<sup>2</sup> Schlussbericht (Fn. 19), S. 122.

<sup>3</sup> Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (PKoFoG) vom 22.11.2020, BGBl I S. 2466.

<sup>4</sup> BT-Drs. 19/19850, S. 38.

<sup>5</sup> Siehe hierzu auch Selzer/Saager/Frings/Lücke/von Oppen: Das Pfändungsschutzkonto – Umsetzungsleitfaden der Deutschen Kreditwirtschaft, 3. Auflage 2021, S. 64 f., die die Änderung aber nicht thematisieren.

<sup>6</sup> AG SBV/DK, P-Konto Bescheinigung nach § 903 Absatz 1 Satz 2 ZPO – Ausfüllhinweise, Stand: 21.09.2021, S. 5, abrufbar unter [www.agbsv.de](http://www.agbsv.de).

<sup>7</sup> Vgl. Ruch ZVI 2011, 288.

<sup>8</sup> Richter in: Henning/Lackmann/Rein, Handkommentar Privatinsolvenz, 2. Aufl. 2022, § 902 Rz. 19 f.; Homann in: Groth u.a., Praxis-handbuch Schuldnerberatung, 32. EL 2023, Teil 5, Kap. 4.9.2.4., S. 44 e f.; Homann/Rein, ZVI 2022, 207.

<sup>9</sup> Kontopfändung und P-Konto, 4. Auflage 2022, Rn. 1674 f.

Die AG SBV hält in den mit dem DK<sup>5</sup> abgestimmten Ausfüllhinweisen<sup>6</sup> an der Unterscheidung von Leistungen „für“ und „an“ Kinder aufrecht, unterscheidet danach, wer Anspruchsinhaber ist<sup>7</sup>. Unterhaltsvorschusszahlungen auf das Pfändungsschutzkonto eines Elternteils können nicht zu einer Erhöhung des pfändungsgeschützten Betrags führen, die Zahlung müsse auf ein Konto des Kindes erfolgen.

Die rechtliche Bewertung der vorliegenden Frage ist in der Literatur streitig. Rechtsprechung gibt es, soweit ersichtlich, nicht. Die mittlerweile überwiegende Auffassung in der Literatur<sup>8</sup> lässt eine Bescheinigung von Unterhaltsvorschussleistungen auf dem P-Konto eines Elternteils durch geeignete Stellen zu, geht also von einem erweiterten Verständnis aus. Argumentiert wird mit dem Wortlaut, der Gesetzgebungsgeschichte, der Systematik und dem Sinn und Zweck der Regelung. Sudergat<sup>9</sup> als einzige Gegenstimme bekräftigt die Dualität der Geldleistungen „an“ und „für“ Kinder, der Gesetzgeber habe keine Änderung bewirken wollen. Er gesteht allerdings zu, dass die konkrete Änderung des Wortlautes nicht hinreichend begründet worden sei, zudem sei die Dualität im Gesetz nicht durchgehend eingehalten.

Die überwiegende Auffassung lässt sich in der Musterbescheinigung unter dem Gliederungspunkt IV und unter der Rubrik „Andere gesetzliche Geldleistung(en) für Kinder“ umsetzen, was in der Schuldnerberatungspraxis vielfach passiert. Zurückweisungen der das P-Konto führenden Kreditinstitute sind nicht bekannt, Haftungsrisiken bestehen aufgrund des rechtlichen Streitstandes nicht. Weiterhin nicht bescheinigbar sind Barunterhaltsleistungen des gesetzlich unterhaltsverpflichteten Elternteils, bei dem das unterhaltsberechtigte Kind nicht lebt. Diese Leistungen beruhen zwar auf einer gesetzlichen Grundlage, stellen aber keine öffentlich-rechtliche Leistung dar, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage durch einen Leistungsträger an Leistungsberechtigte erbracht werden (vgl. § 11 SGB I, § 70 EStG).

**Dr. jur. Carsten Homann** ist Professor an der Hochschule Rhein-Main im Fachbereich Sozialwesen in Wiesbaden. Er ist Mitherausgeber des Praxishandbuchs Schuldnerberatung.



erläutert kurz und knapp—

**Philipp Kirschall** ist juristischer Mitarbeiter  
der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung  
in Schleswig-Holstein



## 1. Bescheinigung von Wohngeld

Die Schuldnerin erhält Wohngeld auf ihr Pfändungsschutzkonto. Zusammen mit den weiteren Eingängen wird der Freibetrag auf dem P-Konto überschritten. Die Schuldnerin wendet sich an die Schuldnerberatungsstelle und wünscht die Bescheinigung zur Erhöhung des pfändungsfreien Betrages. Kann die Schuldnerberatungsstelle helfen?

Die Pfändbarkeit des Wohngeldanspruches richtet sich nach § 54 Abs. 3 Nr. 2a SGB I. Dieser ist unpfändbar, so weit die Pfändung nicht wegen Ansprüchen erfolgt, die Gegenstand der §§ 9 und 10 des Wohngeldgesetzes sind. Es wird der Pfändungszugriff nur für Gläubiger zugelassen, deren Forderung mit dem Zweck der Wohngeldgewährung zusammenhängen und deren Befriedigung der Sicherung des Wohnraumes dienen kann, nämlich Mietzinsforderungen und Belastungen aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung. Kann die Schuldnerberatungsstelle nun bei Gutschrift des Wohngeldes einen erhöhten Freibetrag

bescheinigen? Nein, der Katalog des § 902 ZPO umfasst nicht das Wohngeld, insbesondere ist die Leistung keine solche, die unter § 902 S. 1 Nr. 6 ZPO zu subsumieren wäre. Eine Erhöhung des pfändungsfreien Betrages kann daher nur auf Antrag beim Vollstreckungsgericht erwirkt werden, § 906 Abs. 2 ZPO. Dementgegen steht Guthaben, das durch Gutschrift einer Nachzahlung von Wohngeld entsteht, einer Bescheinigung durch die Beratungsstelle offen, § 904 Abs. 2 und Abs. 4 ZPO.

Dies allerdings nur dann, wenn der nachgezahlte Betrag 500 Euro nicht übersteigt. Bei Überschreiten dieses Betrages ist wieder das Vollstreckungsgericht berufen, auf Antrag das Guthaben zu schützen. Aufgrund des klaren Gesetzeswortlautes kommt es nicht in Betracht, aus Opportunitätsgründen in diesen Fällen eine Bescheinigung „bis“ 500 Euro vorzunehmen, auch wenn die Schuldner\_innen für den überschießenden Teil keinen Pfändungsschutz begehen.

## 2. Erbschaft und Bürgergeld

Der Schuldner befindet sich im laufenden Bürgergeldbezug. Nun ist unerwartet sein Vater verstorben und aus der Erbschaft fließen dem Schuldner 6.500 Euro zu. Die Schuldnerberatungsstelle stellt sich die Frage, wie mit der Einnahme umgangen werden kann. Kann der Betrag zur Schuldenregulierung eingesetzt werden oder hat das Jobcenter noch ein Wörtchen mitzureden?

Bei dem Zufluss aus der im laufenden Bürgergeldbezug angefallenen Erbschaft handelt es sich um ein einmaliges Einkommen. Anders als nach alter Rechtslage vor dem 1. Juli 2023 sind während des Leistungsbezuges angefallene Erbschaften und daraus resultierende Einnahmen nach § 11a Abs. 1 Nr. 7 SGB II aber nicht als Einkommen bei der Ermittlung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen. Da-

mit ist die Erbschaft nicht, wie andere einmalige Einnahmen, im Zuflussmonat zu berücksichtigen. Nach Ablauf des Zuflussmonats wandelt sich das Einkommen in Vermögen im Sinne des § 12 SGB II und ist im Rahmen des Vermögensfreibetrages geschützt. Damit kann der Schuldner über den Betrag im Zuflussmonat frei Verfügen und (soweit der Vermögensfreibetrag nicht schon anderweitig ausgeschöpft ist) auch im Folgemonat noch zur Schuldenregulierung einsetzen.

Es ist zu erwarten, dass die neue Regelung in der Praxis zu Konflikten führen wird, kann diese doch erhebliches Einkommen dem sozialrechtlichen Zugriff entziehen. Unabhängig von der gebotenen Angabe der Einnahme scheint daher eine Abstimmung mit dem JC angezeigt.

**WICHTIGE HINWEISE:** Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: fachzeitschrift@bag-sb.de.

# Gerichtsentscheidungen

---

Prof. Hugo Grote

## Zur Berechnung des Wertes des Sachbezugs bei der privaten Nutzung eines Dienstwagens

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 31. Mai 2023 – 5 AZR 273/22

### Leitsatz des Verfassers:

- 1. Bei der Bewertung des Sachwertes der privaten Nutzung eines Dienstwagens ist lediglich der auch steuerlich relevante Wert von 1 Prozent des Bruttolistenverkaufspreises anzusetzen. Steuerlich relevante Pauschalen für die Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bleiben bei der Sachwertermittlung außer Betracht.**
- 2. Nach § 10 z Abs. 2 S. 5 GewO muss dem Arbeitnehmer der unpfändbare Teil seines Arbeitseinkommens immer in Geld ausgezahlt werden.**

Das BAG hat eine interessante Frage zur Ermittlung des Sachwertes bei einer privaten Nutzung eines Dienstwagens geklärt. In der Pfändungspraxis sind diese Fälle häufig problematisch. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Anmerkung war das Urteil allerdings noch nicht abgesetzt. Aufgrund der Wichtigkeit soll es dennoch bereits in dieser Ausgabe aufgrund der Pressemitteilung und der Vorinstanzentscheidung (LAG Niedersachsen vom 08.02.2022 – 9 Sa 407/21) besprochen werden.

Die Möglichkeit der privaten Nutzung eines dienstlichen PKW stellt einen Wert für den Arbeitnehmer dar, der als „Naturalleistung“ bei der Pfändung zu berücksichtigen ist (§ 107 Abs. 2 Satz 1 GewO). Den Wert dieser Naturalleistung hat der Arbeitgeber selbstständig zu ermitteln und der Pfändungsbetrag wird aus der Summe von Barlohn und Sachwert errechnet (Tabelle). Die übliche Praxis der Lohnbüros, bei der Ermittlung des Wertes des Nutzungsrechts einfach die gesamten steuerlich relevanten Werte (die private Nutzung ist auch steuerpflichtig) auch für die Berechnung der Pfändung zugrunde zu legen, hat das BAG in der Entscheidung teilweise für unzulässig erklärt.

Der Wert dieses Sachbezugs beläuft sich grundsätzlich auf 1 Prozent des Listenpreises des PKW zzgl. Sonderausstattungen und Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Erstzulassung. Diesen Wert darf der Arbeitgeber auch der Pfändungsberechnung zugrunde legen. Nicht einbeziehen darf der Arbeitgeber dagegen den steuerlich zu berücksichtigenden geldwerten Vorteil für die Nutzung des PKW auf

dem Weg von der Wohnung zum Betrieb in Höhe von monatlich 0,03 Prozent des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer (sog. 0,03 %-Regelung). Dieser Wert dient rein steuerlich als Korrektiv für die Werbungskosten und hat keinen direkten Bezug zum Nutzungswert des PKW.

Losgelöst von der Ermittlung des Sachwertes ist zu beachten, dass gem. § 107 Abs. 2 Satz 5 GewO der unpfändbare Betrag des Entgelts dem Arbeitnehmer immer in Geld ausgezahlt werden muss (sog. Truckverbot). Dies hatte das BAG bereits 2009 für die PKW-Nutzung jenseits des Vorliegens einer Pfändung entschieden (BAG v. 24.03. 2009 – 9 AZR 733/07).

Auch im jetzt vom BAG entschiedenen Fall lag keine Pfändung vor. Liegt allerdings eine Pfändung oder ein Insolvenzbeschlag vor, ist dieser Widerspruch von Pfändungs- und Arbeitsrecht kaum aufzulösen. Denn der ermittelte Pfändungsbetrag steht immer dem Gläubiger (oder Insolvenzverwalter) zu. Dieser wird immer dem Baranteil entnommen, sodass der Schuldner bei einer Dienstwagennutzung immer weniger ausbezahlt bekommt als den unpfändbaren Betrag. Dies hat keinen Einfluss auf die Höhe des Pfändungsbetrages, aber der Arbeitnehmer könnte den Arbeitgeber auf Auszahlung des nach § 850 c ZPO unpfändbaren Betrages in bar verklagen. Dies wird er in einem bestehenden Arbeitsverhältnis vermutlich nicht tun, insofern bleibt das meist eine theoretische Möglichkeit.

Um das Problem zu lösen, dass dem Schuldner bei der privaten Nutzung eines Dienstwagens monatlich deutlich weniger als der Pfändungsfreibetrag zur Verfügung steht, bleibt eigentlich nur die Möglichkeit, auf die private Nutzung zu verzichten, die für den Schuldner meist extrem teuer ist. Alternativ lassen es die Finanzämter auch zu, dass ein Fahrtenbuch geführt wird und der Schuldner darüber den konkreten Wert der Nutzung nachweist. Den wird man dann auch pfändungsrechtlich berücksichtigen können. An die Führung eines Fahrtenbuchs stellen die Finanzbehörden allerdings meist strenge Anforderungen.

---

Dr. Susanne Fairlie-Schade

## Bürgergeld: Mehrbedarf für die Anschaffung einer Waschmaschine

SG Kiel, Urteil vom 14. März 2023 – S 35 AS 35/22 | Berufung anhängig beim SH LSG – L 6 AS 41/23

Der Kläger steht seit Mitte 2013 durchgängig im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB. Er ging seitdem keiner Erwerbstätigkeit nach und verfügte bereits bei Leistungseintritt und auch heute noch über keinerlei Vermögen. Im November 2021 ging seine damals 14 Jahre alte Waschmaschine kaputt, ein wirtschaftlicher Totalschaden. Sein Vermieter kaufte ihm daraufhin beim Versandhändler Otto eine neue Waschmaschine für 389,00 Euro zuzüglich 29,95 Euro Versandkosten; die Waschmaschine wurde am 17. November 2021 geliefert. Die Zahlung erfolgte ebenfalls im November durch den Vermieter. Der Kläger sollte ihm den Betrag dann spätestens bis zum 16. Dezember 2021 zurückzahlen.

Am 1. Dezember 2021 beantragte der Kläger beim Beklagten einen Mehrbedarf in Höhe von 418,95 Euro für den Erwerb dieser Waschmaschine. Dies lehnte der Beklagte ab und auch mit einem Widerspruch hatte der Kläger keinen Erfolg. Der Beklagte argumentierte unter anderem damit, dass die Antragstellung verspätet sei. Denn der Bedarf sei zu diesem Zeitpunkt bereits gedeckt gewesen.

Das Sozialgericht Kiel gab dem Kläger jedoch recht. Anspruchsgrundlage sei § 21 Absatz 6 SGB II. Danach wird bei Leistungsberechtigen ein sogenannter „Mehrbedarf“ anerkannt, wenn im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht und im Falle eines einmaligen Bedarfs ein Darlehen ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Einen solchen Fall sah das SG Kiel beim Kauf einer Waschmaschine als gegeben an. Diesen Bedarf könne der Kläger auch nicht aus seinem Regelbedarf decken. Zwar enthalte der Regelbedarf einen Betrag in Höhe von 1,60 Euro, der pauschal für den Kauf von Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen vorgesehen sei. Allerdings werde dieser Wert aus Verbraucherstichproben in einem Zeitraum von nur drei Monaten ermittelt. Bei existenznotwendigen langlebigen Konsumgütern wie einer Waschmaschine, die nur im Abstand von vielen Jahren angeschafft werden müssen, könne diese Art der Datenerhebung somit keine hinreichend aussagekräftige Berechnungsgrundlage bieten. Dies zeige auch die Genprüfung, nämlich wie lange ein Leistungsberechtigter 1,60 Euro sparen müsste, um eine Waschmaschine, einen

Wäschetrockner, einen Geschirrspüler und ein Bügeleisen kaufen zu können.

Das SG Kiel bejahte ebenfalls die Angemessenheit der geltend gemachten Anschaffungskosten, insbesondere da der Kläger beim Kauf eines Neugerätes Mängelgewährleistungsrechte habe.

Die Antragsstellung sei auch nicht zu spät erfolgt. Der Schaden an der Waschmaschine stelle eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen im Rahmen einer laufenden Leistungsbewilligung dar. Da diese zugunsten des Betroffenen erfolgte, war der ursprüngliche Leistungsbescheid nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 40 Absatz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Absatz 3 Satz 1 SGB II zwingend mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an und nicht erst mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Ein isolierter Antrag jenseits des eigentlichen Leistungsantrags sei für die Gewährung eines Mehrbedarfs nach § 21 Absatz 6 SGB II nicht erforderlich. Anders wäre die Rechtslage, wenn es um eine einmalige Leistung wie beispielsweise um die Gewährleistung einer Erstattung gem. § 24 Absatz 3 SGB II ginge.

Es bleibt zu hoffen, dass das Berufungsgericht dieser überzeugenden Argumentation des SG Kiel folgt!



Hier finden Sie den Volltext der Entscheidung.

# Gerichtsentscheidungen

---

Anh-Van Tran

## Musterfeststellungsklage gegen EOS erfolgreich

OLG Hamburg, Urteil vom 15. Juni 2023 – 3 MK 1/21

- Die gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern geltend gemachte „Inkassovergütung“ in Höhe einer 1,3-fachen Gebühr (Nr. 2300 VV RVG) ist trotz eines dem Grunde nach bestehenden Verzugsschadens nicht ersatzfähig i.S.d. §§ 249 ff. BGB.
- Rechtsverfolgungskosten wegen eines Verzugs gem. §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 249 ff. BGB sind nur ersatzfähig, wenn diese Kosten im konkreten Fall auch tatsächlich angefallen sind und damit ein echter Vermögensnachteil entstanden ist.

### Sachverhalt

Gegenstand des Urteils war eine Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (Klägerin) gegen die EOS Investment GmbH (Beklagte).

Die Beklagte ist Teil der Otto Group GmbH (Otto Group). Die Beklagte beauftragte die EOS Deutscher Inkasso-Dienst GmbH (EOS DID) mit der Einziehung von Forderungen gegenüber Schuldnerinnen und Schuldndern, die ihr von der Otto Group oder anderen Drittunternehmen übertragen wurden. Sie ließ über die EOS DID neben den Hauptforderungen auch Inkassovergütungen geltend machen, die bei der Beauftragung der EOS DID entstanden seien. Die Schuldnerinnen und Schuldner befanden sich bereits vor den Forderungsabtretungen an die Musterbeklagte in Verzug. Der Beklagten sollten die Inkassovergütungen und Auslagen von EOS DID zwar angelastet, aber bis zur Realisierung durch den Schuldner oder die Schuldnerin gestundet werden. Zudem trat die Beklagte ihre Forderung an EOS DID an Erfüllung statt ab. Im Realisierungsfall stünden die Beträge der EOS DID zu 100 Prozent zu. Die vereinbarte und erhobene Höhe der „Inkassovergütung“ richtete sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Höhe einer 1,3-fachen Gebühr entsprechend der Nr. 2300 VV RVG.

Weiterhin bestand zwischen der Beklagten und der EOS Holding GmbH (EOS Holding ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Ein solcher bestand auch zwischen der EOS Holding und EOS DID. Darin wurde geregelt, dass die Beklagte und EOS DID sämtliche Gewinne an die

EOS Holding abführen. Die Gewinne der EOS Holding werden wiederum an die Otto GmbH & Co. KG abgeführt.

### Gründe

Das Gericht stellte fest, dass Kosten nach § 13 e RDG nicht erstattungsfähig seien, da Vertragsgegenstand zwischen der Musterbeklagten und der EOS DID die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen sei. Bei der Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen handelte es sich nicht um Rechtsdienstleistungen i.S.d. RDG. Die Musterbeklagte und EOS DID GmbH sind verbundene Unternehmen nach §§ 15, 17, 18 Abs. 1 AktG, da sie unter der einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefasst werden und demnach einen Konzern bilden. Des Weiteren seien die Rechtsverfolgungskosten nicht als Verzugsschaden ersatzfähig. Diese wären ersatzfähig, wenn sie – nach Verzugseintritt – aus Gläubigersicht zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. Dem Grunde nach waren die Schuldnerinnen bzw. Schuldner in Verzug i.S.d. §§ 280, 286 BGB. Weitere Voraussetzung sei, dass die Beklagte im Innenverhältnis der EOS DID zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet war. Die Rechtsverfolgung durch anwaltliche Tätigkeit müsse im Außenverhältnis aus der Sicht der Beklagten als „Geschädigte“ zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich und zweckmäßig gewesen sein.

Unter Zugrundlegung der zwischen der Beklagten und EOS DID bestehenden Vereinbarungen zu den „Inkassovergütungen“, liege seitens der Beklagten kein Schaden i.S.d. Differenzhypothese vor. Denn nach der vertraglichen Konstellation ist die Beklagte faktisch nicht zur Zahlung der Inkassokosten verpflichtet. Vielmehr entsteht der Verzugsschadensersatzanspruch erst durch die Beauftragung der EOS DID. Es handelte sich um einen rein „fiktiven“ Schaden. Weiteres Vorbringen wie die Grundsätze des schadensrechtlichen Vorteilsausgleichs wurden vom Gericht verneint. Schuldnerinnen und Schuldner würden nicht unbillig entlastet, da die Unbilligkeit durch die selbst gewählte Vergütungsstruktur entstanden sei.

---

Ebenso liege auch kein Anspruch im Wege der Drittschadensliquidation vor. Die Drittschadensliquidation korrigiere lediglich Sachverhalte mit zufälliger Schadensverlagerung, in denen der Schädiger bzw. die Schädigerin profitiere. Durch die Vereinbarungen läge keine zufällige Schadensverlagerung vor. Der verlagerte Schaden beruhe vorliegend nicht auf einem Ereignis aus der Sphäre eines Dritten. Die Schadensverlagerung war vielmehr bereits bezeichnete Folge. Der Schaden umfasse nur die der Gläubigerin tatsächlich entstandenen Nachteile i.S.d. §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 249 ff. BGB. Es fehle nach alldem an einen ersatzfähigen Verzugsschaden i.S.d. §§ 249 ff. BGB.

#### Anmerkung

Die Beklagte wird laut eigenen Presseaussagen gegen die Entscheidung Revision einlegen. Eine dahingehende Entscheidung wird erst im nächsten Jahr zu erwarten sein. Der Ansicht des OLG Hamburg ist auch bereits das LG Dortmund im Urteil vom 23. Juni 2023 – 3 O 70/23 gefolgt. Bei ähnlich gelagerten Konstellationen von Inkassounternehmen, kann man als Beratungsstelle beispielsweise

einen Nachweis darüber zu verlangen, wie die Bezahlung zwischen dem Gläubigerunternehmen und Inkassounternehmen geregelt ist. Liegt sie weit unter dem Betrag, die von Schuldnerin oder Schuldner zu entrichten ist, kann man davon ausgehen, dass wie im vorliegenden Fall hinsichtlich der Rechtsverfolgungskosten kein ersatzfähiger Schaden existiert. Ein Hinweis kann beispielsweise sein, wenn es auf den Seiten der Inkassounternehmen hieße, dass „Leistungen im Nichterfolgsfall kostenlos“ seien.

Die Praxis zeigt, dass reine Inkassovergütungen selten tituliert werden, wenn die Hauptforderung inkl. Mahngebühren bezahlt wurden. Wegen der noch ausstehenden höchstrichterlichen Entscheidung sollte die Bezahlung von Inkassokosten aber unter Vorbehalt durch die Nennung als solche im Verwendungszweck, mit dem Hinweis, dass die noch ausstehende Rechtsklärung abzuwarten sei, erfolgen (aber nur bei unstrittigen Forderungen und nur in der richtigen Höhe). Damit könnte man eine bezahlte Inkassovergütung, nach einer abweisenden BGH-Entscheidung zum obigen Streit, im Wege des Mahn- oder Klageverfahrens gegen das IKU zurückfordern.

---

RA Kai Henning

## Gleichbehandlung von Bar- und Naturalunterhaltsleistungen

BGH vom 15. März 2023 – VII ZB 68/21

**Bei der Bestimmung des dem Schuldner nach § 850 d Abs. 1 S. 2 ZPO zu belassenden Betrags sind seine Bar- und Naturalunterhaltsleistungen gleich zu behandeln. Die Unterhaltsberechtigten einer gleichen Rangstufe erhalten vom pfändbaren Einkommen des Schuldners den Anteil, der ihnen nach der Höhe ihres gesetzlichen Unterhaltsanspruchs zusteht. Eine Aufteilung nach Kopfteilen ist nicht rechtmäßig.**

#### Anmerkung

Diese Entscheidung des 7. Zivilsenats des BGH ist eine wichtige Ergänzung zur jüngst ebenfalls zu § 850 d ZPO eingegangen Entscheidung desselben Senats (BGH Beschl. 18.01.2023 – VII ZB 35/20). Demnach lassen sich die Vorgaben bei Anwendung des § 850 d ZPO nun wie folgt zusammenfassen: Bar- und Naturalunterhaltszahlungen stehen

gleichwertig nebeneinander. Die Naturalleistungen an dem im Haushalt des Schuldners lebenden Unterhaltsberechtigten werden folglich wie Barzahlungen berücksichtigt. Barzahlungen werden nur in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie tatsächlich erfolgen, und nicht in Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs. Die an die Unterhaltsberechtigten eines gleichen Rangs zu verteilenden Gelder werden nicht nach Kopfteilen, sondern im Verhältnis zu den jeweiligen Unterhaltsansprüchen verteilt. Der Unterhaltsberechtigte mit einem höheren Anspruch erhält daher auch einen höheren Anteil am zu verteilenden Betrag.

**Hinweis:** Die Besprechung ist dem InsO-Newsletter von RA Henning entnommen. Wir bedanken uns herzlich für die Erlaubnis zum Zweitabdruck.

# Berichte

---

Anja Draber und Sebastian Rothe

## Internationale Konferenz für Finanzdienstleistungen des iff 2023

Finanzieller Verbraucherschutz in unsicheren Zeiten

Die diesjährige Konferenz des institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) fand endlich wieder, wie in den Jahren vor der Pandemie, in Präsenz in Hamburg statt. Bereits der Titel „Finanzieller Verbraucherschutz in unsicheren Zeiten“ ließ auf eine spannende Tagung schließen. Aber auch die Freude darauf, bekannte sowie neue Gesichter am 22. und 23. Juni zu sehen, machte uns als Fachberatungsstelle die Entscheidung leicht, nach Hamburg zu reisen.

Dass wir in unsicheren Zeiten leben, ist gerade in den letzten drei Jahren nochmal deutlich geworden. Die Probleme sind an vielen Stellen gewaltig. Wenn wir von finanziellen Problemen und Herausforderungen sprechen, dann fallen die gestiegenen Energie- und Lebenshaltungskosten als erstes ein. Diese treffen Haushalte mit geringen Einkommen besonders hart, denn da fallen die erhöhten Ausgaben stärker ins Gewicht. Das veranschaulichte Frau Prof. Dr. Neuberger von der Uni Rostock in ihrem Impulsbeitrag zu Beginn der Konferenz sehr deutlich. Menschen, die davon betroffen sind, überziehen häufiger ihr Konto und nutzen den Dispokredit. Das mag erstmal den nötigen finanziellen Spielraum erhöhen. Verbunden ist die Dispo-Nutzung allerdings mit extrem hohen Zinsen, die nicht selten eine Überschuldungsspirale in Gang setzen. Schon lange wird gefordert, Obergrenzen für Dispozinsen bzw. grundsätzlich für Kreditzinsen einzurichten. Umgesetzt wurde dies bisher eher mangelhaft. Auch ein Antrag der Fraktion DIE LINKE im Bundestag wurde im März dieses Jahres dazu vom Finanzausschuss abgelehnt. Eine Forderung an die Banken- und Finanzaufsicht (BaFin) besteht darin, Zinsobergrenzen öffentlich zu machen und deren Einhaltung natürlich sicherzustellen. Im Verlauf der Konferenz wurde immer wieder deutlich, dass die Erwartungen an die BaFin höher sind, als das, was diese Institution leisten kann und was in ihrem Auftrag formuliert ist. An vielen Stellen stehen Verbraucherinnen und Verbraucher mit ihren Sorgen und Nöten allein auf weiter Flur und müssen sich zivilrechtlich Hilfe holen. Dafür fehlen vielen Betroffenen aber die Ressourcen, zeitlich und finanziell. Die BaFin selbst verantwortet in ihrem Wirken den kollektiven Verbraucherschutz. Da finden Einzelfälle keine Beachtung. Aber gerade diese Einzelfälle sind es, die bei den Schuldner- und

Verbraucherinsolvenzberatungsstellen und den Verbraucherzentralen landen. Dort wird dann mit viel Know-how, Engagement und Herzblut versucht, den Menschen zu helfen. Auch wenn diese Hilfe manchmal dem Kampf von „David gegen Goliath“ gleichkommt. Umso wichtiger ist es, diese Strukturen auszubauen, ausreichend zu finanzieren und fachlich weiterzuentwickeln.

Wie diese Entwicklung aussehen könnte, wurde in einem weiteren Panel unter dem Titel „Die Zukunft der Schuldnerberatung“ intensiv besprochen. Ob Nachhaltigkeit, Digitalisierung oder Fachkräfteentwicklung – die Soziale Schuldnerberatung macht sich im gesamten Bundesgebiet auf den Weg, gut aufgestellt zu sein. Es gibt in allen Bereichen viele gute Ideen bzw. bereits umgesetzte Projekte, anhand derer sich Träger, Verbände aber auch Fördermittelgeber ein Beispiel nehmen können. Auch die Ergebnisse des aktuell noch laufenden iff-Forschungsprojekts zur Bedeutung von Nachhaltigkeit in und für die Schuldnerberatung werden mit Spannung erwartet. Erste Ergebnisse wurden den Konferenzteilnehmenden im Rahmen des Panels bereits präsentiert. So wurde in den Interviews darauf hingewiesen, betonte Prof. Dr. Kerstin Herzog aus dem Forschungsteam, dass Ratsuchende bereits aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen nachhaltig(er) ihren Alltag meistern. Fakt ist auch, dass eine nachhaltige Zukunft der Schuldnerberatung nur gelingen kann, wenn dies von den Beratungsstellen, den Trägern und natürlich den Förderbedingungen mitgetragen wird. Gute Bedingungen braucht es gleichsam für die Fachkräfte in der Schuldnerberatung, insbesondere wenn es darum geht, Fachkräftenachwuchs für dieses Arbeitsfeld zu gewinnen. Und auch hier kommt die Förderung wieder ins Spiel, denn gut ausgebildete Fachkräfte mit Vorkenntnissen im Bereich Schuldnerberatung erwarten zu Recht auch eine auskömmlich und sicher finanzierte Stelle. Überschuldung geht mit vielen sozialen Problemlagen wie Sucht, Armut oder psychischer Erkrankung einher. Deshalb wurde mehrfach auch darauf hingewiesen, dass Wissen um Überschuldung sowie zu Maßnahmen der finanziellen Existenzsicherung nicht nur einer sich spezialisierenden Gruppe von angehenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, sondern der Profession insgesamt zu Teil werden sollte.

Wenn wir von Digitalisierung sprechen, dann ist nicht nur die Online-Sprechstunde bei der Schuldnerberatung gemeint. Veränderte Zahlungsweisen, digitale Bildungsformate und Einflussnahmen auf Verbraucherinnen und Verbraucher über Finfluencer; die Einführung eines digitalen Euro; die Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) – all diese Facetten von Digitalisierung wurden an den beiden Konferenztagen in verschiedenen Panels thematisiert. Natürlich ergeben sich daraus viele Fragen: Wieviel Einfluss dürfen Finfluencer nehmen, wenn die nationale Strategie zur finanziellen Bildung umgesetzt werden soll? Wieviel KI ist gut? Und kann der digitale Euro Menschen mehr Teilhabe ermöglichen im Rahmen ihres Finanzverhaltens? Es hätte sicher nochmal zwei Tage gebraucht, um auf all das genügend Antworten zu finden. Auch wenn die Diskussionen in den Panels und natürlich die Gespräche in den Pausen und am Abend des ersten Tages viel Gelegenheit zum fachlichen, persönlichen und auch privaten Austausch zuließen. Die regen Diskussionen werden mit Sicherheit von allen Teilnehmenden weitergeführt und im kommenden Jahr zur nächsten iff-Konferenz gemeinsam fortgesetzt werden. Wir in Thüringen haben diesen Termin fest im Kalender verbucht.

**Anja Draber und Sebastian Rothe** beraten in der Fachberatungsstelle für Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen und Schuldenprävention der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.



## Literaturtipp

Dr. Sally Peters, Dr. Hanne Roggemann

### Was passiert gerade in der Schuldnerberatung?

In: Forum Sozial – Die berufliche Soziale Arbeit  
Jahrgang 29, Heft 1/2023

Was die BAG-SB Informationen für die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. ist, das ist die Forum Sozial für den Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH): eine Fachzeitschrift – nicht nur für Vereinsmitglieder. Dr. Sally Peters und Dr. Hanne Roggemann vom Institut für finanzdienstleistungen (iff) haben in ihrem Beitrag zusammengefasst, was im Bereich der Sozialen Schuldnerberatung gerade alles passiert. Zur Sprache kommt zum Beispiel die verzwickte Situation für Selbstständige in der Beratung und das generell fehlende Recht auf Schuldnerberatung.

Thematisiert werden aber auch anhand von Forschungsergebnissen die Probleme, die durch die Coronapandemie entstanden sind und wie sich die erhöhten Energiekosten auf die Überschuldung auswirken.

Auch wenn Beratungskräfte einiges aus dem Beitrag schon bekannt sein könnte, stellt der Text eine gute Zusammenfassung der aktuellen Situation der Schuldnerberatung dar und bietet auch Beratungskräften geeignete statistische Argumentationsstützen und eignet sich zur Weiterempfehlung an interessierte Kollegen und Netzwerkpartner aus anderen Fachbereichen.



# Aus dem Verein

BAG-SB e.V.

## Vorstandsklausur in Erfurt

Haushaltssituation und Zielplanung klar im Fokus



Die Gremiensitzungen der BAG-SB werden seit der Corona-Pandemie vornehmlich digital ausgerichtet. Als umso wichtiger hat sich die Klausur des Vorstands, die als Präsenzveranstaltung im Sommer unter externer Moderation jährlich stattfindet, herausgestellt. Sie bietet den Raum, die zu Beginn der Amtszeit vereinbarten Ziele auf ihre Erreichung zu überprüfen und aktuelle Themen und Positionen der Mitglieder intensiv zu diskutieren.

Das Ziel, die Stärkung und Bekanntmachung der Mitgliedsvorteile voranzubringen, um weitere Mitglieder zu gewinnen und die Zufriedenheit der Mitglieder weiter zu erhöhen, scheint schon jetzt fast erreicht. Im Jahr 2023 verzeichnet der Verein Rekord-Mitgliedszahlen und weiterhin viele neue Mitgliedsanträge. Doch bleibt es dabei, dass die aktuell positive Haushaltsslage des Vereins (zu) sehr abhängig ist von befristeten Projektfinanzierungen und teils unvorhersehbaren Einnahmen im Zweckbetrieb (Veranstaltungen) oder aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Softwareverkauf und Anzeigen). Leider musste daher auch im Ergebnis festgestellt werden, dass die organisatorischen und wirtschaftlichen Zwänge dazu

geführt haben, dass an den beiden inhaltlichen Zielen dieser Amtszeit – der Nachwuchsförderung/Fachkräftegewinnung und Anbindung an die Soziale Arbeit – noch deutlich zu arbeiten ist.

Die Beschlüsse des Vorstands und Beschlussvorlagen für die Mitglieder werden am 25. September in Fulda im Detail vorgestellt.

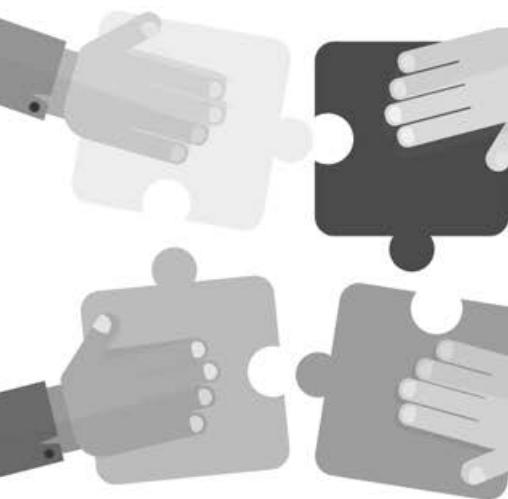
---

**25. September 2023**

---

# BAG-SB Mitgliederversammlung

Hochschule Fulda · Leipziger Straße 123 · 36037 Fulda  
Gebäude 10 am Campus (Raum 001)



## PROGRAMM

10.00-10.20 Uhr **Grußworte**

- Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BMUV)
- Prof. Dr. Sabine Pfeffer, Hochschule Fulda

10.20-11.20 Uhr **Jetzt ist die Zeit, für die Schuldnerberatung und die Ratsuchenden zu kämpfen!**

**Teil 1: Zur Finanzierung von Schuldnerberatung**

Die Beratungsanfragen steigen bundesweit, doch vielerorts drohen Finanzierungsgrundlagen wegzubrechen. Als Verein kämpfen wir gemeinsam für eine gute Finanzierung von Schuldnerberatung und stellen innovative Lösungsideen, Argumentationshilfen und Best-Practice-Beispiele von BAG-SB Vorstand, Geschäftsstelle und Länderrat vor.

11.30-12.30 Uhr **Jetzt ist die Zeit, für die Schuldnerberatung und die Ratsuchenden zu kämpfen!**

**Teil 2: Vor der InsO-Evaluation ist auch vor der InsO-Reform**

Im Juni 2024 soll die Evaluation zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom BMUV veröffentlicht werden. Eine gute Chance, um Ideen und Vorschläge aus der Praxis einzubringen, die bei der nächsten Reform Beachtung finden sollten. Hildegard Allemand (ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein) gibt einen Einblick in den aktuellen Stand der Überlegungen.

13.15-16.15 Uhr **BAG-SB Mitgliederversammlung**

Die jährliche Mitgliederversammlung stellt das wichtigste Gremium unseres Vereinslebens dar, denn hier werden die organisatorischen und inhaltlichen Weichen für das kommende Jahr gestellt.

# Aus dem Verein

---

BAG-SB e.V.

## Berline Gespräche

Interview mit Volker Stein und Sarah Teutrine, Riverty Services GmbH

Sarah Teutrine (links) und Volker Stein (rechts) arbeiten für den Inkassodienst Riverty und leiten dort eine neue Abteilung, die eine partnerschaftliche Kommunikation mit den Schuldnerberatungsstellen aufnehmen will. Diese Abteilung stellten sie auch auf der Jahresfachtagung vor. Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bei der Tagung aus zeitlichen Gründen nicht gestellt werden konnten, wurden in das Interview mitaufgenommen.



**■ BAG-SB: Hallo! Seit Ihrem Vortrag bei unserer Tagung im Mai sind nun fast drei Monate vergangen. Was haben Sie von der Veranstaltung im Gedächtnis behalten?**

**Riverty Services GmbH:** Wir wurden nett empfangen und haben uns sehr wohlgeföhlt.

Wir hatten den Eindruck, als ob unsere Idee eines Single Point of Contact für Schuldnerberatungen und unser Ansatz der ganzheitlichen Betrachtung des Schuldners von Ihren Mitgliedern sehr interessiert und positiv aufgenommen wurde.

**■ BAG-SB: In Ihrem Vortrag haben Sie eine neue Abteilung bei Riverty Services GmbH vorgestellt, deren Leitung Sie beide übernommen haben: Partnermanagement Schuldnerberatung. Für alle, die nicht bei der Tagung dabei waren: Was macht diese neue Abteilung?**

**Riverty Services GmbH:** Der Name der Abteilung ist für uns Programm: Wir möchten ein partnerschaftliches Verhältnis zu den Schuldnerberatungen aufbauen, welches sich an den entsprechenden gesetzlichen Parametern orientiert.

In erster Linie möchten wir hierzu alle „Riverty seitigen“ Aktivitäten in Zusammenhang mit außergerichtlicher Schuldenbereinigung und Insolvenz in einer Abteilung gebündelt sehen, da dies bislang nicht der Fall war. Hierdurch ist es uns möglich, sowohl alle von Riverty bearbeiteten Forderungen gegenüber Schuldner in einer Hand bearbeiten zu können als auch homogene und wenn möglich und nötig pragmatische Entscheidungen

zu treffen. Zusätzlich fungieren wir als Ansprechpartner von Schuldnerberatungen in Zusammenhang mit Schuldenbereinigung.

**■ BAG-SB: Eine Frage im Plenum unserer Tagung war: „Wohin kann man sich wenden, wenn man auf Sachbearbeiterebene keine Einigung findet?“ Die Antwort wäre dann: das Partnermanagement Schuldnerberatung?**

**Riverty Services GmbH:** Perspektivisch sollen alle Schuldnerberatungsfälle in unserer Abteilung bearbeitet werden, sodass es nicht mehr vorkommen sollte, dass Entscheidungen außerhalb unserer Abteilung getroffen werden. Bis es soweit ist, können wir Ihre Frage mit einem „Ja, aber...“ beantworten.

Das bedeutet, dass wir als Partnermanagement versuchen werden, eine Einigung zu erzielen, welche sowohl die Bedürfnisse des Schuldners als auch die des Gläubigers berücksichtigt. Hierzu treten wir im Einzelfall auch in Verhandlungen mit einzelnen Gläubigern, wenn es uns sinnvoll erscheint, das Angebot Ihres Auftraggebers anzunehmen. Hier sind wir allerdings von der Entscheidung des Gläubigers abhängig.

**■ BAG-SB: Als gemeinsame Ziel von Inkasso und Schuldnerberatung und als ein Ausgangspunkt für die Neugründung der Abteilung haben Sie genannt „Privatinsolvenzen zu vermeiden“. Viele Beratungskräfte fragen sich, warum dann viele außergerichtliche Einigungsvorschläge abgelehnt werden, wenn bspw. 20 Prozent angeboten werden und in der Inso null zu erwarten ist?**

---

**Riverty Services GmbH:** Es ist genau unser Ansatz, diese Fälle zu vermeiden. Im Einzelfall bitten wir Sie, uns als Partnermanagement hinzuzuziehen, wir versuchen eine Einigung zu erzielen, sind aber – wie bei der vorherigen Antwort bereits erwähnt – von der Entscheidung des Gläubigers abhängig.

■ **BAG-SB:** Andere Beratungskräfte würden vielleicht sogar dem von Ihnen genannten Ziel widersprechen und darauf verweisen, dass es in vielen Fällen darum geht, den Ratsuchenden zur Durchsetzung ihrer Rechte zu verhelfen. Ein Ziel kann ja sein, Ratsuchende über das Zwangsvollstreckungsrecht und die Pfändungsgrenzen aufzuklären. Ein Ziel kann aber auch die Eröffnung einer Privatisolvenz sein, die mit drei Jahren Laufzeit für viele Menschen ein sinnvolles Instrument zur Entschuldung darstellt.

**Riverty Services GmbH:** Wir wissen, dass es auch diese Fälle gibt. Unser Ziel ist es, quotierte Schuldenbereinigungspläne auf ihre individuelle Werthaltigkeit zu prüfen und Fälle, wie die in der vorherigen Frage erwähnten, zu vermeiden.

■ **BAG-SB:** Die meisten Punkte in der Q & A Session zu Ihrem Vortrag erhielt ein Kommentar: „Ich habe eine SCHUFA-Auskunft gesehen, wo mit selbem Datum wie die Restschuldbefreiung (die ja nun nach einem halben Jahr gelöscht wird) auch eine „normale“ Eintragung (die weiter drei Jahre bestehen bleibt) über die Forderungserledigung erfolgte. So kann man die Löschung nach einem halben Jahr auch umgehen [...]. Inwieweit können Sie als Partnermanagement Schuldnerberatung auf solche grundsätzlichen Geschäftspraktiken von Riverty Einfluss nehmen?

**Riverty Services GmbH:** Hier können wir ohne konkretes Beispiel leider keine Antwort geben.

■ **BAG-SB:** Eine große Veränderung in den Geschäftspraktiken hat es schon gegeben: Mit dem Partnermanagement Schuldnerberatung ist bei Riverty eine personenzentrierte Arbeitsweise neu eingeführt worden. Bisher war es üblich,forderungszentriert zu arbeiten. Was bedeutet die Umstellung konkret?

**Riverty Services GmbH:** Bislang war es so, dass wir auch Forderungen in Zusammenhang mit Schuldenbereini-

gung in Mandantenteams bearbeitet haben. Dies hatte zur Folge, dassforderungs- bzw. mandantenbasiert gearbeitet wurde.

Mit Start des Partnermanagements haben wir begonnen, uns nach Eingang des Erstschriften der Schuldnerberatung alle zu diesem Schuldner gehörenden Forderungen zusammenzusuchen und so idealerweise – nachdem wir den Schuldenbereinigungsplan erhalten haben – auch mit einer Stimme und somit ganzheitlich, über den Plan zu entscheiden. Dies hatte auch für Sie als Schuldnerberater den Vorteil, dass wir hier Forderungen mit aufnehmen konnten, welche der Schuldner möglicherweise „vergessen“ hatte und die im Nachhinein einen eventuell positiv beschiedenen Schuldenbereinigungsplan scheitern ließen.

■ **BAG-SB:** Für uns scheint es absurd, dass nicht alle Inkassounternehmen personenzentriert arbeiten. Wenn ich zu einer Forderung von einer Person eine neue Adresse mitgeteilt bekomme oder erfahre, dass er/sie nicht zahlungsfähig ist, ist es doch nur logisch, diese Information auch für alle anderen Forderungen zu dieser Person zu nutzen. Alles andere wäre doch unwirtschaftlich?

**Riverty Services GmbH:** Stimmt, dies ist nur ein Aspekt, der für die personenbasierte Bearbeitung spricht. Was andere Inkassounternehmen angeht, können wir natürlich keine Stellung beziehen, wir sind jedoch dabei, dieses Konzept perspektivisch auch auf andere Bereiche unserer Tätigkeit auszuweiten. Dies ist nicht weniger als ein Paradigmenwechsel für uns und somit sowohl prozessual als auch systemtechnisch eine große Herausforderung.

■ **BAG-SB:** Was ist dran an der Vermutung, dass die forderungszentrierte Bearbeitung vor allem gewählt wird, weil dann Adressermittlungskosten gegenüber ein und derselben Person mehrfach abgerechnet werden können?

**Riverty Services GmbH:** Wir sind ein Unternehmen, welches darauf angewiesen ist, effizient zu arbeiten und mit Ressourcen schonend umzugehen, diese vermutete Vorgehensweise würde dem entgegenstehen. Im Übrigen ziehen wir aus der Adressermittlung keinen Gewinn, sondern machen die Kosten nur in der Höhe geltend, wie sie uns von unseren Dienstleistern in Rechnung gestellt werden.

# Aus dem Verein

---

■ **BAG-SB:** Gibt es Bestrebungen, dass auch „flexible Null-Pläne“ konkret geprüft werden und nicht immer direkt abgelehnt werden?

**Riverty Services GmbH:** Grundsätzlich werden durch die Abteilung alle Plänen konkret geprüft. In Einzelfällen haben wir bereits flexiblen Nullplänen zugestimmt. Unsere Erfahrung hat allerdings bisher gezeigt, dass diese Pläne in den seltensten Fällen zustande kommen.

■ **BAG-SB:** Und werden künftig verjährte Zinsen direkt herausgerechnet? Oder müssen wir weiterhin zu jeder einzelnen Forderung die Einrede der Verjährung erheben?

**Riverty Services GmbH:** Wir haben innerhalb der Abteilung unsere Arbeitsanweisung angepasst und setzen diese bereits um. Es wird allerdings aufgrund der angespannten Personalsituation durchaus vorkommen, dass in einzelnen Fällen erneut die Einrede der Verjährung erhoben werden muss.

■ **BAG-SB:** Eine Möglichkeit, in Kontakt zu treten, soll zukünftig über ein Self-Service-Portal für die Schuldnerberatungsstellen eingerichtet werden. Dabei handelt es sich um eine passwortgeschützte Plattform, in die sich Schuldnerberatungsstellen einloggen können, um für oder mit ihren Ratsuchenden Forderungen einzusehen, zu bestreiten oder Angebote zu unterbreiten.

**Wie weit sind Sie mit der Einrichtung dieser Plattform?**

**Riverty Services GmbH:** Das grundsätzliche Konzept steht, wir haben derzeit noch datenschutzrechtliche und systemische Herausforderungen, die vorher geklärt werden müssen. Wir wollen uns gern auch vorher mit Ihnen austauschen, welche systemischen Schnittstellen benötigt werden und wo wir Sie als Schuldnerberatungen in Ihrem Prozess möglicherweise noch zusätzlich zu unseren bisherigen Ideen unterstützen können.

■ **BAG-SB:** Welche Beratungsstellen sollen Zugriff auf die Plattform erhalten? Ist auch geplant, integrierten Beratungsstellen – also Beratungsstellen ohne Anerkennung nach § 305 InsO, die z.B. in der Sucht- oder Wohnungslosenhilfe tätig ist – Zugriff zu ermöglichen?

**Riverty Services GmbH:** Im ersten Schritt werden wir mit einer kleinen Pilot-Gruppe starten. Die Ausweitung des Angebots auf weitere Beratungsstellen wird sukzessive erfolgen. Grundsätzlich ist es unser Wunsch, allen interessierten Beratungsstellen Zugriff zu ermöglichen.

■ **BAG-SB:** Ist Ihnen das Beratungsstellenverzeichnis auf [www.meine-schulden.de/beratungsstellen](http://www.meine-schulden.de/beratungsstellen) bekannt? Darin sind zu den knapp 1.400 Beratungsstellen in Deutschland auch Merkmale wie die Verbandszugehörigkeit, Sprachen oder Sprechzeiten aufgeführt.

**Riverty Services GmbH:** Bekannt ist dieses Verzeichnis bereits.

■ **BAG-SB:** Welche Merkmale werden in Ihrem eigenen Verzeichnis der Schuldnerberatungsstellen geführt?

**Riverty Services GmbH:** Dieses Verzeichnis ist lediglich eine Art „Adressbuch“. Konkrete Merkmale führen wir nicht.

■ **BAG-SB:** Solange es das Self-Service-Portal noch nicht gibt: Wie ist das Partnermanagement Schuldnerberatung aktuell für Schuldnerberatungsstellen erreichbar?

**Riverty Services GmbH:** Im ersten Schritt sind wir unter den allgemeingültigen E-Mail-Adressen sowie postalisch zu erreichen. Sollte es Problemfälle geben, können Sie sich gerne an das allgemeine Postfach Partnermanagement-Schuldnerberatung@riverty.com der Abteilung oder Volker Stein und Sarah Teutrine (Volker.Stein@riverty.com, Sarah.Teutrine@riverty.com) wenden. Wir bitten jedoch, diese E-Mail-Adressen lediglich für Klärfälle zu nutzen, da andernfalls eine schnelle Abarbeitung nicht mehr gewährleistet werden kann.

■ **BAG-SB:** Unsere Datenschutzbeauftragten werden nicht müde zu betonen, dass E-Mails kein sicheres Kommunikationsmedium sind. Wie stellen Sie einen datenschutzkonformen Austausch per E-Mail sicher?

**Riverty Services GmbH:** Die Riverty Services GmbH ist sich der Wichtigkeit der Sicherstellung höchster Datenschutz- und Datensicherheitsstandards im Rahmen der elektronischen Kommunikation bewusst. Sämtliche aus unserem Hause versandten E-Mails werden daher über

---

eine erzwungene Transportverschlüsselung (sog. Enforced-TLS) verschlüsselt. Diese Art der Verschlüsselung entspricht dem aktuellen Stand der Technik und damit den Anforderungen des Art. 32 DS-GVO. Durch eine Verschlüsselung des Transportweges einer E-Mail wird eine sichere Übertragung an den Empfänger der Nachricht gewährleistet.

„Erzwungen“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bei Versand einer E-Mail technisch geprüft wird, ob auch das Empfängerpostfach den Verschlüsselungsstandard unterstützt. Ist dies nicht der Fall, wird die Nachricht gar nicht erst übertragen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass in jedem Fall nur ein verschlüsselter Transportweg für die Übermittlung genutzt wird. Wir sind ebenfalls in der Lage, TLS-verschlüsselte E-Mails zu empfangen.

Insoweit orientieren wir uns eng an der entsprechenden technischen Richtlinien des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, vgl.: Technische Richtlinie TR-02102-2 „Kryptographische Verfahren: Empfehlungen und Schlüssellängen, Teil 2 – Verwendung von Transport Layer Security (TLS), Version 2023-01“, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik).“

■ **BAG-SB:** Das vorgeschlagene Self-Service-Portal hätte zusätzlich den Vorteil, dass Forderungsaufstellungen nicht – wie bisher üblich – an eine allgemeine E-Mail-adresse der Schuldnerberatungsstelle gemailt würden, sondern nur die jeweils zuständige Beratungskraft Zugang erhält. Das würde uns nicht nur die Arbeit erheblich erleichtern, sondern auch den Datenschutz besser wahren. Denn in der Regel erteilen Ratsuchende eine Vollmacht gegenüber einer konkreten Beratungskraft und nicht gegenüber einer ganzen Beratungsstelle.

**Riverty Services GmbH:** Wir sind bisher der Annahme gewesen, dass die Beauftragung einer einzelnen Person die Ausnahme darstellt. Ist unsere Annahme hier falsch? Ist die Beauftragung der Institution die Ausnahme?

■ **BAG-SB:** Ein Self Service Portal könnte auch allgemein zu einer Win-Win-Situation in der Kommunikation zwischen Schuldnerberatungsstelle und Inkassounternehmen werden. Allerdings nur dann, wenn nicht jedes Inkassounternehmen ein eigenes Portal entwickelt, in dem ich mich als Schuldnerberatungskraft anmelden und zu-

rechtfinden muss. Arbeiten Sie mit anderen Inkassounternehmen oder dem BDIU zusammen, um ein solches Szenario zu verhindern?

**Riverty Services GmbH:** Dies ist perspektivisch unser Ansatz, jedoch möchten wir im ersten Schritt ein eigenes arbeitsfähiges System aufbauen, da wir der Meinung sind, mit dieser Strategie schneller mit dem Portal „live“ gehen zu können, als wenn wir auch noch Parameter anderer Inkassounternehmen in diesem Stadium berücksichtigen müssen. Wir sehen aber natürlich auch, dass es für Sie als Berater äußerst unhandlich wäre, wenn jedes Inkassounternehmen ein eigenes Portal anbietet.

Im ersten Schritt müssen sich aber unsere Mitbewerber entscheiden, einen ähnlichen Strategiewechsel zu vollziehen wie wir.

■ **BAG-SB:** Sie betonten bei der Tagung mehrfach, dass Sie an einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung interessiert sind und deshalb auch einen Fragebogen bereitstellen wollen, um Ideen und Anforderungen an die Entwicklung des Self Service Portals zu erhalten. Ist der Fragebogen schon online? Wenn ja, wo?

**Riverty Services GmbH:** Wir sind derzeit noch im Entwicklungsstadium, da noch grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit Datenschutz geklärt werden müssen. Sobald die Onlineumfrage bereit steht, werden wir Sie informieren. Wir gehen von einer ersten Erhebung über einen Online-Fragebogen im 4. Quartal 2023 aus.

■ **BAG-SB:** Gern möchten wir auch umgekehrt fragen: Welche Wünsche haben Sie an die Schuldnerberatung?

**Riverty Services GmbH:** Wir wünschen uns einen offenen und ehrlichen Umgang auf Augenhöhe.

**Wir bedanken uns für das Interview und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.**

**Hinweis:** Das Interview wurde schriftlich per E-Mail geführt. Die Fragen ergaben sich zum größten Teil auf der Tagung „Wir bringen Licht ins Dunkel“ und wurden ergänzt um Fragen aus der BAG-SB Geschäftsstelle.

# Aus dem Verein

Bettina Swientek

## BAG-SB Innovationspreis 2023

Laudatio der Jury

Seit dem Jahr 2020 verleiht die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. jährlich einen Innovationspreis für kreative und innovative Schuldnerberatung. Dieses Jahr lag der Schwerpunkt bei der Kundenkommunikation. Gesucht wurden Ideen, wie Beratungsstellen zukünftig Ratsuchende niedrigschwellig und gut erreichen können. Des Weiteren standen im Fokus innovative Konzepte, die zeitgemäß Informationen verbreiten und betroffenen Menschen damit den Zugang zu Wissen und zu Unterstützungsmöglichkeiten erleichtern.

**Den ersten Preis und eine Siegprämie von 1.000 Euro hat die AWO Göttingen mit der Gründung eines Netzwerks, um Schuldnerberatung in den sozialen Medien publik zu machen, gewonnen. Den zweiten Preis und damit eine Siegprämie von 500 Euro hat die Diakonie Hessen mit ihren Erklärvideos in der Schuldnerberatung gewonnen.**

### Erster Platz – Begründung der Jury

Die Bewerbung der AWO Göttingen hat uns als Jury besonders überzeugt, da sie für die Umsetzung ihres Projekts trägerübergreifend ein Netzwerk gebildet haben. Sie hatten von Beginn an erkannt, dass der Aufwand für eine einzelne Beratungsstelle zu hoch war und auf Dauer nicht zu stemmen wäre. Deshalb wurde nach Kooperationspartnern gesucht. Das Netzwerk besteht aktuell aus vier Personen, die bei drei Trägern beschäftigt sind und in zehn Städten Präsenzbüros unterhalten. Diese Erkenntnis ist für uns als Jury richtungsweisend. Denn wir sind überzeugt, dass wir zukünftig in der Schuldnerberatung unsere Kräfte bündeln müssen, um Veränderungen in der Gesellschaft und Politik anzustoßen sowie Ratsuchende zu erreichen bzw. zu informieren.



Den Instagram-Kanal der AWO Göttingen finden Sie unter [www.instagram.com/schuldner.beratung](https://www.instagram.com/schuldner.beratung).

Ziel des Projektes war die Einrichtung eines Instagram-Accounts, um Themen der Schuldnerberatung in den sozialen Medien zu platzieren und zu verbreiten. Dem Netzwerk ist aufgefallen, dass bislang Posts, die Schuldnerberatung betreffen, unterrepräsentiert sind. Sie sehen in der Kommunikation im digitalen Sozialraum viel Potenzial, da ein

Großteil der Bevölkerung, insbesondere junge Menschen, in den sozialen Medien aktiv ist. Die Kooperationspartner entschieden sich, nicht lange über das Vorgehen zu diskutieren, sondern trotz Un erfahrenheit in den sozialen Medien direkt nach dem Motto „Learning by Doing“ zu handeln. So wurde im September 2022 der Instagram-Account Schuldner.beratung eingerichtet. Die Neugierde und der Mut haben sich gelohnt. Allein durch ihre Präsenz in den sozialen Medien wurden weitere Kontakte geknüpft. Der Wiener Cartoonist TodayToon zum Beispiel ist auf den Account aufmerksam geworden und zeichnet nun regelmäßig und kostenfrei Cartoons, die dort veröffentlicht werden. Eine Redakteurin von WISO hat Interesse bekundet und beabsichtigt nun einen Beitrag zur Schuldnerberatung zu veröffentlichen. Des Weiteren hatten die Beiträge auch Ratsuchende erreicht, indem sie Posts kommentierten oder Beratungsanfragen gestellt haben. Auch die kostenfrei von der BAG-SB zur Verfügung gestellten Social-Media-Posts zur Webseite [www.meineschulden.de](http://www.meineschulden.de) wurden vom Netzwerk natürlich direkt eingebunden und weiter veröffentlicht.

Zukünftig ist geplant, dass Beiträge zu verschiedenen Themen produziert und veröffentlicht werden. Diese sollen dann Ratsuchenden ergänzend als Informationsquelle zur Beratung vor Ort zur Verfügung gestellt werden und Beratungskräfte entlasten. Das Netzwerk stellt die Hypothese auf, dass durch die regelmäßigen, auch humorvollen Posts Ratsuchende längerfristig dem Account folgen und dadurch präventiv ein „Drehtüreffekt“ vermieden wird. Ferner erhoffen sich die Kooperationspartner Ratsuchenden durch den Account einen öffentlichen Raum in der Gesellschaft und Politik zu geben. Mit dem Innovationspreis honorierten wir die Motivation und die Bereitschaft der Kooperationspartner trotz geringer zeitlicher Ressourcen und mit wenigen Kenntnissen eine neue, innovative Kommunikationsform zu wagen und auszuprobieren.

### Zweiter Platz – Begründung der Jury

Mit dem zweiten Preis zeichnen wir die Erklärvideos der Diakonie Hessen aus. Im Mittelpunkt dieses Projekts steht die Wissensvermittlung in Form von „Bildern denken“ und auf „Originaltöne hören“. In der Beratungspra-

xis der Schuldnerberatung ist aufgefallen, dass u.a. eine Vielzahl von komplexen Sachverhalten vermittelt werden muss. Häufig überfordern diese zahlreichen Informationen Ratsuchende. Die Diakonie Hessen versucht diese Art der Kundenkommunikation mit den Lernvideos zu ergänzen, indem Sie diese strukturell in die analoge Beratung einbindet und somit schwierige Inhalte veranschaulicht. Die Erklärvideos sind kostenfrei verfügbar und für alle interessierten User auf der Plattform YouTube zugänglich. Eine Verlinkung auf anderen Internetseiten ist gestattet, sofern damit kein gewerblicher Zweck verfolgt und die Quelle angegeben wird. Auf der Seite [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de) haben die Videos bereits Einzug gefunden und tragen wie viele andere Videos dazu bei, das Gemeinschaftsprojekt [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de) laufend mit Leben zu füllen. Diese Form der Kommunikation ist absolut zeitgemäß, denn inzwischen geht man davon aus, dass wir Sachverhalte leichter und schneller in Form von Bild und Ton aufnehmen, als einen Text zu lesen.



Die Erklärvideos finden Sie auf YouTube unter dem Stichwort „Diakonie Hessen“.

Die Zielgruppen des Projekts sind sowohl laufende Beratungsfälle als auch neue Ratsuchende. Die Diakonie Hessen entlastet mit den sehr gelungenen Lernvideos nicht nur die Beratungsfachkraft, sondern auch den Ratsuchenden. Im Beratungsgespräch bleibt mehr Raum für sozial-pädagogische Themen, da bei juristischen Sachverhalten auf die Erklärvideos verwiesen werden kann. Ratsuchende können sich diese in aller Ruhe mehrfach ansehen und bei Bedarf gezielt Nachfragen stellen. Ferner bieten die Videos Hilfe und Informationen für alle Interessierten, sie sind ein leichter Einstieg in die Materie und geben Ratsuchenden eine erste Orientierung. Die Erklärvideos wurden professionell von einer Agentur produziert. Die Finanzierung erfolgte aus Stiftungs- und Fördermitteln der Glückspirale. Eine erste Staffel ist abgedreht und veröf-

fentlicht, eine zweite Staffel ist geplant. Weitere Ideen für die Zukunft sind Selfie-Videos mit Kurzratschlägen von den Beratungsfachkräften. Hiermit sollen insbesondere Heranwachsende in den sozialen Medien wie z.B. YouTube Shorts, Instagram und TikTok angesprochen werden.

Mit dem zweiten Preis honoriert die Jury insbesondere das Bestreben der Diakonie Hessen, Informationsmaterial in leicht verständlicher und einprägsamer Form frei zugänglich zu veröffentlichen. Denn wir wissen, wie schnell eine Situation mangels Wissens in der Schuldnerberatung existenzbedrohend werden kann.

Wir gratulieren den Gewinnern und danken Euch für die innovativen Ideen und Euer Engagement. Alle eingereichten Projekte stimmen uns sehr zuversichtlich. Es mangelt nicht an kreativen Ideen, häufig aber an zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen. Wir als Jury wünschen uns, dass die Schuldnerberatung zukünftig ihre Kräfte bündelt und Netzwerke bildet, um trägerübergreifend an Projekten zu arbeiten. Diese könnten dann zentral allen Beratungsfachkräften und Ratsuchenden über z.B. die Bundesarbeitsgemeinschaft zur Verfügung gestellt werden. Denn nur gemeinsam schaffen wir es, in den sich schnell veränderten, digitalen Medien unsere Ratsuchenden abzuholen, sie zu informieren und ihnen kostenfreie und seriöse Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

**Die Jury** bestand aus engagierten BAG-SB Mitgliedern aus dem Gastgeberland der Jahresfachtagung die sich mit dem jeweiligen Schwerpunktthema des Innovationspreises inhaltlich schon länger befassen. In diesem Jahr bilden **Miram Ernst** von der Dr. Traugott Bender Stiftung in Stuttgart, **Frank Däuber** vom Verein für Schuldenberatung Tübingen e.V. und **Bettina Swientek** von der Stadt Porzheim die Jury. Die Preisverleihung erfolgte bei der BAG-SB Jahresfachtagung am 5. Mai 2023 in Freiburg.

Den jährlich ausgelobten Innovationspreis für kreative und innovative Schuldnerberatung vergibt die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. in diesem Jahr gemeinsam mit der Stiftung Deutschland im Plus. Wir bedanken uns herzlich bei der Stiftung für die finanzielle Unterstützung des diesjährigen Innovationspreises.



Die Stiftung für private Überschuldungsprävention

# Aus dem Verein

---

Dr. Christoph Matthes

## Call for Papers

Ver- und Überschuldung im biografischen Verlauf

### Thema

Ver- und Überschuldung von Privathaushalten kann sich auf unterschiedliche Betroffenengruppen und über alle Lebensphasen hinweg auswirken: Kinder, die in verschuldeten Haushalten aufwachsen. Jugendliche, die sich bereits ab ihrer Volljährigkeit und noch ohne verlässliches Erwerbseinkommen verschulden oder mit ihrer Volljährigkeit die Haftung für sozialrechtliche Forderungen übernehmen. Gut qualifizierte Singles höherer Einkommensgruppen mit entsprechenden Erwartungen an Konsumstandards. Ein-Eltern-Haushalte oder Familien mit entsprechend hohem finanziellen Bedarf des Lebensunterhalts oder Menschen am Ende des Erwerbslebens, die in der Rente mit einem geringeren Einkommen und steigenden Gesundheitskosten klarkommen müssen. Von Verschuldung betroffene Personen und Haushalte sind eine methodisch schwer zugängliche Gruppe, wobei wir bislang wenig empirisch gesichertes Wissen zum Einfluss des Geschlechts, der gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder des Migrationshintergrundes der Betroffenen haben.

### Einladung

Mit diesem Call laden wir Wissenschaftler\_innen der geistes-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen, Praktizierende oder anderweitig relevante Fachpersonen dazu ein, zu diesen Themen einen Tagungsbeitrag zu leisten:

### Rahmen

Die „Oltner Verschuldungstage“ sind eine international anerkannte Tagung für Fachpersonen der Schuldenberatung, Schuldenprävention und Budgetberatung. Die Tagung wird simultan in deutscher und französischer Sprache durchgeführt und übersetzt. Die BAG-SB e.V. ist einer von vielen internationalen Kooperationspartnern.

- Theoretische und empirische Bezüge zu biografischen Verläufen und Übergängen ver- und überschuldeter Personen und Haushalte
- Ländervergleichende oder sozialpolitische Analysen zur Bewältigung von Ver- und Überschuldung
- Darstellung relevanter Best-Practice-Beispiele der Beratungs- und Präventionspraxis
- Präsentation von Evaluationsergebnissen oder Wirkungsmodellen

### Formate

Beiträge sind als Plenumsreferate (Dauer 30 bis 45 Minuten) oder Workshops (Dauer 60 bis 90 Minuten) möglich.

### Fristen

Einsendeschluss ist der 15. Oktober 2023. Die Auswahl der Plenumsreferate und Workshopangebote erfolgt bis 15. November 2023.

### Aufwandsentschädigung

Reise- und Aufenthaltsspesen mitwirkender Wissenschaftler\_innen sind über den Schweizer Nationalfonds SNF finanziert.

### Informationen und Kontakt

Dr. Christoph Matthes  
[christoph.mattes@fhnw.ch](mailto:christoph.mattes@fhnw.ch)

# Wenn ich mir was wünschen dürfte ...

Teil 9

... dann würden beim Arbeitslosengeld II im Fall der Minderjährigenhaftung auch rückwirkend die Vermögensfreibeträge gelten.

Im Beitrag des MDR vom 31. Mai 2023 „Minderjährigenhaftung – unverschuldet in den Miesen“ wird eindringlich geschildert, wie den Lebenswegen von jungen Menschen felsengroße Steine in den Weg gelegt werden.



Das komplette Video finden Sie auf dem Kanal von MDR Investigativ bei YouTube – Stichwort „Schuldenfalle Jobcenter“.

Beide Protagonisten müssen die Schulden ihrer Eltern abbezahlen. Aber warum? Weil ihnen diese Schulden als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anteilig zugerechnet werden und § 50 I S 1 SGB X strikt angewandt wird. Seit dem 1. Januar 2023 ist die Beschränkung der Minderjährigenhaftung nicht nur im Privatrecht, sondern auch im Sozialrecht kodifiziert. Gem. § 1629a BGB beschränkt sich die Haftung des Minderjährigen für Schulden aus Verträgen „auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes“. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. November 2018 (B 4 AS 43/17 R) waren diese Grundsätze im SGB II vollumfänglich analog anzuwenden, da im Sozialrecht „aus verfassungsrechtlichen Gründen kein geringerer Schutz der Minderjährigen gelten [kann] als im Zivilrecht“. Gem. § 40 IX SGB II ist dieser Minderjährigenschutz im Vergleich zum Zivilrecht durch die Bürgergeldreform nochmal ausgeweitet worden, da nur Vermögen haftet, dass den Betrag von 15.000 Euro übersteigt. Die Höhe hat sich dabei am neuen Vermögensfreibetrag (§ 12 II S 1) orientiert.

Die entscheidende Frage ist nun, ob nicht auch in diesen Altfällen trotz der Möglichkeit der beschränkten Minderjährigenhaftung gegen geltende Gesetze verstoßen wurde, da bei Eintritt der Volljährigkeit mindestens der zu dieser Zeit geltende Vermögensfreibetrag automatisch hätte berücksichtigt werden müssen. Eine unumstößliche

Grundmaxime des seit 1. Januar 2005 geltenden SGB II ist eigentlich, dass der „Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften“ bestritten werden kann (§ 1 II S 1 SGB II). Wie soll das funktionieren, wenn mit Eintritt in die Volljährigkeit sämtliches Vermögen bis auf den letzten Cent aufgebraucht werden muss? Auch solches, das dringend zur Existenzsicherung benötigt wird. Wenn jemand nach dem 18. Geburtstag einen SGB II-Antrag gestellt hat, durfte er sein Vermögen in Höhe der Freibeträge behalten. Wenn jemand in einer Bedarfsgemeinschaft volljährig geworden ist, muss er sein komplettes Vermögen abgeben. Ist das gerecht?

Ich finde nicht. Die mangelnde (analoge) Anwendung der Vermögensfreibetragsregelungen auf die Minderjährigenhaftung verstößt meines Erachtens nicht nur gegen das SGB II selbst, sondern gegen Verfassungsrecht und zwar Art. 2 I (freie Entfaltung der Persönlichkeit), 11 (Menschenwürde), 3 I (Gleichbehandlungsgrundsatz) und 20 I (Sozialstaatsprinzip). Außerdem stelle ich mir die Frage, ob Jobcenter auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Ansprüche dann fallen zu lassen, wenn ihre Geltendmachung „unbillig“ wäre (§ 44 SGB II).

Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass viele Menschen nur deswegen Bürgergeld beantragen müssen, weil sie in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe leben, in denen von den privaten Betreibern absolute Wucherpreise verlangt werden können.

Ich bin der Ansicht, dass solche strukturell bedingten Armutslagen in einem Sozialstaat keinen Platz haben dürfen. Ihr auch? Dann schildert uns die Fälle, in denen Minderjährige von Jobcentern zur Kasse gebeten werden. Dann kann die BAG-SB das Thema weiter vorantreiben.

**Dominik Dirnberger** ist Sozialpädagoge und arbeitet in der Bezirkssozialarbeit Wohnungslosenhilfe der Stadt München.

Welche Änderung würden Sie sich wünschen und warum?

Zur Fortsetzung dieser Reihe freuen wir uns auf Ihre Zuschriften für die kommenden Ausgaben: an [fachzeitschrift@bag-sb.de](mailto:fachzeitschrift@bag-sb.de).

## Bekämpfung und Vermeidung von Energiesperren

Forderungen der AG SBV an die Politik

Die AG SBV und damit alle ihr angeschlossenen Verbände haben am 25. Juli 2023 ein aktualisiertes Papier „Politische Forderungen zur Bekämpfung und Vermeidung von Energiesperren“ veröffentlicht:

„Der Zugang zu Energie stellt ein grundlegendes Element der Daseinsvorsorge und gesellschaftlichen Teilhabe dar. Ohne Energie sitzen Menschen sprichwörtlich im Dunkeln, Elektrogeräte können nicht mehr genutzt werden, die Herdplatte, manchmal sogar die Heizung und die Dusche bleiben kalt. Sie sind von der allgegenwärtigen digitalen Teilhabe abgeschnitten. Aktuelle Zahlen der Bundesnetzagentur belegen, dass 2021 über 239.426 Haushalten der Strom abgesperrt wurde.<sup>1</sup>

Energieschulden resultieren in der Regel aus niedrigen Haushaltseinkommen, mit denen die hohen Energiekosten nicht mehr bewältigt werden können. Sie sind nicht das Ergebnis verschwenderischen individuellen Verhaltens. Mit den Preisentwicklungen der letzten Jahre wird immer deutlicher, dass die Energiekosten in den Regelleistungen des SGB II und SGB XII nicht ausreichend berücksichtigt werden. Im Zuge der Energiekrise 2022 sind zum Teil auch Haushalte mit mittlerem Einkommen von den hohen Kosten überfordert. Die sozialen und wirtschaftlichen Folgen von Energiesperren sind für die Betroffenen verheerend. Aus diesem Grund müssen Energieschulden vermieden werden. Armutsbedingte Energiesperren sollten nicht mehr erlassen werden dürfen.

### Kernforderungen sind mindestens:

• Die Kosten für Haushaltsenergie müssen bedarfsgerecht im SGB II und SGB XII abgebildet werden. Zudem muss die Pauschale für Haushaltsenergie, ebenso der Mehrbedarf für die dezentrale Warmwasseraufbereitung, entsprechend der Preissteigerungen auf dem Energiemarkt, zeitnah erhöht werden.

- Es muss ein Rechtsanspruch auf darlehensweise Übernahme von Strom- und Heizenergiedebuten im Rahmen der Sozialleistungen verankert werden, wenn eine Versorgungsunterbrechung bevorsteht. In Härtefällen sind diese als Beihilfe zu gewähren.
- Bei der Erstausstattung bzw. späteren Anschaffung von Haushaltsgeräten in Haushalten im Grundsicherungsbezug müssen energieeffiziente Geräte durch die Gewährung von Zuschüssen gefördert werden.
- Positiv zu bewerten ist, dass im Zuge der Reform des Wohngelds eine Heizkostenkomponente eingeführt wurde, die allerdings um eine dauerhafte Stromkostenkomponente ergänzt werden muss.

Da der Zugang zu Energie ein grundlegendes Element der Daseinsvorsorge darstellt, muss eine Mindestversorgung mit Strom sichergestellt werden.

Trotz der jüngsten Anpassungen in den Verordnungen der Grundversorgung mit Energie besteht weiterhin folgender Reformbedarf:

- Die Kriterien für Härtefallregelungen sind in der StromGVV und GasGVV zu offen und unklar definiert. Hier muss ein Kriterienkatalog entwickelt werden, der Härtefälle genauer definiert (Haushalt mit Kindern, Pflegebedürftigen, schwerbehinderten Menschen oder Personen, die auf elektrische Geräte zur Gesundheitsversorgung angewiesen sind).
- Ein Sperrmoratorium bei Einschaltung eines Beratungsdienstes (Verbraucherberatung, Schuldner- und Insolvenzberatung, Sozialberatung) muss gesetzlich festgeschrieben werden.
- Energieversorger müssen gesetzlich verpflichtet werden auf soziale Beratungsdienste hinzuweisen.
- Die Abwendungsvereinbarung muss im Einvernehmen mit den Kundinnen/dem Kunden erarbeitet und darf nicht einseitig durch den Energieversorger auferlegt werden.

<sup>1</sup> Monitoringbericht der Bundesnetzagentur 2022, S. 35.

- Die Abwendungsvereinbarung muss eine längere Laufzeit von mindestens zwei Jahren ermöglichen. Dabei müssen die sozialen-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt werden, sofern die Kundin/der Kunde bereit ist, diese offen zu legen.
- Die Regelung zur Aussetzung von drei Raten der Abwendungsvereinbarung muss über den 30. April 2024 hinaus verlängert werden.
- Sperrandrohungen und -ankündigungen müssen den Betroffenen klar erkennbar (bspw. durch drucktechnische Hervorhebung) und leicht verständlich (klare Formulierung) übermittelt werden.
- Die AG SBV begrüßt die Ausweitung der Regelungen in der Grundversorgung auf alle Energieversorger und fordert diese Ausweitung dauerhaft auch über die aktuelle Krise hinaus aufrechtzuerhalten.

Zur wirksamen Vermeidung von Stromsperren gehört der flächendeckende Ausbau von qualifizierten Beratungsangeboten zur Existenzsicherung. Wichtig ist, dass dieses Angebot für Betroffene niedrigschwellig, offen und kostenlos zugänglich ist (z.B. Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung für alle). Darüber hinaus sind Angebote der Energieeinsparberatung gezielt zu fördern, um durch Einsparpotenziale nachhaltig die Energiekosten zu senken.

Wir unterstützen jedes Engagement, das nach verbraucher\_innenfreundlichen Lösungen sucht, eine Versorgung privater Haushalte mit Energie sicherzustellen. Aus der Praxis der Beratung wissen wir, dass innovative Modelle zur Vermeidung von Energiesperren gute Lösungen darstellen können (z.B. spezialisierte Energieschuldenberatungsstellen). Eine wichtige Rolle spielen dabei kommunale Netzwerke unter Beteiligung von Beratungsstellen, Energieversorger, Jobcenter und Sozialamt, in denen auch konkret Einzelfälle erörtert werden können.<sup>2</sup> Ergänzend begrüßen wir auch die Einrichtung überregionaler Strukturen, z.B. Runde Tische auf Verbands- und Bundesebene, um im gemeinsamen Dialog sinnvolle Lösungen und Verfahrensweisen zu entwickeln.“

<sup>2</sup> Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. (2021): „Energiearmut – Nein danke!“



## Literaturtipp

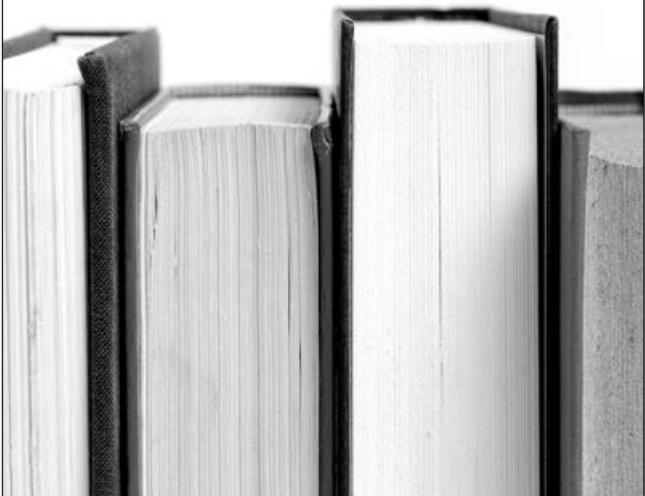
Prof. Dr. Hugo Grote

### **Entschuldung ohne Eröffnung? Reformbedarf auf dem Weg zur Restschuldbefreiung**

In: ZInsO 2023, 943

BAG-SB Beiratsmitglied Prof. Dr. Hugo Grote geht sehr lesenswert der Frage „Entschuldung ohne Eröffnung? Reformbedarf auf dem Weg zur Restschuldbefreiung“ nach. Er stellt zum Thema zunächst noch einmal die Entwicklung der Verbraucherentschuldung in Deutschland dar und geht auch auf den aktuellen EU-Richtlinienentwurf ein. Ausführlich belegt er, dass in der überwiegenden Anzahl der Verbraucherverfahren mangels ausreichender Masse keine Verteilung an die Gläubiger stattfindet und zieht hieraus die Konsequenz, dass damit auch eine Forderungsprüfung in diesen Verfahren überflüssig ist. Damit bereitet er den Weg zu seiner Kernthese, dass in den masselosen Verfahren im Grunde ganz auf eine Verfahrenseröffnung verzichtet werden kann.

entnommen dem InsO-Newsletter  
von RA Kai Henning, Dortmund



# Aus dem Verein

---

BAG-SB e.V.

vom 9. August 2023

## Zentrale Inkassoaufsicht erhalten

Gemeinsame Stellungnahme des Arbeitskreises InkassoWatch, der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., des Verbraucherzentrale Bundesverbands, der Verbraucherzentralen Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und NRW zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer

### Vorbemerkung

Die unterzeichnenden Akteure bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr. Sie setzen sich darin ausschließlich mit den Punkten des Referentenentwurfs auseinander, welche die Inkassoaufsicht betreffen.

### Auswirkungen des Referentenentwurfs auf die Inkassoaufsicht

Mit dem Kreditzweitmärktgesetz soll eine eigenständige Registrierung für und eine Aufsicht über Kreditdienstleister geschaffen werden. § 1 Abs. 3 sieht nicht nur vor, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) grundsätzlich die zuständige Aufsichtsbehörde für Kreditdienstleister sein soll. Darüber hinaus sollen Kreditdienstleister, die zusätzlich Inkassodienstleistungen erbringen, die nicht Kreditdienstleistungen sind, ebenfalls der Aufsicht der BaFin unterstehen. Sie soll die nach § 13 h Rechtsdienstleistungsgesetz zuständige Behörde sein. Dies würde somit nach der entsprechenden Registrierung auch für das Inkasso schlichter offener Kaufpreisforderungen aus Konsumgeschäften, bei Handyverträgen oder Freizeitaktivitäten wie Kaffeefahrten gelten. Eine inhaltliche Begründung dazu bleibt der Entwurf schuldig. Er kann auch im Ergebnis aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht überzeugen:

- Der Bundestag hat vor wenigen Monaten einstimmig die Zentralisierung der Inkassoaufsicht beim Bundesamt für

Justiz (BfJ) beschlossen.<sup>1</sup> Die Erkenntnis langjähriger und vielfältiger Praxiserfahrung hat nämlich gezeigt, dass wegen der aktuell bestehenden Zersplitterung der Inkassoaufsicht den vorherrschenden schwerwiegenden Verbraucherproblemen im Inkassobereich nicht effektiv begegnet werden kann.<sup>2</sup> Insoweit bestand bei allen Akteuren Einigkeit, dass eine Zentralisierung notwendig ist. Eine zentrale Aufsicht wäre nach dem vorliegenden Referentenentwurf indes nur dann möglich, wenn sich alle registrierten Inkassounternehmen auch als Kreditdienstleister im Sinne der Kreditdienstleistungsrichtlinie registrieren lassen würden. Es ist zu erwarten, dass sich allenfalls ein Teil der Unternehmen, die im Inkassobereich tätig sind, als Kreditdienstleister zulassen lassen werden, namentlich einige wenige spezialisierte Inkassodienstleister, die bereits im Markt aktiv sind. Bei kleinen und mittleren Inkassounternehmen hingegen kann davon nicht ausgegangen werden.<sup>3</sup> Entsprechendes wird nach hiesiger Einschätzung auch für diejenigen Konzernunternehmen der großen Unternehmen dieser Branche gelten, die nicht im Bereich der Kreditdienstleistung tätig sind. Die Folge ist eine Spaltung der gerade erst beschlossenen zentralen Inkassoaufsicht, bevor diese ihre Arbeit überhaupt hat aufnehmen können.

- Aus Verbrauchersicht waren zwei der Hauptargumente für die zentrale Aufsicht die Bündelung von Know-how und die Ausbildung einer einheitlichen Rechtspraxis sowie eine zentrale kompetente Anlaufstelle für Verbraucher\_innen. Die vorgesehenen Regelungen im Referentenentwurf gefährden diese Ziele und bedeuten einen klaren Rückschritt.
- Die Gefahr der Ausbildung einer uneinheitlichen oder gar sich widersprechenden Rechtspraxis aufgrund der Teilung der Aufsichtsbehörden und damit das Konterkarieren des Ziels des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen<sup>4</sup> erkennt auch der Entwurf und sieht zur Lösung eine Zusammenarbeit zwischen BaFin und BfJ vor. Die Regelung des § 3 Abs. 5, wonach die BaFin ihre Aufsichtstätigkeit an der Rechtsauslegung „orientiert“, die das BfJ seiner Aufsicht zugrunde legt, lässt je-

<sup>1</sup> <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw06-de-rechtsdienstleistungen-931476> (abgerufen am 04.08.2023).

<sup>2</sup> Stellungnahme des vzbv zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen m.w.N. [www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2022/06/13\\_Stellungnahme\\_vzbv\\_Staerkung\\_Aufsicht\\_Rechtsdienstleistungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2022/06/13_Stellungnahme_vzbv_Staerkung_Aufsicht_Rechtsdienstleistungen.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (abgerufen am 07.08.2023).

<sup>3</sup> So auch BDIU, Position zur Umsetzung der Kreditdienstleisterrichtlinie, S. 9. [https://www.inkasso.de/fileadmin/user\\_upload/stellungnahmen/2022\\_11\\_10\\_BDIU\\_Position\\_Kreditdienstleisterrichtlinie\\_mit\\_Anhang\\_Synopse.pdf](https://www.inkasso.de/fileadmin/user_upload/stellungnahmen/2022_11_10_BDIU_Position_Kreditdienstleisterrichtlinie_mit_Anhang_Synopse.pdf) (abgerufen am 04.08.2023).

<sup>4</sup> BGBl. I 2023, Nr. 64.

doch – neben der unklaren Reichweite und fehlenden Verbindlichkeit dieses offenen Begriffs – vieles unklar:

- Die Aufsichtstätigkeit der BaFin ist bereits zum Jahr 2024 vorgesehen, die zentrale Inkassoaufsicht beim BfJ soll jedoch erst 2025 beginnen. Was geschieht, wenn die BaFin in einer Frage zuerst entscheidet und eine Orientierung am BfJ somit nicht möglich ist?
- Was geschieht in den Folgejahren, wenn, aus oben beschriebenen Gründen, eine Problematik erstmals bei einem der Unternehmen auftaucht, für die die BaFin zuständig wäre – und nicht das BfJ?
- Wird eine BaFin-Entscheidung unwirksam, wenn das BfJ später in einer parallelen Sache anders entscheidet?

Bereits jetzt zeichnen sich mit wenig Fantasie Schwierigkeiten in der Praxis ab – letztlich wohl zulasten der Verbraucher\_innen.

- Ein weiterer Punkt verwundert: Im Zuge des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassowesen<sup>5</sup> wurde gegen Regelungen argumentiert, die sich dem Einfluss der Verbraucher\_innen entziehen. Konkret ging es um unterschiedliche Gebührensätze für Masseninkasso und Einzelfallinkasso, die den Verbraucher\_innen nicht vermittelbar seien, da diese keinen Einfluss auf die Beauftragung durch den Gläubiger hätten.<sup>6</sup> Durchaus kann eine Parallel gezogen werden, denn die Sache liegt hier nicht anders: Verbraucher\_innen können nicht beeinflussen, ob sie ein Inkassounternehmen kontaktiert, das auch als Kreditdienstleister zugelassen ist, oder ein Inkassounternehmen, das dies nicht ist. Sie werden aber dem Risiko inkonsistenter Rechtspraxis und Aufsichtstätigkeit ausgesetzt. Die Inkassodienstleistung ist identisch, die Beschwerdemöglichkeiten unterschiedlich. Das stiftet lediglich vermeidbare Verwirrung. Die Aufsicht aus einer Hand ist deshalb wichtig.
- Nicht zuletzt werden nach dem vorliegenden Referentenentwurf sowohl der Bürokratieaufwand und die Ausgabe von Steuergeldern bei einer Doppelstruktur unnötig ansteigen. In Vorbereitung auf die kommende Aufgabe der Inkassoaufsicht sollen im BfJ insgesamt neun Stellen geschaffen werden. Wie die BaFin bereits im Januar 2024

ihre Arbeit aufnehmen und – anstelle des BfJ – nicht nur die Aufsicht über Kreditdienstleister, sondern auch über deren gesamte Inkassotätigkeit wahrnehmen soll, erschließt sich nicht. Bereits durch die fehlende Bündelung des Know-hows bei einer Stelle entstehen Effizienzverluste und eine erhebliche Mehrbelastung bei Schuldnerberatungskräften.

Sollte sich der Gesetzgeber dennoch für eine zusätzliche Aufsicht entscheiden, sprechen sich die unterzeichnenden Akteure für eine klare inhaltliche Trennung und somit Begrenzung der Aufsicht der BaFin auf Kreditdienstleistungen aus und schlagen eine entsprechende Anpassung von § 1 Abs. 3 vor. Die Inkassoaufsicht würde dann ausschließlich – wie vom Bundestag beschlossen – zentral durch das BfJ durchgeführt.

## Fazit

Die unterzeichnenden Akteure sprechen sich gegen eine unnötige parallele Aufsicht zweier Aufsichtsbehörden für Inkassotätigkeiten aus und betonen nachdrücklich die Wichtigkeit einer zentralen Registrierung und Aufsicht bei einer Behörde. Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung bedeutet aus verbraucherpolitischer Sicht einen klaren Rückschritt.

<sup>5</sup> BGBl. I 2020, Nr. 67.

<sup>6</sup> BT-Drs. 19/20348, S. 24.

# Aus dem Verein

Eva Müffelmann

## Bericht aus den Ländern: Hamburg – Nicht in die Sommerpause, sondern in den Fachaustausch

Bundestagsabgeordneter Till Steffen besucht Beratungsstelle



Foto vom Treffen von Teamleiter Jörn Meyer (links) und Fachreferentin Eva Müffelmann (rechts) der Schuldnerberatung Deutsches Rotes Kreuz Hamburg Gesellschaft für soziale Beratung und Hilfe mbH und Till Steffen (mitte), Bundestagsabgeordneter und Parlamentarischer Geschäftsführer der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Foto: DRK HH

Der für den Hamburger Wahlkreis und Bezirk Eimsbüttel direkt gewählte Bundestagsabgeordnete Till Steffen und Parlamentarischer Geschäftsführer der Bundestagsfraktion Bündnis90/die Grünen nutzt die Wochen ohne Bundestagssitzungen, um Institutionen etc. aus seinem Bezirk zu treffen und kennenzulernen und fragte auch unsere Beratungsstelle an. Es ist für uns wichtig, den direkten Austausch und Kontakt zur Politik zu haben, um aus der Praxis berichten zu können. Daher freuen wir uns besonders, wenn der Kontakt zu uns hergestellt wird und somit Interesse an unserer Arbeit vorhanden ist, aber auch problematische Entwicklungen und praxisuntaugliche Situationen besprochen werden können. Am 26. Juli 2023 besuchte Till Steffen die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle beim DRK Hamburg, Gesellschaft für soziale Beratung und Hilfe mbH.

Herr Dr. Kamp, Vorsitzender des DRK Landesverbandes, gab eingangs einen Überblick über das breitgefächerte Angebot, welches das DRK in Hamburg vorhält. Im Anschluss gab es einen intensiven Austausch mit dem Teamleiter Jörn Meyer und der Fachreferentin Eva Müffelmann über Themen aus dem Bereich Schuldner- und Insolvenzberatung:

### Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung in Hamburg und Fachkräftemangel

Auf die Nachfrage von Till Steffen, ob die Finanzierung und die Größe der Beratungsstellen so sinnvoll sei, wurde unsererseits betont, dass gerade die Größe der Beratungs-

tungsstelle ein gutes und wichtiges Merkmal der Hamburger Beratungslandschaft ist, denn so ist stets auch der fachliche Austausch im Team gewährleistet (sowie Vertretung im Falle von Krankheit und Urlaub, Erreichbarkeit in den offenen Sprechstunden). Das fortwährende Thema Finanzierung ist virulent: in Hamburg wird bisher nach der Vergabeordnung ausgeschrieben.

Ob dies nach dem BSG-Urteil vom Mai dieses Jahres ([www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2023/2023\\_05\\_17\\_B\\_08\\_SO\\_12\\_22\\_R.html](http://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2023/2023_05_17_B_08_SO_12_22_R.html)) noch möglich sein wird, auch wenn zusätzlich Tarifbindung vorausgesetzt wird und ausschreibungsbedingt auch der Preis eine wesentliche Rolle spielt, könnte sich das zukünftig kaum abbilligen bei den bestehenden und erfahrenen Beratungsfachkräften. Wie Schuldner- und Insolvenzberatung finanziert wird, ist auch immer eine politische Entscheidung, gab Eva Müffelmann zu bedenken.

In dem Zusammenhang stellte Jörn Meyer die Problematik dar, dass es auch in unserem Tätigkeitsfeld extrem schwierig ist, neue Mitarbeitende zu gewinnen und die Einarbeitung zusätzlich sehr viel Zeit und Geld kostet. Eine grundsätzliche und allgemeine Förderung für Nachwuchskräfte wäre absolut wünschenswert. Dies bestätigt Eva Müffelmann und betont, dass ein bundesweites Programm der Beratungslandschaft zugute kommen könnte.

## Änderung des RDG

Beim Rechtsdienstleistungsgesetz sollen zum 1. Januar 2025 Änderungen in Kraft treten (Gesetz vom 10.03.2023 – BGBl. I 2023, Nr. 64 vom 15.03.2023). Hier besteht einige Sorge innerhalb der Beratungslandschaft, da eine Gruppe eventuell aus der Beratung fallen könnte: ehemals Selbstständige bzw. Klein- und Kleinstunternehmer, die aufgrund der Vorschriften in der Insolvenzordnung ein Regelinsolvenzverfahren beantragen müssen, deren aktuelle soziale Situation aber eher der eines Verbrauchers entspricht. Jörn Meyer veranschaulichte die Problematik und erklärte, dass es unser Ziel ist, gerade auch diesen Ratsuchenden weiter helfen zu können.

Die Beratungsstelle des DRK berät aktuell auch ehemals Selbstständige und steht über das BAG-SB Expertenforum bereits in Austausch mit anderen Beratungsstellen.

## Schulden bei öffentlich-rechtlichen Gläubigern

Es wurde darauf hingewiesen, dass zwar durch die Änderungen im SGB II zukünftig weitestgehend einer Verschuldung Minderjähriger entgegengewirkt wurde, aber dies nicht für vorherige Forderungen gilt. Damit bleibt durch alte Verbindlichkeiten ein Ver- bzw. Überschuldungsrisiko bei heutigen Minderjährigen. Jörn Meyer machte in dem Kontext darauf aufmerksam, dass außergerichtliche Einigungen mit dem Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit nicht möglich seien: zum einen würde sich die Bearbeitung verschleppen, da über Mittel des Bundes und der Kommune getrennt entschieden werden müsse, zum anderen wären die Anforderungen für einen Verzicht

so hoch, das nur in seltensten Fällen der Inkasso-Service zustimmt. So würden die Menschen häufig erst in die Privatisolvenz gedrängt werden. Eva Müffelmann ergänzte, dass es auf der Jahresfachtagung der BAG-SB im letzten Jahr ein großes Thema war, ob sich der Staat nicht selber Steine in den Weg legt, wenn Vergleiche nicht möglich sind und es doch auch bei der Beitreibung und Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit geht. Leider habe sich seither jedoch nicht viel bewegt.

Abschließend wurde thematisiert, dass Schuldner- und Insolvenzberatung sehr in den Fokus von Politik und Gesellschaft gerückt ist durch die vergangenen Jahre und vielfältigen Themen, die Verbraucher\_innen treffen und belasten können und dies grundsätzlich als sehr positiv gesehen wird. Dennoch werden immer neue Themen in den Bereich Schuldner- und Insolvenzberatungen getragen – wie z.B. die Erwähnung in einem Gesetzesentwurf zur Sterbehilfe –, jedoch die Machbarkeit, sprich auch Finanzierbarkeit all dieser vielfältigen Beratungsaufgaben wird nicht mitgedacht.

In fast 1½ Stunden konnten wir Till Steffen unsere Ansichten zu verschiedensten Themen im Kontext der Schuldnerberatung nahebringen. Herr Steffen wirkte im Austausch immer sehr interessiert. Für uns war es ein angenehmes und gelungenes Treffen.

**Eva Müffelmann** ist Fachreferentin der Schuldner- und Insolvenzberatung, Deutsches Rotes Kreuz Hamburg Gesellschaft für soziale Beratung und Hilfe mbH und Mitglied des Vorstands der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung.



Sie suchen den besten Newsletter für die Schuldner- und Insolvenzberatung?

Den haben wir für Sie.



Melden Sie sich direkt an – [www.bag-sb.de/bag-sb-newsletter](http://www.bag-sb.de/bag-sb-newsletter)  
und verpassen Sie keine Ausgabe mehr.



# Kurzmeldungen

## **Verabschiedung von Prof. Dr. Hugo Grote und Thomas Zipf**

Danke an unsere engagierten Mitglieder

BAG-SB Beiratsmitglied Prof. Dr. Hugo Grote wurde am 30. Juni 2023 in den wohlverdienten Ruhestand an der Hochschule Koblenz verabschiedet. Zum Abschied seiner mehr als 20-jährigen Zeit als Professor hielt er eine letzte Vorlesung über die Historie der Verbraucherentschuldung. Auch BAG-SB Länderratsmitglied Thomas Zipf beendete zum 1. Juli 2023 seinen Dienst als Schuldnerberater bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt und blickt auf eine Zeit von 38 Jahren im öffentlichen Dienst, davon 36 in der Schuldnerberatung, zurück.

Beide haben sich über Jahrzehnte für die Schuldnerberatung durch Engagement in verschiedenen Bereichen hervorgetan. Thomas Zipf war und ist weiterhin Mitglied des

Vorstands der Landesarbeitsgemeinschaft Hessen und hat erst Anfang des Jahres noch mit seinen Kolleg\_innen einen Beitrag für unsere Fachzeitschrift verfasst, aus dem die Entschließung der Jahresfachtagung herausgegangen ist. Hugo Grote widmete sich als Professor der Lehre und Forschung, war aber immer auch bei der BAG-SB als Referent tätig. Zuletzt hatte er in der Ausgabe #3\_2022 der BAG-SB Informationen als einer der ersten eine Einordnung der (Un)pfändbarkeit der Energiepreispauschale verfasst. Wir bedanken uns bei Hugo Grote und Thomas Zipf für ihre langjährigen Leistungen für die Beratungspraxis und die stets gute Zusammenarbeit. Wir wünschen beiden einen angenehmen Ruhestand und hoffen, ihr Fachwissen bleibt uns auch weiterhin erhalten.

## **Schuldnerberatung ist wichtige Hilfestellung in Zeiten großer finanzieller Herausforderungen**

Bundesministerin Steffi Lemke besucht AWO Kreisverband Mitte e.V. in Berlin

Bei einem Besuch der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des AWO-Kreisverbandes Mitte e.V. in Berlin erhielt Bundesministerin Steffi Lemke vor Ort Einblicke in die komplexen Aufgaben der Beratungsstelle und informierte sich auch über die aktuelle Überschuldungssituati-

tion und Überschuldungursachen im Stadtbezirk Berlin-Mitte und im Land Berlin. Der Besuch fand zum Abschluss der diesjährigen Aktionswoche Schuldnerberatung statt, die sich dem Thema widmete „Was können wir uns noch leisten? – Überschuldungsrisiko Inflation“.

## **Jeder vierte junge Erwachsene hat Erfahrungen mit Inkasso**

Umfrage von Pair Finance

Eine von dem Inkasso-Unternehmen Pair Finance und der Hochschule Fresenius Hamburg durchgeföhrten repräsentativen Umfrage ergab, dass jeder vierte junge Erwachsene (nach 1992 geboren) bereits Zahlungsausfälle hatte, die zu einem Kontakt mit Inkassounternehmen führten. Ein Hauptauslöser hierfür scheint das vor allem in dieser Altersgruppe beliebte „buy now, pay later“ zu sein.

## **Sachverständige gegen Fahren ohne gültigen Fahrschein als Straftat**

Ergebnis der öffentlichen Anhörung

In einer Anhörung des Rechtsausschusses haben sich die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen dafür ausgesprochen, die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein nicht als Straftat zu behandeln. Die Anhörung fand aufgrund eines Gesetzentwurfs der Partei DIE LINKE statt, der sich gegen eine strafrechtliche Behandlung von Fahren ohne gültiges Ticket ausspricht.

## **Ratgeber Energiearmut**

Arbeitshilfe der LAG Ö/F

Mit der Arbeitshilfe „Energiearmut“ möchte der Fachausschuss Schuldner- und Insolvenzberatung der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtshilfe in Bayern (LAG Ö/F) einen umfassenden

Überblick über die unterschiedlichsten Facetten in Zusammenhang mit Energiekosten – Energieschulden und Energiearmut geben. Die Arbeitshilfe ist online abrufbar auf [www.lagoefw.de](http://www.lagoefw.de)

## **Ratsuchende im Schnitt mit dem 26-fachen des Nettoeinkommens verschuldet**

### Überschuldungsstatistik 2022 gibt Einblicke

Am 29. Juni erschien eine Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts zu den gesammelten Statistiken der Schuldenberatungsstellen. Aus den Zahlen geht hervor, dass die Ratsuchenden im Schnitt mit 30.940 Euro verschuldet waren, was dem 26-fachen des durchschnittlichen Einkommens dieser Gruppe entspricht. Mit 1.189

Euro Nettoeinkommen liegen die Ratsuchenden im Schnitt also auch deutlich unter der Pfändungsgrenze. Auffällig ist, dass im Verhältnis von Schulden zu Nettoeinkommen im Vergleich der Bundesländer nach dem Saarland (31:1) die eher wirtschaftsstarken Länder Bayern und Rheinland-Pfalz (jeweils 28:1) folgen.

## **DGVB: Bundeskongress wählt neuen Vorstand**

Veranstaltung unter dem Motto „Digitalisierung und Modernisierung“

Der nur alle vier Jahre ausgerichtete Bundeskongress der Gerichtsvollzieher fand vom 16. bis 18. Juni 2023 in Berlin statt. Nach einem Festakt mit zahlreichen Gästen aus Politik und Verwaltung, einem Festvortrag von Herrn Prof. Dr. Dres. hc Paul Kirchhof und mit musikalischer Begleitung des Polizeiorchesters am Freitag, begann am Samstag dann der eigentliche Bundeskongress. 148 Delegierte aus 16 Bundesländern berieten über die Zukunft des Gerichtsvollzieherwesens sowie über die Satzung und Satzungsfragen. Zum neuen Vorsitzenden wurde mit großer Mehrheit Matthias Boek aus Berlin gewählt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Thomas Hannß aus Baden-Württemberg

gewählt. Als neue Geschäftsführerin wurde Kathleen Paul vorgeschlagen und ebenfalls gewählt. Torsten Weber stand als Kassenführer erneut zur Wahl. Er wurde wiedergewählt.

Nach mehr als 16 Jahren gemeinsamer Schriftleitung traten Stefan Mroß und Rainer Jung nicht wieder an. Jörg Herrfurth wurde von den Delegierten einstimmig zum Schriftleiter gewählt. Mario Kasselmann aus Niedersachsen wurde zum stellvertretenden Schriftleiter gewählt. Für den Social-Media-Auftritt ist zukünftig Nicole Niewöhner zuständig. Als Kassenwart wurde Ingo Stollenwerk bestätigt.

## **Europäischer Austausch zu Verbandsarbeit im Projekt PEPPI**

Webinare mit BAG-SB Beteiligung

Das European Consumer Debt Network ECDN hat in den vergangenen Monaten länderübergreifende Webinare organisiert, unter anderem waren hierfür auch BAG-SB Geschäftsführerin Ines Moers und Dr. Sally Peters vom iff als

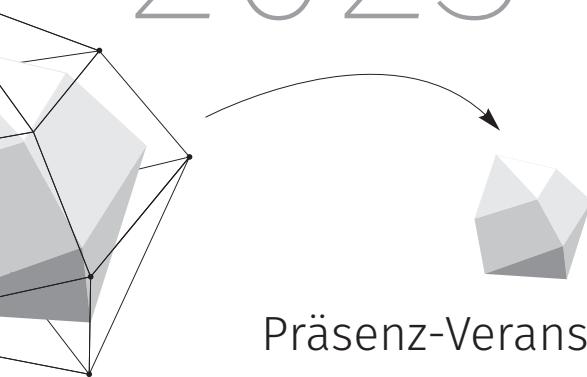
Referentinnen zu Gast. Das Projekt PEPPI versucht, europaweite Strukturen zur Etablierung von Sozialer Schuldnerberatung zu schaffen. Der länderübergreifende Austausch stellt dabei ein wichtiges Element dar.

## **asb: Referenzbudgets zeigen Anstieg der Lebenskosten**

Bericht der Dachorganisation Schuldenberatung Österreich

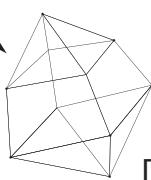
Jährlich berechnet die Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen in Österreich mit welchen monatlichen Ausgaben unterschiedliche Haushaltsumformen zu rechnen haben. Bei den neuesten Erhebungen zeigt sich, in welchen Bereichen die Preissteigerungen am höchsten sind. Die Kosten für Heizen, Strom und Nah-

rungsmittel sind am stärksten gestiegen, gemeinsam mit den Kosten für soziale und kulturelle Teilhabe. Als Beispiel: Ein Paar mit zwei Kindern im Alter von sieben und 14 Jahren hat monatliche Kosten von 4.077 Euro. Das ist ein Anstieg von fast 300 Euro im Vergleich zum Jahr davor.



### Präsenz-Veranstaltung

- Persönliches Treffen und regionale Vernetzung
  - Maximal 20 Teilnehmende
  - Imbiss und Getränke inklusive
  - Die Einhaltung wird von uns oder unseren Kooperationspartnern sichergestellt.
- Anmeldeschluss: vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn



### Digital-Veranstaltung

- Keine Reisezeiten
- Fachkundige Moderation
- Maximal 100 Teilnehmende
- Optionaler Techniktest im Vorfeld
- Kurzfristige Anmeldungen möglich
- Technischer Support bei Fragen oder Problemen
- Kostengünstig, da ohne Reise- und Unterkunftskosten
- Videoaufzeichnung aller Beiträge, welche aufgezeichnet werden und ein Jahr lang online verfügbar sind

### Das ist immer inklusive

- Qualifizierte Referierende
- Konsequenter Praxisbezug
- Netzwerken und Fachaustausch
- Individuelle Teilnahmebestätigung
- Skript oder Handout der Referierenden



Alle Termine  
auf einen Blick

in Kooperation mit der LAG Thüringen

### Die Immobilie in der Schuldnerberatung – Grund- und Aufbauseminar

Immer häufiger tauchen Immobilien in der Schuldner- und Insolvenzberatung auf. Dabei ist egal, ob es sich um eine sogenannte Schrottimmobilie, das aktuell selbstgenutzte Haus oder eine fremdvermietete Eigentumswohnung handelt. In der Regel ist dieses Thema mit vielen Fragen vonseiten der Verschuldeten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit vonseiten der Beraterinnen und Berater verbunden. In diesem Grund- und Aufbauseminar vermittelt und vertieft Mark Schmidt-Medvedev Wissen, welches bei der Bearbeitung von Fällen in der Schulden- und Insolvenzberatung mit Immobilien zu beachten ist.

#### Schwerpunkte:

- Finanzierungsmodelle
- Kreditverträge und andere Unterlagen in der Immobilienfinanzierung
- das Grundbuch
- Sicherungsrechte und Rangfolgen
- Verwertung und Zwangsversteigerung
- mit der Immobilie ins Insolvenzverfahren

Im Rahmen einer praxisorientierten Vermittlung werden sich die Teilnehmenden ein fundiertes Wissen erarbeiten, welches dann in der Beratung in nachhaltiger und belastbarer Weise seine Anwendung finden wird.

**Umfang:** Die beiden Termine bauen aufeinander auf und sind nicht einzeln buchbar. Die zweitägige Veranstaltung umfasst insgesamt zehn Unterrichtseinheiten (10 UE) mit je 45 Minuten. Es wird ausreichend Pausen geben.

**Preis:** 240,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Schuldnerberatung Thüringen e.V.  
300,00 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referent:** Mark Schmidt Medvedev

**W1329**

**Online-Veranstaltung**

**Termin:** 9. Oktober 2023 und am 16. Oktober 2023

**Ort:** Beide Veranstaltungen werden online via zoom ausgerichtet.



## Forderungsprüfung – gezahlt wird, was berechtigt ist

Vor jeder Regulierung steht die vollständige Erfassung der Schulden und die Überprüfung auf Verjährung, Berechtigung und Rückzahlungsverlauf. Die Prüfung verlangt juristischen Sachverstand, kaufmännisches Gespür und sozialarbeiterische Praxiserfahrung. Die gewissenhafte Forderungsprüfung unterstützt Schuldner\_innen in der Wahrnehmung ihrer Rechte und bietet Möglichkeiten für gelingende Vergleichsquoten. Und weil zunehmend Forderungen von Inkassodienstleistern geltend gemacht werden, bilden die Inkassokosten den Schwerpunkt dieser Veranstaltung.

### Schwerpunkte:

- Außergerichtliche Regulierungen: Wann lohnt sich die Forderungsprüfung? Praxisbeispiele und typische Konstellationen
- Das Inkassogewerbe: Registrierung als Inkassodienstleister, Unterscheidung Inkasso/Factoring, Forderungsinhaber und Rechtliche Gestaltung zw. Inkasso und Gläubiger
- Schadenminderungspflicht der Gläubiger § 254 BGB: Anzahl und Art der Betreibungsmaßnahmen, Eingangsgebühren, Kosten-Doppelung
- Rechtmäßige und Unrechtmäßige Forderungen: z. B. § 138 Abs. 2 BGB (Wucher), § 355 BGB (Widerruf), § 123 BGB (arglistige Täuschung),
- Zahlung durch Schuldner
- Argumentationshilfen und Musterschreiben

**Umfang:** 7 Unterrichtseinheiten  
zu je 45 Minuten

**Preis:** 168,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
210,00 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referent:** Thomas Seethaler

**W 1330** **Online-Veranstaltung**

**Termin:** 26. Oktober 2023

**Ort:** Diese Veranstaltung wird online  
via zoom ausgerichtet.

## Erste Hilfe – Klienten in Erst- und Notfallgesprächen zielführend und empathisch leiten

Ver- und Überschuldungsverläufe dauern häufig viele Jahre – doch irgendwann gibt es den einen Punkt, an dem sich eine Person Hilfe sucht, weil sie allein nicht weiter weiß. In dieser emotional aufgewühlten Situation (Scham, Druck, Verzweiflung) ist es entscheidend, als Beratungskraft die richtige Ansprache zu finden.

Nach dem Konzept der lösungsorientierten Beratung werden Ratsuchende befähigt, ihre Kräfte zu nutzen, statt von Schwierigkeiten und Problemen überwältigt zu werden. Aufgabe der Beratungskräfte ist es dabei, Ratsuchende durch gezielte Fragen zu unterstützen, die jeweils passende Lösung selbst zu finden und nicht – wie in anderen Beratungsansätzen – die passende Lösung vorschlagen zu müssen. Wir lernen die Grundzüge der lösungsorientierten Beratung kennen und erlernen erste Gesprächsführungstechniken anhand praktischer Fallkonstellationen.

### Inhalt:

- Joining/Rahmen der Beratung:  
Wer sitzt vor mir und was braucht die Person?
- Lösungsorientierte Grundannahmen
- Ressourcenorientiertes Fragen: Wie geht das?
- Spezifische Fragen: zur Auftragsklärung, zum Einstieg in den Prozess, zum (Zwischen-)Bilanz ziehen, zur Stärkung der Ratsuchenden, zum Prozessabschluss
- Struktur/Roter Faden eines Beratungsgesprächs  
ggf. anhand praktischer Fallbeispiele
- Kleine Übungseinheiten

**Umfang:** 7 Unterrichtseinheiten  
zu je 45 Minuten

**Preis:** 168,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
210,00 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referentin:** Nina Lubarski

**W 1331** **Online-Veranstaltung**

**Termin:** 7. November 2023

**Ort:** Diese Veranstaltung wird online  
via zoom ausgerichtet.

### (K)eine falsche Scham – Jetzt Schuldnerberatung aufsuchen!

Ob Pandemie, Energiekrise, angespannter Wohnungsmarkt oder prekäre Beschäftigungsverhältnisse: Viele Menschen können derzeit ihre Rechnungen nicht bezahlen. Es folgen Mahnungen und Inkassoschreiben und nicht selten auch Streit und Stress.

In diesem zweistündigen Webinar erfahren Mitarbeitende der Sucht-, Wohnungslosen-, Straffälligen-, oder Jugendhilfe, wie die gemeinnützige Schuldner- und Insolvenzberatung helfen kann. Wir geben eine Übersicht über das Hilfesystem zu Schulden in Deutschland, einen Einblick in die Arbeitsweise der Beratungsstellen, erläutern einzelne rechtliche Aspekte zum Pfändungsschutz und Privatinsolvenzverfahren und geben vor allem viele praktische Tipps für Gespräche mit Ratsuchenden. Vorwissen ist nicht notwendig, es handelt sich um eine kurze und einführende Basisveranstaltung.

#### Schwerpunkte:

- Hauptgründe für Überschuldung
- Übersicht der Beratungsangebote
- Ablauf einer „typischen“ Beratung
- Einblick in die Privatinsolvenz und andere Möglichkeiten der Schuldenregulierung
- Was kann oder sollte schon vor der Beratung angegangen werden?
- Wann lohnt sich ein eigener Regulierungsversuch und auf was ist dabei zu achten?
- Fallbeispiele und gemeinsamer Austausch

Die Veranstaltung wird über das Projekt (K)eine falsche Scham gefördert durch das BMUV.

**Umfang:** 3 Unterrichtseinheiten  
zu je 45 Minuten

**Preis:** Diese Veranstaltung ist für Mitglieder sowie Nichtmitglieder kostenfrei.

**Referent:** Patrick Klöppel

**W 1332** **Online-Veranstaltung**

**Termin:** 17. November 2023  
**Ort:** Diese Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

in Kooperation mit dem fsb Bremen

#### Webinarreihe: Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung

#### Inhalt:

Wer die Rubrik Gerichtsentscheidungen in den BAG-SB Informationen mag, wird diese Online-Veranstaltungsreihe lieben!

Mit dem ausgewiesenen Experten im Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht konnten wir RA Frank Lackmann vom fsb als Referenten für diese regelmäßige Reihe gewinnen. Seit Sommer 2020 stellt er quartalsweise die wichtigsten Urteile für die Schuldner- und Insolvenzberatung vor und bringt sie im Live-Stream zu Ihnen an den (Heim-)Arbeitsplatz.

Noch nie war es leichter, das eigene juristische Fachwissen so einfach und kostengünstig zu aktualisieren. Neue Inhalte einmal pro Quartal – eine ideale Ergänzung zur Lektüre juristischer Fachzeitschriften.

**Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

**Preis:** 48,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB oder fsb-Mitglieder  
60,00 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referent:** RA Frank Lackmann

**Ort:** Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

**W 1333** **Digital-Veranstaltung**

**Termin:** 22. November 2023

## Nö! Schöner Nein sagen.

Wie gelingt es uns, die Bedürfnisse anderer nicht über die eigenen zu stellen? Wie können wir besser darin werden, klare Grenzen zu setzen? Und warum sollten wir deshalb kein schlechtes Gewissen haben? Kurzum: Wie gelingt es uns, mit Spaß Nein zu sagen? Mit Embodiment und Ange-wandter Improvisation widmen wir uns dem Nein aus vollem Herzen und mit dem ganzen Körper – für ein Ja zu mehr Klarheit, Wertschätzung und Selbstfürsorge.

# Drittmittel statt Privat- insolvenz



## Hilfen für Sie und Ihre Ratsuchenden

Jetzt Artikel lesen  
und erfahren, wie nützlich  
Drittmittel sein können.

»»» [www.meine-schulden.de  
schuldenregulierung](http://www.meine-schulden.de/schuldenregulierung)



- Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten  
zu je 45 Minuten
- Preis:** Die Veranstaltung ist Teil der Reihe  
Vereinsvorteile.  
Für Nicht-Mitglieder ist  
die Teilnahme ausgeschlossen.
- Referentin:** Wiebke Wimmer

W 1334	Online-Veranstaltung	
<b>Termin:</b>	6. Dezember 2023	
<b>Ort:</b>	Diese Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.	

# Hier kommt der Gläubiger zu Wort

Amtsgericht  
Büroanschrift

Bürozeiten

Telefon

Telefax

E-Mail Falls Empfänger verzogen, bitte an Absender zurück!

Dienstkonto

IBAN  
BIC

Mein Zeichen

Ihr Zeichen

**Bitte immer angeben!**

**Zwangsvollstreckungssache**

gegen

Sehr geehrter Herr

in oben genannter Sache musste ich leider feststellen, dass Sie zu dem Ihnen schriftlich mitgeteilten Termin zur Abgabe der eidestattlichen Versicherung nicht erschienen sind.

Um unnötzen Ärger für Sie zu vermeiden, fordere ich Sie nochmals auf, freiwillig am **Mittwoch, 24.05.23 um 08:00 Uhr** zu erscheinen.

Bitte bringen Sie mit: 1. Einen gültigen Personalausweis 2. das ausgefüllte Vermögensverzeichnis; sämtliche Kontonummern; 3. Unterlagen über Lebensversicherungen, Sterbe- und Bausparkassen, 624 EUR - Sparverträge, Kfz-Papiere / Zulassungsbescheide, evtl. Arbeitslosen- oder Rentenbescheid.

Sollten Sie zu diesem Termin wieder nicht erscheinen, müssen Sie sich alle weiteren Schritte, besonders eine **Verhaftung** zu einer Ihnen nicht genehmen Zeit, u.U. mit polizeilicher Unterstützung, selbst zuschreiben. Alsdann erfolgt die Einlieferung in eine Justizvollzugsanstalt. Eine weitere Nachricht erhalten Sie nicht!

Die Höhe der Forderung beträgt inklusive Kosten und Zinsen

**Sollten Sie nicht erscheinen, komme ich nachts mit der Polizei!**

**Letzte Möglichkeit!**

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 u. 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), § 55 Bundesdatenschutzgesetz und § 43 Landesdatenschutzgesetz finden Sie im Internetauftritt des Amtsgerichts Mainz [www.agmz.justiz.rlp.de](http://www.agmz.justiz.rlp.de) unter dem Reiter „Service & Informationen“, „Gerichtsvollzieher“, „Datenschutzerklärung“.

Wir bedanken uns bei Kerstin Wohlfeld von der Sozialtherapeutischen Beratungsstelle/Betreuungsverein e.V. aus Mainz für die Zusendung. Sie erreicht ebenfalls besondere, lustige, ärgerliche oder irgendwie auffallende Gläubigerpost? Wir freuen uns über Zuschriften an: fachzeitschrift@bag-sb.de

# Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

## juristische Personen

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter\_innen

 Hauptamtliche     Ehrenamtliche

Wir sind eine anerkannte Stelle  
im Sinne von § 305 InsO.

Wir sind als gemeinnützig anerkannt.

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB):

als Vollmitglied

als Fördermitglied

Nachweise liegen bei (vgl. § 4 Beitragsordnung)

Ich/Wir erkenne/n die Satzung und die Beitragsordnung der BAG-SB an.

Ich/Wir betreibe/n keine gewerbliche Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste.

Ich/Wir verpflichte mich/verpflichten uns zur Anerkennung der Grundsätzen guter Schuldnerberatung.

Die Hinweise zum Datenschutz habe/n ich/wir gelesen und erkläre/n mich/uns damit ausdrücklich einverstanden.

### SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZ0000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

IBAN:

D E

Ort, Datum:

Unterschrift:

### Optional

Ich/Wir beziehe/n bereits die Zeitschrift BAG-SB Informationen und möchte/n mein/unser Abo zum Beginn der Mitgliedschaft kündigen. **Kundennummer:**

Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich 90 und für juristische Personen 250 Euro. Ich/Wir bezahle/n einen Beitrag in Höhe von  Euro.

### BAG-SB Intern

Entscheidung vom . .  :  Aufnahme  Ablehnung

Entscheidung vom . .  :  Aufnahme  Ablehnung

# Beitragssordnung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

## 1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung beinhaltet in § 5 jedoch eventuell ergänzende Regelungen (z.B. zum SEPA-Verfahren).

## 2. Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Beiträge für die Mitgliedschaft in der BAG-SB betragen für

### a) Vollmitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	90,00 Euro
juristische Personen mindestens	250,00 Euro

### b) Fördermitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	45,00 Euro
juristische Personen mindestens	125,00 Euro

## 3. Ermäßigungen

Es werden keine Ermäßigungen auf die Mitgliedsbeiträge gewährt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## 4. Fördermitgliedschaft

Ein Wechsel vom Vollmitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag des (Förder-)Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftsart ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Fördermitgliedschaft richtet sich im Bereich der natürlichen Personen insbesondere an Rentner\_innen, Studierende, Transferleistungsempfänger\_innen und bei juristischen Personen insbesondere an Institutionen, die weniger als zwei hauptamtliche Mitarbeiter\_innen beschäftigen. Bei der Beantragung sind entsprechende Nachweise beizulegen (Studierendenbescheinigung, Nachweis Arbeitslosigkeit etc.). In Einzelfällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann der Vorstand auch ohne Nachweis über den Wechsel beschließen.

## 5. Landesarbeitsgemeinschaften

Landesarbeitsgemeinschaften genießen die Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds. Landesarbeitsgemeinschaften sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## 6. Besondere Konditionen für Mitglieder

Für Mitglieder der BAG-SB ist der Bezug der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen kostenfrei. Mitglieder, die juristische Personen sind, erhalten regelhaft zwei Exemplare der Zeitschrift zugesandt.

Die BAG-SB bietet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an, bei denen Mitgliedern ein Rabatt auf die Teilnahmegebühr gewährt wird. Für juristische Personen gelten teilweise abweichende Bestimmungen (z.B. Gruppentarife).

Bestehen weitere Rabatte (z.B. auf verlagseigene Produkte oder die von Kooperationspartnern), sind diese jeweils einzeln gekennzeichnet.

## 7. Vereinskonto

Ist das Mitglied von der Zahlung per SEPA-Lastschrift befreit (§ 5 der Satzung), sind Zahlungen nur auf das folgende Konto zulässig:

---

### Sparkasse Kassel

IBAN: DE16 5205 0353 0011 8166 78

BIC: HELADEF1KAS

---

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

## 8. Fälligkeit des Beitrags

Die Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins (DE76ZZZ00000832801) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

## 9. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

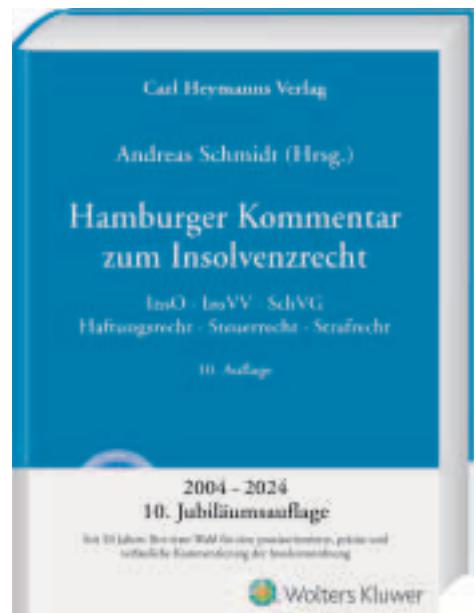
# Der Kommentar ersten Zugriffs

Mit der 10. Auflage 2024 auf dem neuesten Stand, erscheint ca. Oktober 2023:

- Jubiläumsspezial – 20 Jahre Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht
- Einarbeitung der aktuellen BGH-Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung
- Erste Erfahrungen mit der neuen Eigenverwaltung
- Ausblick auf aktuelle Entwicklungen im Berufsrecht der Insolvenzverwalter:innen
- Digitalisierung des Insolvenzrechts
- Ausblick auf den EU Rili-Entwurf: Verwalterloses Verfahren für Kleinstunternehmen
- Neue Autoren, u.a. Neubearbeitung der §§ 1-10 InsO durch einen Insolvenzrichter

Schmidt, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht – neben vielen anderen Titeln enthalten im Modul Heymanns Insolvenzrecht Premium auf Wolters Kluwer Online.

Jetzt Modul 30 Tage gratis testen.



ISBN 978-3-452-30241-0, ca. € 199,-

Onlineausgabe ca. € 12,28 mtl.  
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Auch im Buchhandel erhältlich

**Mehr Infos:**

[shop.wolterskluwer-online.de →](http://shop.wolterskluwer-online.de)



Werden Sie unser  
**fünfhundertstes Mitglied!**

Wir wachsen stetig – eine Entwicklung, die wir mit Freude begrüßen! Darum freuen wir uns, in Kürze unser 500. Mitglied willkommen zu heißen. Und zwar mit einer ganz besonderen Aktion: Wir organisieren für Sie als Mitglied eine kostenlose Fortbildung!

Wen wollten Sie immer schon live und vor Ort erleben? Welches Thema in der Schuldnerberatung brennt Ihnen ganz besonders unter den Nägeln? Welche Schulung fehlt in Ihrer näheren Umgebung? **Werden Sie unser 500. Mitglied und gestalten Sie eine Fortbildung ganz nach Ihren Wünschen!**



Wunschthema



Wunschort



Wunschedatum

Was Sie dafür tun müssen ...

Einfach per QR-Code den Aufnahmeantrag für die BAG-SB herunterladen, ausfüllen und per Mail an [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de) oder per Post an BAG-SB e. V., Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin senden. Alternativ finden Sie einen Aufnahmeantrag auf unserer Website unter: [www.bag-sb.de/vereinsvorteile](http://www.bag-sb.de/vereinsvorteile).

[www.bag-sb.de/vereinsvorteile](http://www.bag-sb.de/vereinsvorteile)

